Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/ 828

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über nichtbestehende Erzieherstellen in den Kindertagesstätten (Abg. Horst Kliche - SPD -)	226	4
über neue Unklarheiten bei der sozialen Künstlerförderung (Abg. Sabine Weißler - AL -)	885	4
über fehlender Flankenschutz bei Lkw (Abg. Hubert Vogt - CDU -)	1013	7
über Vorgänge am Institut für Humangenetik der FU und der Humangenetischen Beratungsstelle (Abg. Lydia Hohenberger - AL -)	1033	7
über bescheidene oder ehrgeizige Ziele in der Müllverwertung (Abg. Hartwig Berger - AL -)	1035	8
über Subventionierung von Pkw-Abstellplätzen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues (Abg. Michael Michaelis - AL -)	1052	9
über Planungs- und Ausführungsstand der Baumaßnahmen am Universitätsklinikum Rudolf-Virchow (UKRV) (Abg. Gisela Wirths - AL -)	1071	10
über Wegfall der Wohnbebauung durch den Bebauungsplan-Entwurf III/284 (Abg. Michael Michaelis - AL -)	1073	11
über Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern Berliner Betriebe (Abg. Lena Schraut - AL -)	1075	12
über seitlichen Unterfahrschutz bei Fahrzeugen der BSR und anderer öffentlicher Betriebe (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	1078	13
über Konsequenzen aus dem Frankfurter Bauskandal in den Bezirken (2) (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	1080	14
über gefährlicher Sondermüll im Wohngebiet (Abg. Hubert Vogt - CDU -)	1096	14
über Verteilung von Bundesmitteln an die Berliner öffentlichen Büchereien (Abg. Dr. Dieter Biewald - CDU -)	1101	15
über therapeutische Räumlichkeiten in der Nervenklinik Spandau (Abg. Franz Braun - CDU -)	1107	16

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Behindertenfeindlichkeit (Abg. Hermann Voss - REP -)	1109	17
über soziale Künstlerförderung - hier Autorenförderung (Abg. Sabine Weißler - AL -)	1126	18
über Beauftragung einer Inkassogesellschaft durch die BVG (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	1129	19
über Umsetzung des Parlamentsbeschlusses zur Frauenförderung (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	1131	20
über Pätzolds Durchlauferhitzer oder: Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Abg. Diethard Schütze - CDU -)	1134	20
über Stand des Abbaus der Übersiedlernotunterkünfte und der Verwendung von freiwerdenden Wohnheimen (Abg. Inge Frohnert - SPD -)	1135	25
über Wahlkampfleiter Nagel in Berlin (Ost) (Abg. Ingo Schmitt - CDU -)	1151	26
über Probleme der Dokumentation und Betreuung im sozialpsychiatrischen Dienst (Abg. Gisela Wirths - AL -)	1157	27
über Bettenschließungen im Oskar-Helene-Heim (Abg. Gisela Wirths - AL -)	1158	30
über Privatisierungen von kommunalen Dienstleistungen im Gesundheitsbereich (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	1159	30
über den Eisenbahn-Kongreß in Berlin (West) II (Abg. Michael Cramer - AL -)	1163	30
über Interessenvertretung von ausländischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren (Abg. Dr. Thomas Gaudszun - SPD -)	1167	31
über Veränderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in Berlin (Ost) (Abg. Dr. Ehrhart Körting - SPD -)	1168	31
über multikulturelle Plakate (Abg. Hermann Voss - REP -)	1171	32
über Personalbedarf der Polizei bei flächendeckender Einführung von Tempo 30 in Berlin (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	1174	33
über Gefährdungen durch Skateboard-Fahrer (Abg. Ekkehard Schmidt - CDU -)	1175	33
über Entwicklung des Flugverkehrs von Berlin (West) (2) (Abg. Edmund Wronski - CDU -)	1178	34
über staatsanwaltliche Ermittlungsarbeit bei Kindesentziehung (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	1180	35
über Beteiligung von Berliner Einrichtungen an COMETT (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	1181	36
über Gehwegüberfahrten (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	1182	37
über Fehlentwicklungen in der Personalpolitik des Senats, hier: Betriebskrankenkasse des Landes Berlin (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	1184	37
über enteignende Eingriffe in Privatgrundstücke am Tegeler Fließ (Abg. Hubert Vogt - CDU -)	1187	38

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Stellung des Landespolizeidirektors (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	1188	39
über Tempo 30 in der Lorenz/Mariannenstraße (Abg. Michael Cramer - AL -)	1192	39
über Beibehaltung von Tempo 30 in der Giesensdorfer Straße (Abg. Michael Cramer - AL -)	1193	40
über Tempo 30 in der Carstennstraße (Abg. Michael Cramer - AL -)	1195	40
über Entfernung der Behindertenparkplätze an der Glienicker Brücke (Abg. Michael Cramer - AL -)	1196	41
über Auslieferung der neuen S-Bahn-Fahrzeuge (Abg. Michael Cramer - AL -)	1198	41
über Fahrgastzahlen der BVG (Abg. Michael Cramer - AL -)	1201	42
über überdimensionierte Beschaffung von Maschinenpistolen für die Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	1205	42
über Einführung von sogenannten Distanzmunition in Berlin (in Ergänzung meiner Kleinen Anfrage Nr. 778 vom 27. November 1989) (Abg. Lena Schraut - AL -)	1206	43
über Waffenbestand der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	1207	44
über Berliner Beteiligung an TREVI (Terrorismus, Radikalismus, Extremismus und Internationale Gewalt) (Abg. Lena Schraut - AL -)	1209	44
über Verfahrenseinstellungen in Sachen Volkszählungsboykott (Abg. Carsten Pagel - REP -)	1211	45
über die Kosten einer Pressekonferenz im Hotel Esplanade (Abg. Carsten Pagel - REP -)	1212	45
über ein Bürgerfest am 17. Juni 1990 (Abg. Carsten Pagel - REP -)	1213	45
über Berliner Flüchtlingszahlen (Abg. Eckhardt Barthel - SPD -)	1229	46
über Gesamtberliner „Frühjahrsputz" für Straßennamen (Abg. Eckhardt Barthel - SPD -)	1244	47

Kleine Anfrage

Nr. 226
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über nichtbestehende Erzieherstellen in den Kindertagesstätten

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß das Bezirksamt Spandau zur Zeit ca. 40 Erzieherstellen nicht besetzen kann, da sich anscheinend keine ausgebildeten bzw. fachlich qualifizierten Erzieher/innen bewerben?
2. Ist in den anderen Berliner Bezirken eine ähnliche Situation zu beobachten?
3. Wenn ja, kann daraus geschlossen werden, daß die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen?
4. Wenn ja, welche Maßnahmen (z. B. Berufsbegleitende Ausbildung, Umschulungsmaßnahmen durch das Arbeitsamt, Anwerbung aus anderen Bundesländern) gedenkt der Senat durchzuführen, um den Mangel zu beheben?

Berlin, den 13. Juni 1989

Eingegangen am 14. Juni 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 226

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Diese Fragen wurden im 3. Zwischenbericht vom 30. August 1989 beantwortet.

Zu 4.:

Der Senat informiert nicht nur über die Presse realistisch über die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Erzieher/innen, sondern hat im Frühsommer 1989 und im April 1990 in einem Informationsfaltblatt Schüler(inne)n der Abgangsklassen der in Frage kommenden allgemeinbildenden Schulen direkt angesprochen mit dem Ziel, sie für die Erzieher/innenausbildung zu gewinnen. Er begrüßt auch die Bemühungen der Ausbildungsstätten - über das türkische Kabelfernsehen - Interessierte zu erreichen.

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt fanden im Frühjahr und Sommer 1989 fünf sogenannte Job-Börsen für Erzieher/innen statt, zu denen rd. 250 der arbeitslos Gemeldeten eingeladen wurden. Ihnen wurden dabei Gespräche mit den für die Einstellung zuständigen Sachbearbeiter(inne)n der Abteilungen Jugend und Sport der Bezirksämter ermöglicht. Bei den nächsten Terminen werden auch die freien Träger miteinbezogen werden. Zur Behebung des für die nächsten Jahre zu prognostizierenden Erzieher(innen)mangels wird die berufsbegleitende Erzieher(innenausbildung ausgeweitet. Die stundenweise Arbeitsbefreiung während einer solchen Ausbildung ist durch Rundschreiben Inn II Nr. 17/1985 geregelt. Im Hinblick auf den dringenden Bedarf an ausgebildeten Erzieher(innen)n kann nunmehr auch Angestellten in der Tätigkeit von Erzieher(inne)n Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von 12 Stunden wöchentlich gewährt werden, die bei Bekanntgabe der obengenannten Regelung (1985) noch nicht im Dienste des Landes Berlin beschäftigt waren.

Nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ist die Förderung beruflicher Umschulungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz möglich und dringend geboten. Der Senat hat sich daher beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes dafür eingesetzt, daß zukünftig Umschulungen zum Erzieher(innen)beruf gefördert werden. Unter dem Eindruck der neuen Daten und Prognosen zum künftigen Bedarf an Erzieher(inne)n, vor allen Dingen im Kita-Bereich, hat nunmehr das Landesarbeitsamt seine bisherige Einschätzung der Entwicklung angepaßt. In einem Gespräch mit der Senatorin für Frauen, Jugend und Familie hat der Präsident des Landesarbeitsamtes persönlich seine Bereitschaft erklärt, alles zu unternehmen, damit dem Ziel des § 2 Nr. 1 AFG Rechnung getragen wird, keinen Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortdauern zu lassen.

Weiterhin ist beabsichtigt, zusätzlich zu bereits laufenden Aktivitäten der Bezirke bei aus dem Beruf ausgeschiedenen Erzieher(inne)n für die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zu werben und dies gegebenenfalls durch Wiedereingliederungskurse zu unterstützen sowie Fortbildungslehrgänge zur beruflichen Eingliederung für Über- und Aussiedler(innen)einzurichten.

Zu diesen Punkten wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Roß (SPD) zum Erziehermangel in Kindertagesstätten in der 18. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 16. November 1989 durch die Senatorin für Frauen, Jugend und Familie verwiesen.

Zur Besetzung offener Stellen sollen auch staatlich anerkannte Erzieher(innen) aus dem übrigen Bundesgebiet angeworben werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, in welchem Umfang wieder Berufspraktikant(inn)en aus dem übrigen Bundesgebiet in Berlin bei Zahlung der tariflichen Praktikant(inn)envergütung ausgebildet werden können.

Berlin, den 20. April 1990

Anne K l e i n
Senatorin für Frauen, Familie und Jugend

Eingegangen am 3. Mai 1990

Nr. 885
der Abgeordneten Sabine Weißler (AL)
über neue Unklarheiten bei der sozialen Künstlerförderung

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Geld stand 1989 für die soziale Künstlerförderung in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und bildende Kunst jeweils zur Verfügung?
2. Welche neuen Förderungsprogramme sind von den Beiräten im einzelnen vorgeschlagen worden? Welche wurden realisiert? Welche wurden nicht realisiert und aus welchem Grund?
3. Wie wurden die Künstler/innen auf die unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten, insbesondere auf die neuen Förderungsprogramme aufmerksam gemacht?
4. Wie hoch war der Verbrauch der gesamten Mittel der sozialen Künstlerförderung zum 1. November 1989?
5. Wieviel Anträge wurden im Bereich Literatur mit welcher Höhe gestellt, und wieviel Anträge wurden davon mit welcher Höhe bewilligt?
6. Wieviel Kunstwerke befinden sich im Lager der sozialen Künstlerförderung in der Triftstraße, und wieviel sind ausgeliehen?
7. Welche konservatorischen Voraussetzungen hat das Lager (Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Schutz vor Staub?

8. Ist der Standort der verliehenen Kunstwerke bekannt? Sind für die einzelnen Kunstwerke Leihverträge abgeschlossen worden? Wenn nein, wieviel Kunstwerke werden vermißt, und wie hoch wird ihr Wert geschätzt?
9. Wie oft haben die Beiräte für die einzelnen Kunstsparten im Jahr 1989 getagt? Wann haben die letzten Beiratssitzungen stattgefunden? Sind Mindesttagungsintervalle für die einzelnen Beiräte festgelegt?
10. Welches Ergebnis hatte die Erhebung über die Möglichkeiten für Literaturprogramme der sozialen Künstlerförderung in Berliner Institutionen?
11. Seit wann existiert eine Beratung bei der sozialen Künstlerförderung für Künstler/innen aus der DDR? Treffen Informationen zu, wonach die Beratung eingestellt werden soll?
12. Wo befindet sich der Arbeitsplatz des Kollegen, der für die Beratung zuständig ist, und aus welchen Mitteln wurde er bezahlt? Welche berufliche Qualifikation hat der Kollege für diese Tätigkeit?
13. Welche Förderungsvorhaben sind entgegen dem jeweiligen Beiratsvotum nicht durchgeführt worden? Ist der jeweilige Beirat davon informiert worden? Wenn ja, wie lange nach der Entscheidung der Verwaltung?
14. Welche Erfahrungen hat das Landesamt für zentrale soziale Aufgaben mit dem Projekt des Literaturhauses Berlin gemacht, und was geschah mit den nicht verbrauchten Mitteln der Literaturförderung 1989? Wann ist der Beirat darüber informiert worden und wie hat er diese Information aufgenommen?

Berlin, den 16. Januar 1990

Eingegangen am 17. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 885

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 2.:

A. **Beirat Bildende Kunst**

Folgende neue Förderungsmaßnahmen wurden vom Beirat vorgeschlagen:

a) Förderung von Gruppenprojekten Bildender Künstler (z. B. Workshops, Ausstellungsprojekte u. ä.),
b) Künstler arbeiten in Museen,
c) 3-Jahres-Förderungsprogramm besonders begabter Künstler.

Zu a):

Dieser Vorschlag konnte durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Vergabe von Zuwendungsmitteln bereits 1989 durch die Förderung von insgesamt 5 Projekten aus dem Bereich Bildende Kunst realisiert werden.

Zu b):

1988/89 wurde insgesamt 8 Bildenden Künstlern/innen als Pilotmaßnahme eine Tätigkeit in der Berlinischen Galerie ermöglicht. Da die Berlinische Galerie eine rechtlich selbständige Einrichtung ist, konnte diese Maßnahme aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht in der ursprünglich beabsichtigten Form als Maßnahme der Sozialen Künstlerförderung fortgesetzt werden. Um dennoch das Pilotprojekt nicht vorzeitig scheitern zu lassen und den beteiligten Künstlern/innen die zu Beginn der Maßnahme hierfür in Aussicht gestellte Beschäftigungszeit von jeweils 8 Monaten zu gewährleisten, hat die Soziale Künstlerförderung für die verbliebenen 5 Monate die zur Finanzierung der Gehälter erforderliche Summe eingespart und der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten für eine entsprechende Erhöhung der Zuwendungen an die Berlinische Galerie zur Verfügung gestellt.

Zu c):

Die Förderung von Künstlern/innen durch Stipendien ist Aufgabe der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten. Die Förderungsmodelle der Sozialen Künstlerförderung haben dagegen seit jeher eine Gegenleistung der geförderten Personen vorausgesetzt, deren Nutzen für die Allgemeinheit (Gemeinnützigkeit) gegeben sein muß.

B. **Beirat Darstellende Kunst/Musik/Tanz**

Die vom Beirat als neue Maßnahme gewünschte Förderung freier Gruppen konnte 1989 erstmals mit der Schaffung der hierzu erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über die Vergabe von Zuwendungen erfolgen. Im Jahre 1989 wurden insgesamt 13 Gruppenprojekte aus diesem Bereich mit Zuwendungen gefördert.

C. **Beirat Autorenförderung**

Vom Beirat Autorenförderung wurden nachstehende Förderungsprogramme zur Realisierung vorgeschlagen:

a) Lesungen in kommunalen und/oder sozialen Einrichtungen
b) Literatur-Workshops
c) Aufbau einer Audiothek im Literaturhaus Berlin
d) Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Autoren in gemeinsamen Projekten

Zu a):

Das Lesungsprogramm konnte bisher dem Bedarf der nachfragenden Einrichtungen entsprechend realisiert werden.

Zu b):

Literatur-Workshops konnten bisher mangels realisationsfähiger Vorschläge von Autoren noch nicht begonnen werden.

Zu c):

Das Audiothek-Projekt konnte nicht realisiert werden, da das Literaturhaus Berlin den aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlichen Weg der Förderung über die Vergabe einer Zuwendung durch die Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten, die aus Einsparungen der Sozialen Künstlerförderung zu finanzieren gewesen wäre, auf Grund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes ablehnte.

Zu d):

Das ursprünglich als eigenständiges Förderungsprogramm geplante Projekt „Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Autoren" wurde auf Wunsch des Beirats mit dem Lesungsprogramm zusammengefaßt und beginnt im Frühjahr 1990.

Zu 3.:

Durch Bekanntgabe (Pressemitteilung) und Inserate in den Stadtmagazinen „tip" und „Zitty". Über die entsprechende Pressemitteilung des Landespressedienstes wurde in mehreren Tageszeitungen zusätzlich berichtet. Außerdem wurde den im Beirat vertretenen Organisationen Informationsmaterial für die Verteilung an ihre Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Zu 4.:

Der Ausgabenstand zum 1. November 1989 war noch nachzutragen. Er beläuft sich auf 3 032 101,31 DM, das sind 96,4 v. H. der verfügbaren Mittel für 1989 gewesen.

Zu 5.:

Im Bereich Autorenförderung wurden bis zum Februar 1990 60 Förderungsanträge für eine Mitwirkung im Lesungsprogramm der Sozialen Künstlerförderung gestellt. Hierbei sind von den Bewerbern keine Beträge in bestimmter Höhe gefordert worden. Insgesamt konnten bis Februar 1990 35 Autoren/innen einen Arbeits- bzw. Werkvertrag erhalten. Die durchschnittliche Förderungsdauer beträgt 3 Monate. Das Honorar für durchschnittlich 12 Lesungen, die in diesem Zeitraum durchzuführen sind, beträgt

zur Zeit 3 600,00 DM und liegt damit etwa in gleicher Höhe wie die durchschnittliche Förderungssumme im Werkvertragsprogramm Bildende Kunst.

Zu 6. und 8.:

Im Lager der Sozialen Künstlerförderung, Triftstraße 67, befinden sich nach der letzten Bestandsaufnahme vom Februar 1990 derzeit insgesamt 4 819 Kunstwerke. Über die Zahl der ausgeliehenen Kunstwerke, insbesondere ihren gegenwärtigen Standort besteht derzeit noch kein abschließender Überblick, da die entsprechenden Aufzeichnungen aus den Jahren vor 1983 zum großen Teil nur mangelhaft Aufschluß über Standort und Entleiher geben. Nach den fortgeschriebenen Daten aus den im Lager Triftstraße geführten Unterlagen müßte das Land Berlin im Rahmen des Werkvertragsprogramms Bildende Kunst seit dessen Beginn insgesamt 28 972 Kunstwerke erworben haben.

1983 sind erstmals für die Ausleihe von Kunstwerken Überlassungsvereinbarungen mit den Entleihern geschlossen worden, die Angaben über den Standort enthalten. Bis März 1989 wurden die Kunstwerke den Entleihern ohne jede Befristung des Zeitraums überlassen. Nicht zuletzt dieser Mangel führte dazu, daß zahlreiche Arbeiten, insbesondere solche, die bereits in den 50er, 60er und 70er Jahren ausgeliehen worden sind, durch Versetzungen von Behördenmitarbeitern, Umzüge von Behörden, Ressortumgliederungen u. ä. örtlich nicht mehr dort aufzufinden sind, wohin sie vor vielen Jahren entliehen wurden. Entsprechende Aufzeichnungen über Standortveränderungen etc. sind absolut mangelhaft bzw. fehlen gänzlich. Wegen der damals fehlenden Befristung des Entleihungszeitraumes und der unzureichenden Personalausstattung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kunstwerke war es nicht möglich, den Wechsel des Standortes von Kunstwerken laufend zu verfolgen.

Mit der Neufassung der Überlassungsvereinbarung im März 1989 und der Befristung der Überlassungszeit auf 2 Jahre (die auf Antrag des Entleihers einmal längstens verlängert werden kann) sowie der präzisen Erfassung des Standortes beim Entleiher (Behörde, Dienstgebäude, Stockwerk, Raum) ist für die Zukunft bereits jetzt sichergestellt, daß bei erstmals ausgeliehenen bzw. erneut ausgeliehenen Kunstwerken jederzeit der genaue Standort angegeben werden kann. Die entsprechenden Angaben werden gegenwärtig auf eine seit Anfang 1990 in der Außenstelle Triftstraße zur Verfügung stehende Datenverarbeitungsanlage übertragen, für die eine spezielle Software entwickelt werden mußte. Künftig ermöglichen drei Dateien (Objekte, Künstler, Ausleiher) die Bestandserfassung der Kunstwerke, ihres Standortes und ihres Vermögenswertes. Neben der datenmäßigen Erfassung der im Lager Triftstraße vorhandenen Kunstwerke auf EDV, die noch 1990 vollständig abgeschlossen werden soll, ist geplant, zusätzlich noch 1990 damit zu beginnen, eine Bestandserfassung aller ausgeliehenen Kunstwerke vor Ort bei den registrierten Entleihern (Behördenmitarbeiter, Institutionen) vorzunehmen. Erst nach dem Abschluß dieser Vor-Ort-Erfasssung können genaue Angaben über den aktuellen Standort aller der Kunstwerke sowie ihren derzeitigen Zustand (gegebenenfalls auch Zeitwert) gemacht werden. Mit der Vor-Ort-Erfassung sollen zugleich die bisherigen Entleiher dazu verpflichtet werden, entweder die entliehenen Kunstwerke zurückzugeben oder die bisher unbefristeten Überlassungsvereinbarungen in zeitlich auf zwei Jahre befristete Überlassungsvereinbarungen umzuwandeln.

Welche Kunstwerke mit welchem Wert tatsächlich als vermißt gelten müssen, läßt sich erst nach Abschluß dieser Vor-Ort-Erfassung, die wegen des damit verbundenen zusätzlichen Personaleinsatzes voraussichtlich einen Zeitraum von drei Jahren in Anspruch nehmen wird, verifizieren. Es kann jedoch heute bereits davon ausgegangen werden, daß die Verlustquote sich entsprechend der Dauer der Ausleihzeit erhöht.

Zu 7.:

Die konservatorischen Voraussetzungen für das Depot der Künstlerförderung in der Triftstraße konnten seit 1989 wesentlich verbessert werden. Im Rahmen der Bestandserfassung des Depots wurden zusätzliche Regale zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Bilder und Skulpturen errichtet. Alle Einzelblätter bzw.-Zeichnungen werden inzwischen in Mappen ordnungsgemäß aufbewahrt. Für die Restaurierung der Bilder steht ein gesonderter Raum und eine Fachkraft (AB-Maßnahme) befristet zur Verfügung. Die Depot- und Arbeitsräume wurden getrennt, um evtl. Staubentwicklungen im Depot zu vermeiden. Restaurierte Bilder werden in Zukunft in einem gesonderten Raum mit guten Klimabedingungen aufbewahrt. Die Mängel des Depots, wie z. B. geringe Luftfeuchtigkeit bei hoher Raumtemperatur, konnten bisher nicht gänzlich beseitigt werden. Die Mitarbeiter in der Außenstelle Triftstraße sind jedoch angewiesen und bemüht, die raumklimatischen Bedingungen durch Lüftung und Aufstellen von Wassergefäßen so günstig wie möglich zu gestalten.

Zu 10.:

Ergebnis dieser Erhebung war die Erstellung eines Verzeichnisses von Einrichtungen, die an der Durchführung von Lesungen Interesse angemeldet hatten. In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die in dieser Liste erfaßten Einrichtungen einen sehr unterschiedlichen Bedarf an Lesungen angemeldet haben. Die Liste ist inzwischen auf Grund eigener Bemühungen um zusätzliche Lesungsorte erweitert worden.

Zu 11. und 12.:

Die spezielle Beratung für ehemalige DDR-Künstler/innen wurde durch Vergabe eines Werkvertrages aus Mitteln des Förderungsprogrammes für Bildende Kunst einem Bildenden Künstler (ehemaligen DDR-Bürger) in der Zeit vom 1. März 1987 bis 30. November 1989 übertragen.

Der Erfolg dieser Tätigkeit war im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten (33 000,00 DM pro Jahr) kaum meßbar. Für die Beendigung dieser Maßnahme nach einem Zeitraum von zwei Jahren und neun Monaten war letztendlich die im Verlauf dieser Tätigkeit gewonnene Erfahrung maßgeblich, daß die Beratung im wesentlichen darin bestand, eine Anlaufstelle für zugewanderte und übergesiedelte Künstler/innen zu sein, die die Funktion hatte, diese an fachlich zuständige Stellen weiterzuleiten. Die Tätigkeit wurde von dem beauftragten Künstler im wesentlichen in seiner Wohnung ausgeübt und bestand in telefonischen und persönlichen Beratungen, gelegentlich auch in der Begleitung von Künstlern/innen bei der Suche nach einer Wohnung bzw. einem Atelier sowie Erteilung von Ratschlägen für Ausstellungsmöglichkeiten. Diese Bemühungen waren jedoch nur von bescheidenem Erfolg gekrönt.

Eine Verlängerung des zeitlich befristeten Werkvertrages war darüber hinaus auch unter dem Gesichtspunkt der neuen politischen Entwicklungen nach Öffnung der Grenzen nicht mehr erforderlich und vertretbar, zumal mit diesem Zeitpunkt die Zahl übergesiedelter und zugewanderter Künstler/innen erheblich zurückgegangen ist.

Zu 13.:

Keine.

Zu 14.:

Vergleiche Antwort zu Nr. 2, C, c.

Das Nichtzustandekommen des Projektes „Aufbau einer Audiothek für das Literaturhaus Berlin" wurde bereits im Frühjahr 1989 dem Beirat Autorenförderung zur Kenntnis gegeben. Die hierfür vorgesehene Zuwendungssumme ist zur Aufstockung der Zuwendungen in den Bereichen Darstellende Kunst und Bildende Kunst verwendet worden.

Der Beirat Autorenförderung wurde in seiner Sitzung am 27. Februar 1990 über die tatsächliche Verwendung der Mittel informiert. Er kritisierte, daß für die Förderung von Autoren insgesamt zu geringe Mittel aufgewendet worden seien.

Berlin, den 30. April 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. Mai 1990

Nr. 1013
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU)
über Fehlender Flankenschutz bei LKW

Ich frage den Senat:

1. Weshalb wird nicht zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei allen der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Fuhrparks - u. a. bei den Bezirken, der BSR, der BVG etc. - bei der Neubeschaffung von LKW die Ausrüstung mit einem Unterfahr- und Flankenschutz veranlaßt bzw. die LKW nachgerüstet?
2. Wie hoch war die Anzahl der LKW-Neubeschaffungen der einzelnen Fuhrparks im Zeitraum Januar 1988 bis Januar 1990 und die Anzahl der vollständigen Schutzausrüstungen?

Berlin, den 19. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1013

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

In Ergänzung zu den Angaben im Zwischenbericht vom 10. März 1990 zu Ihrer Kleinen Anfrage Nr. 1013 vom 19. Februar 1990 konnten hinsichtlich der LKW-Neubeschaffungen der übrigen Fuhrparks des Landes Berlin für den Zeitraum Januar 1988 bis Januar 1990 folgende Zahlen ermittelt werden (hierbei sind entsprechend der voraussichtlich ab 1. Januar 1992[1]) anzuwendenden Regelung nur Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht berücksichtigt worden):

Fuhrpark Berlin

1 Lkw ohne Flankenschutz

Bezirksamt Tiergarten

keine Neubeschaffung

Bezirksamt Wedding

7 Lkw-Pritschen ohne Flankenschutz
(1 Lkw wird zur Zeit nachgerüstet)

Bezirksamt Kreuzberg

keine Neubeschaffung

Bezirksamt Charlottenburg

8 Lkw ohne Flankenschutz

Bezirksamt Spandau

keine Neubeschaffungen

Bezirksamt Wilmersdorf
1 Lkw mit Flankenschutz
(von 8 Lkw des Gartenbauamtes sind
5 mit Flankenschutz ausgerüstet)

Bezirksamt Zehlendorf

2 Lkw ohne Flankenschutz
(jedoch 1 Lkw aus dem Jahre 1987 nachgerüstet)

Bezirksamt Schöneberg

keine Neubeschaffung
(jedoch 2 ältere Lkw nachgerüstet)

Bezirksamt Steglitz

1 Lkw ohne Flankenschutz

Bezirksamt Tempelhof

keine Neubeschaffung

Bezirksamt Neukölln

3 Lkw mit Flankenschutz

Bezirksamt Reinickendorf

1 Lkw mit Flankenschutz

Berlin, den 26. April 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 2. Mai 1990

[1]) **Hinweis**: Anstelle der im Zwischenbericht zur Kleinen Anfrage Nr. 1013 in Absatz 2 genannten 19. VO zur Änderung der StVZO ist nunmehr vorgesehen, § 32 c „Seitliche Schutzvorrichtungen" durch die 10. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in die StVZO aufzunehmen, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1992 verlegt werden soll.

Nr. 1033
der Abgeordneten Lydia Hohenberger (AL)
über Vorgänge am Institut für Humangenetik der FU und der Humangenetischen Beratungsstelle

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Schulklassen haben in den letzten drei Jahren im Rahmen des Unterrichts die o. g. Einrichtung besucht?
2. In wie vielen Fällen erfolgte dies auf Initiative
   a) der Schüler
   b) der Lehrer
   c) auf Anweisungen (Richtlinien, Lehrpläne u. ä.) der Schulleitung oder des Schulsenats?
3. Ist die didaktische Aufbereitung der Vorträge in der o. g. Einrichtung nach Auffassung des Senats geeignet, die Angst vor Behinderung abzubauen?
   a) Wird bei den im Rahmen der o. g. Vorträge gezeigten Dias die Menschenwürde der abgebildeten Personen gewahrt, wenn diese nackt oder halbnackt, in grellem Blitzlicht und gelegentlich mit Meterstäben an der Seite fotografiert werden?
   b) Sind solche Bilder, die eine Person auf ihren „Defekt" reduzieren, geeignet, ein Leben mit Behinderung angemessen darzustellen?
   c) Wird die Anonymität der nackt oder halbnackt abgelichteten Personen gewahrt, wenn die Personen nicht durch geeignete photographische Vorkehrungen vor Wiedererkennung geschützt werden?
   d) Werden durch den massiven Einsatz von Bildern der eher seltenen schweren angeborenen Handikaps realistische Vorstellung erweckt?
   e) Wird in ausreichendem Maße dargelegt, daß die meisten Behinderungen weder erblich noch angeboren sind?
   f) Wird in ausreichendem Maße dargelegt, daß in der Pränataldiagnose viele der erblichen oder angeborenen Handikaps entweder gar nicht zu erkennen sind, oder der sehr unterschiedliche Grad des Handikaps nicht festgestellt werden kann?
   g) Sind Vorträge unter massivem Einsatz von weitgehend kontextlosem Zahlenmaterial durch Wissenschaftler, die kaum oder keine Erfahrungen im Rahmen sozialer Bemühungen um die Nichtaussonderung von Menschen mit Behinderungen gesammelt haben, nach Auffassung des Senats sinnvoll?

4. In wieviel Fällen sind von Mitarbeitern des o. g. Instituts bzw. der Humangenetischen Beratungsstelle in den letzten drei Jahren Personen untersucht worden.
   a) die nach PsychKG in psychiatrischen Anstalten zwangsuntergebracht waren?
   b) die als stationäre Patienten in einer psychiatrischen Abteilung oder Anstalt aufgenommen waren, ohne dort nach PsychKG zwangseingewiesen zu sein?
   c) die nach §§ 1896 ff. BGB entmündigt, aber in keiner psychiatrischen Abteilung oder Anstalt aufgenommen waren?
   d) die nach § 1631 b BGB untergebracht waren?

Berlin, den 1. März 1990

Eingegangen am 2. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1033

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Präsident der Freien Universität Berlin hat hierzu mitgeteilt, daß in den letzten drei Jahren jährlich ca. 70-80 Schulklassen, überwiegend im Rahmen der Leistungskurse Genetik der gymnasialen Oberstufe, das Institut für Humangenetik besucht haben. Von einer genaueren Erhebung sei abgesehen worden, da diese nur mit unvertretbarem Aufwand möglich gewesen wäre.

2. Nach Angabe des Präsidenten sei der Besuch in den meisten Fällen auf Anfrage durch die Lehrer erfolgt.

Zu 3.:

Der Leiter des Instituts für Humangenetik hat hierzu mitgeteilt, daß sich der Gegenstand der Veranstaltungen nach dem Leistungs- und Informationsstand der Schüler/innen richtet (Humangenetik ist nach den geltenden Lehrplänen Bestandteil des Biologieunterrichts der gymnasialen Oberstufe), in der Regel vorher mit den Lehrern abgestimmt und angesichts der stofflichen Breite der Humangenetik durchaus unterschiedlich ist.

In vielen Fällen gehe es um Fragen der genetischen Beratung und der Diagnose von erblichen Erkrankungen, wobei auch auf klinische Aspekte eingegangen werde. Dabei könne es von den Mitarbeitern des Instituts für Humangenetik nicht geleistet werden, die Angst vor Behinderungen generell abzubauen. Dies müsse in einem gesamtgesellschaftlichen Prozeß stattfinden. Man sei jedoch der Auffassung, daß Informiertheit über genetische Erkrankungen den Grad der Akzeptanz von Behinderten eher erhöhen dürfte. Die Mitarbeiter des Instituts für Humangenetik sehen es darüber hinaus als ihre Aufgabe an, unbegründete Ängste auszuräumen, die Probleme der genetischen Beratung und der pränatalen Entwicklungen ausgewogen darzustellen und über historische und zukünftige Entwicklungen in diesem Fach zu informieren, wobei der Möglichkeit zur Diskussion breiter Raum eingeräumt wird.

Ebenso sei es selbstverständlich, daß man sich über die Art der Darstellung und die Auswahl der gezeigten Bilder Gedanken gemacht und gemeinsam darüber diskutiert habe. Einige Mitarbeiter verzichten ganz auf Patientenfotos, ein Arzt hingegen hält diese für besonders wichtig. Generell stammen die Abbildungen aus allgemeinen zugänglichen Publikationen, insbesondere einer 1981 erschienenen Schweizer Dia-Sammlung „Medizinische Genetik" mit über 100 Dias. Darunter seien sicherlich auch Aufnahmen, die bei Kunstlicht angefertigt wurden. Es sei schwer vorstellbar, daß ein Berliner Schüler ein Schweizer Baby identifizieren könne, das vor etwa zehn Jahren fotografiert wurde. Es sei wohl unnötig, darauf hinzuweisen, daß Zahlenangaben, wie z. B. zur Häufigkeit bestimmter genetischer Erkrankungen und dem altersabhängigen Risiko auch in den entsprechenden Kontext gestellt werden.

Das Institut für Humangenetik führt diese Veranstaltungen seit mehr als zehn Jahren durch und ist der Auffassung, daß sie dazu beitragen, eine informierte Öffentlichkeit zu schaffen, ohne die Ängste vor Behinderung zu verstärken".

Im übrigen verweist der Leiter des Instituts für Humangenetik in diesem Zusammenhang auf die gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 3 Abs. 3 HRG und § 5 Abs. 3 BerlHG bestehende Lehrfreiheit der Dozenten, insbesondere im Hinblick auf die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen.

Zu 4.:

Hierzu hat der Präsident mitgeteilt, daß es nach Kenntnis der Freien Universität in den letzten drei Jahren weniger als fünf Fälle gab.

Berlin, den 19. April 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 8. Mai 1990

Nr. 1035
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über bescheidene oder ehrgeizige Ziele in der Müllverwertung

Ich frage den Senat:

1. Der Senat schätzt das zusätzliche Potential an wiederverwertbarem Haus- und Gewerbemüll auf 330 000 Tonnen, der Vorsitzende der Firma A. schätzt auf 470 000 Tonnen: Wie erklärt der Senat diesen Unterschied?
2. Warum hält der Senat nur 110 000 Tonnen der im Hausmüll anfallenden organischen Menge für kompostierbar, obwohl diese Menge sich auf 172 000 Tonnen beläuft?
3. Warum schätzt der Senat die zusätzlich recycelbare Papier- und Pappemenge im Hausmülle nur auf 50 000 Tonnen, obwohl derzeit insgesamt noch 115 000 Tonnen ungetrennt anfallen?
4. Warum schätzt der Senat die zusätzlich sammelbare Menge an Glas im Hausmüll auf nur 42 000 Tonnen, bei einer noch ungetrennten Menge von 85 000 Tonnen Glas?
5. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag des Vorsitzenden der Firma A., die verwertbare Müllmenge durch eine halbautomatische Separierung des Restmülls zu erhöhen?
6. Ist der Senat bereit, der Firma A. Gelegenheit zu geben, etwas durch Überlassung der Getrenntsammlung in bestimmten Stadtgebieten, die Realisierbarkeit ihrer Vorschläge praktisch zur Überprüfung zu stellen?
   Wenn nein: Warum nicht?

Berlin, den 1. März 1990

Eingegangen am 2. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1035

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hält es nicht für ungewöhnlich, daß Schätzungen über das Potential an verwertbaren Stoffen, die aus dem Abfall gewonnen werden können, auseinandergehen. Bekanntlich hat nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes (AbfG) die Abfallverwertung vor der sonstigen Entsorgung dann Vorrang,

– wenn sie technisch möglich ist,
die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind
– und für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

Hierbei können die Auffassungen über alle genannten Rahmenbedingungen weit auseinandergehen. Die in den Fragen 1 bis 4 zitierten Schätzungen müssen in diesem Sinne im Vergleich zu den mit den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) abgestimmten Zielsetzungen des Senats als optimistische Prognose angesehen werden, die eine vollständige Ausschöpfung der theoretisch ermittelten Verwertungspotentiale bedeuten.

Die Zielsetzungen des Senats basieren auf den Arbeitsergebnissen einer unter Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingesetzten Arbeitsgruppe, die unter anderem die Aufgabe hatte, auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Strategien zur Umsetzung der abfallpolitischen Zielsetzungen des Senats, wie sie insbesondere in der Koalitionsvereinbarung zum Ausdruck kommen, zu erarbeiten.

Diese Arbeitsgruppe hat ermittelt, daß die derzeit zu deponierende Menge an Siedlungsabfällen (Haus- und Gewerbemüll ohne Straßenkehricht u. ä.) von 800 000 t/a durch Abfallverwertung um nahezu 50 % reduziert werden kann, wenn das von ihr rechnerisch ermittelte zusätzliche Recyclingpotential beim Haus- und Gewerbemüll von 330 000 t/a vollständig ausgeschöpft wird. Die höheren Schätzungen der Firma A. beruhen - wie zu 2. bis 5. im einzelnen noch ausgeführt wird - auf einer Gleichsetzung von im Abfall enthaltenen mit recycelbarem Material. Es sind jedoch weder Getrenntsammlungsquoten von 100 % erreichbar, noch handelt es sich bei diesen 100 % um absetzbare Qualitäten.

Zu 2.:

Zur getrennten Erfassung der organischen Abfälle, die für eine Kompostierung geeignet sind, hält die Arbeitsgruppe eine Ausweitung des sogenannten Berliner Modells durch Aufstellung einer zusätzlichen „Biotonne" für geboten. Dabei hält es die Arbeitsgruppe mehrheitlich für möglich, aus dem Hausmüll rund 75 000 t/a (unter Einschluß von Hygieneartikeln gegebenenfalls weitere 10 000 t/a) für die Kompostierung herauszulösen. Das entsprechende zur Kompostierung geeignete Verwertungspotential beim Gewerbeabfall liegt nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bei rund 25 000 t/a.

Ungeachtet dessen, ob eventuell - wie in der Arbeitsgruppe ebenfalls diskutiert worden ist – ein höheres Verwertungspotential für die Kompostierung erzielt werden könnte, hat die Arbeitsgruppe jedoch darauf hingewiesen, daß besonders mit der Abfallkompostierung eine Reihe von Unwägbarkeiten verbunden sind. Diese liegen z. B. in der bisher mangelhaften Vermarktbarkeit von Kompost in Berlin, im Problem der Schadstoffbelastung - insbesondere von Schwermetallen - sowie im Flächenbedarf für Kompostanlagen - er dürfte bei einem Quadratmeter/t/a liegen.

Zu 3.:

Die Arbeitsgruppe hält bei einer Ausweitung des sogenannten Berliner Modells, verbunden mit einem Anschluß- und Benutzungszwang sowie einer Ausweitung der Bringsysteme, eine Steigerung der getrennt erfaßten Papierabfälle aus dem Hausmüll um rund 50 000 t/a für erreichbar. Sie geht dabei davon aus, daß bei derzeit rund 8 000 an das Getrenntsammlungssystem der BSR nach dem sogenannten Berliner Modell angeschlossenen Grundstücken eine Sammlungsmenge von rund 17 000 Tonnen (1988) erreicht wird. Bei der flächendeckenden Ausweitung des sogenannten Berliner Modells bei gleichzeitigem Anschluß - und Benutzungszwang könnten weitere 20 000 mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke unterschiedlicher Größe angeschlossen werden.

Beim Gewerbeabfall müßte das Verwertungspotential bei Papier und Pappe nach Auffassung der Arbeitsgruppe auf mindestens 30 000 t/a zusätzlich zu steigern sein, wenn eine flächendekkende, gewerbespezifische modifizierte Ausweitung des sogenannten Berliner Modells vorgenommen wird.

Zu 4.:

Beim im Hausmüll enthaltenen Altglas hält die Arbeitsgruppe bei Ausweitung des sogenannten Berliner Modells und Einführung des Anschluß- und Benutzungszwangs eine Steigerung der Getrennterfassung um 42 000 t/a für möglich. Als vorrangig wird indessen angesehen, durch das Verbot von Einwegflaschen bzw. durch die Erhebung von Steuern oder Abgaben hierauf bereits das Aufkommen an Glasabfällen drastisch zu vermindern.

Beim Glas im Gewerbeabfall sieht die Arbeitsgruppe bei Ausweitung des Berliner Modells, Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwangs und der Umstellung des öffentlichen Beschaffungswesens die Möglichkeit, die Getrennterfassung von zur Zeit 44 000 t/a um 8 000 t/a zu steigern.

Zu 5.:

Der Vorschlag des Vorsitzenden der Firma A., die verwertbare Müllmenge durch eine halbautomatische Separierung des Restmülls zu erhöhen, wird unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich positiv beurteilt. Er bedarf nach Konkretisierung jedoch noch intensiver Prüfung und - wenn diese positiv ausfällt - ausführlicher Diskussion auch im politischen Raum, weil in diesem Zusammenhang über die Beteiligung von Privatunternehmen der Entsorgungswirtschaft an der Hausmüllentsorgung, die bisher ausschließlich den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) obliegt, mit zu entscheiden ist.

Zu 6.:

Der Senat geht davon aus, daß es zur Optimierung der Abfallwirtschaft in Berlin grundsätzlich keine Tabus geben sollte. Deshalb wird der Senat die Frage, ob Privatunternehmen der Entsorgungswirtschaft Gelegenheit gegeben werden sollte, die Realisierbarkeit Ihrer Vorschläge in bestimmten Stadtgebieten unter Beweis zu stellen unter dem Aspekt überprüfen, ob auch diese Änderung die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden können.

Berlin, den 27. April 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1052
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Subventionierung von Pkw-Abstellplätzen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang fließen die Gesamtkosten der Erstellung von Pkw-Abstellplätzen beim Neubau von Sozialwohnungen in die Kostenmiete der Wohnungen ein?
2. Wieviele Pkw-Abstellplätze (Garagen und ungedeckte Plätze) gibt es auf den mit Sozialwohnungen bebauten Grundstücken der städtischen Wohnungsbaugesellschaften?
3. Wie hoch ist dort durchschnittlich die monatliche Miete bzw. Nutzungsgebühr der Stellplätze?
4. Werden Stellplätze auch kostenlos zur Nutzung bereitgestellt?
5. Wie hoch wären in Anlehnung an die 2. Berechnungsverordnung ermittelte kostendeckende Stellplatzmieten, wenn man von heutigen Baukosten und Grundstückspreisen ausginge?
6. In welchem Umfang könnten die Wohnungsmieten gesenkt werden (je qm und prozentual), wenn die Stellplätze zu diesen Kostenmieten vermietet würden?

7. Welche Vorschriften und Verordnungen müßten geändert werden, um die Wohnungsbaugesellschaften veranlassen zu können, so zu verfahren?
   (Soweit sich die Zahlen nur mit großem Aufwand feststellen lassen, reicht es aus, wenn repräsentative Beispiele von verschiedenen Bebauungstypen und Förderungsjahrgängen angegeben werden.)

Berlin, den 1. März 1990

Eingegangen am 8. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1052

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach den Bewilligungsunterlagen der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (WBK) betrugen 1989 die Kosten für einen Tiefgaragenstellplatz zwischen rd. 16 500,00 DM und in wenigen Einzelfällen über 50 000,00 DM bis 96 000,00 DM; ihr Anteil an der Kostenmiete kann zwischen 0,50 DM und 2,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich veranschlagt werden.

Zu 2.:

Wegen des erheblichen Aufwandes einer Gesamterhebung und der Kürze der Zeit sind von der größten städtischen Wohnungsbaugesellschaft beispielhaft Angaben erfragt worden.

Danach gibt es für Wohnanlagen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues mit insgesamt rd. 30 000 Wohnungen

rd. 960 Garagen und
rd. 2 700 überdachte Stellplätze.

Zu 3.:

Bei dem zu 2. genannten Unternehmen beträgt die durchschnittliche Monatsmiete

für Garagen 56,00 DM.
für Stellplätze 50,00 DM.

Zu 4.:

Ja, aber nur ebenerdige (nicht überdachte) Stellplätze sind den Mietern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu 5.:

Nach Einschätzung der WBK ergibt sich bei kostendeckender Stellplatzvermietung eine Bandbreite von ca. 100,00 DM und in wenigen Einzelfällen bis 500,00 DM.

Zu 6.:

Die Wohnungsmieten könnten nicht gesenkt werden, weil die öffentlichen Aufwandssubventionen variabel sind und die jeweilige Differenz zwischen der Kostenmiete und der Mietermiete decken.

Zu 7.:

Die Höhe der zulässigen Stellplatzentgelte ist nicht in Vorschriften geregelt, sondern ergibt sich aus dem jeweiligen Ertragsansatz der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der Bewilligung öffentlicher Mittel zugrunde liegt. Eine einseitige Anhebung dieser bewilligten Ertragsansätze (zugunsten einer Subventionskürzung) ist nicht möglich. Änderungen für den Mieter ergeben sich jedoch (neben Betriebskosten-Umlagen durch Erhöhung der bundeseinheitlich geregelten Pauschalen für Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 3 II. BV) und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs. 5 II. BV).

Seit November 1989 werden bei Neubewilligung im sozialen Wohnungsbau monatliche Erträge von 70,00 DM (statt bisher 55,00 DM) je Garagenstellplatz in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt.

Berlin, den 24. April 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1071
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Planungs- und Ausführungsstand der Baumaßnahmen am Universitätsklinikum Rudolf Virchow (UKRV)

Ich frage den Senat:

1. Welche Verträge wurden seit der Verlagerungsentscheidung UKRV (Universitätsklinikum Rudolf Virchow) im Sommer 1989 bis heute mit Baufirmen usw. abgeschlossen?
   Bitte genaue Aufstellung, wann die einzelnen Verträge ausgefertigt und unterzeichnet wurden.
2. In welcher Reihenfolge sind die weiteren Baumaßnahmen geplant (z. B. zuerst Bettenhaus oder Forschungshaus)
3. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß es sinnvoll wäre, im Sinne einer durchgängigen Sicherstellung der Patientenversorgung, zuerst das Bettenhaus und dann erst das Forschungsgebäude zu errichten und dafür gegebenenfalls die Planung zu verändern.

Berlin, den 14. März 1990

Eingegangen am 16. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1071

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat von Berlin hat die „Festsetzung des Krankenhausplans 1986 für das Land Berlin als verbindliche Planungsgrundlage bis 1992 und Errichtung eines Universitätsklinikums Rudolf Virchow" beschlossen.

Nach Überprüfung der Verlagerungsplanung wurde dann mit Senatsbeschluß unter anderem festgestellt, daß die Bauvorhaben für die Errichtung des Universitätsklinikums Rudolf Virchow fortzuführen sind. Die seitdem abgeschlossenen Verträge mit Baufirmen sind in der Anlage aufgelistet.

Zu 2. und 3.:

Im Frühjahr 1988 wurde mit der Baumaßnahme „Umbau und Erweiterung des Chirurgischen Bettenhauses" begonnen. Baubeginn für den „Neubau für Innere Medizin sowie Frauen- und Kinderklinik" war im 1. Quartal 1990. Schon vorher wurden umfangreiche Bauvorbereitungsmaßnahmen und Bauarbeiten zur Anpassung der technischen Infrastruktur durchgeführt. Auf Grund des notwendigen Planungs- und Abstimmungsvorlaufs war ein noch früherer Beginn bei den Bettenhäusern nicht möglich. Alle Vorhaben, mit denen neue Bettenkapazitäten geschaffen werden, sind jetzt im Bau.

Die Errichtung der Neubauten für Forschung und Lehre werden ab Sommer 1990 so durchgeführt, daß in der 2. Jahreshälfte 1994 alle Einrichtungen für die Aufgaben der Hochschulmedizin zur Verfügung stehen.

Berlin, den 7. Mai 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 14. Mai 1990

Anlage

1. Erteilte Aufträge ab 1. Juli 1989

Aufträge für Bauleistungen

1.1 Neubau für Innere Medizin sowie Frauen- und Kinderklinik

Leistung	Datum
1. Installationsarbeiten	31. 07. 1989
2. Installationsarbeiten Infrastruktur	10. 08. 1989
3. Installationsarbeiten Infrastruktur	25. 09. 1989
4. Installationsarbeiten Infrastruktur	27. 09. 1989
5. Heizungs-/Sanitärbau	15. 11. 1989
6. Arbeiten an der Entwässerungsanlage (Grundleitungen)	01. 02. 1990
7. Lieferung Mittelspannungstrasse	12. 02. 1990
8. Erd-, Beton-, Stahlbeton und Stahlbauarbeiten	28. 02. 1990
9. Wasserhaltung, Erd-Verbauarbeiten, Tiefendichtung	02. 03. 1990

1.2 Neubau einer Zentraleinrichtung für die Forschung und Lehre sowie Umbau der Pathologie zur Bibliothek

Leistung	Datum
1. Hausanschluß	31. 07. 1989
2. Leitungsbau Infrastruktur	10. 08. 1989
3. Umsetzen der Trafostation	12. 02. 1990
4. Straßenbau	13. 03. 1990

1.3 Umbau und Erweiterung des Chirurgischen Bettenhauses

Leistung	Datum
1. Einbaumöbel	11. 07. 1989
2. Brandschutzarbeiten	13. 07. 1989
3. Sterilisatoren	13. 07. 1989
4. Metallbau	18. 07. 1989
5. Handläufe	20. 07. 1989
6. Arbeitstische	26. 07. 1989
7. Gardinen	26. 07. 1989
8. Sanitär-Demontage	27. 07. 1989
9. Lüftung-Demontagen	27. 07. 1989
10. Stahlstützen (Sofortmaßnahme)	27. 07. 1989
11. Tischlerarbeiten	01. 08. 1989
12. Aufzüge	07. 08. 1989
13. Aufzüge	14. 08. 1989
14. Blitzschutz	13. 08. 1989
15. Fernmeldeanlagen	29. 08. 1989
16. Reinigung	29. 08. 1989
17. Fernmeldeanlagen	31. 08. 1989
18. Versorgungseinheiten	14. 08. 1989
19. Erdarbeiten	14. 09. 1989
20. Erdarbeiten	29. 09. 1989
21. Bodenbelagarbeiten	30. 10. 1989
22. Feuersozietät	31. 10. 1989
23. Asbestentsorgung	07. 11. 1989
24. Demontagen	14. 11. 1989
25. Metallbauarbeiten	27. 11. 1989
26. Sanitäranlagen	29. 11. 1989
27. Einbaumöbel	11. 12. 1989
28. Winterbau	15. 12. 1989
29. Sprechanlage	04. 01. 1990
30. Schwesternruf	12. 01. 1990
31. Tischlerarbeiten	12. 01. 1990
32. Anstricharbeiten	19. 01. 1990
33. Fernwärme (Baubeheizung)	19. 01. 1990
34. Grundreinigung	25. 01. 1990
35. COM-Center-Anlage	01. 02. 1990
36. Isolierarbeiten	08. 02. 1990
37. Infusionsschienen	12. 02. 1990
38. Brandmeldezentrale	20. 02. 1990
39. Tischlerarbeiten	27. 02. 1990
40. Aufzug-Demontagen	28. 02. 1990
41. Brandschutz	02. 03. 1990
42. Überwachung (Asbest)	14. 03. 1990
43. Baustellenbewachung	15. 03. 1990
44. Förderanlage	28. 03. 1990
45. Einbaumöbel (Metall)	20. 03. 1990

Nr. 1073
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Wegfall der Wohnbebauung durch den Bebauungsplan-Entwurf III/284

Ich frage den Senat:

1. Hält der Senat die Planungsaussage im Bebauungsplan-Entwurf III/284, daß das Wohngebäude Koloniestraße 131 wegfallen soll, noch für zeitgemäß?
2. Ist der Senat mit dem Fragesteller der Meinung, daß das angesprochene Wohngebäude erhalten werden sollte?
3. Ist es zutreffend, daß Förderungsanträge der Eigentümerin für Modernisierung und Instandhaltung abschlägig beschieden worden sind?
4. Sind die betreffenden Akten teilweise bei der WBK verschwunden?

5. Wenn ja, sind sie zur Zeit wieder auffindbar?
6. Besteht Aussicht, daß die Anträge der Eigentümerin beschieden werden und wenn ja, wann?

Berlin, den 16. März 1990

Eingegangen am 19. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1073

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das oben genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes **III/184** und nicht in dem in oben genannter Kleiner Anfrage genannten Bebauungsplan III/284.

Der Bebauungsplan-Entwurf III/184 ist der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom Bezirksamt Wedding von Berlin mit Schreiben vom 16. November 1989 zur Festsetzung hergereicht worden.

Es ist beabsichtigt, oben genanntes Grundstück (wie den übrigen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungs-Planes III/184 auch) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung, Parkanlage mit Spielplatz festzusetzen. Der Baunutzungsplan weist den gesamten Planbereich als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe IV/3 aus. Im FNP 84 ist die gesamte Fläche des Geltungsbereiches des oben genannten Bebauungsplanes als Wohnbaufläche (Typ 1) dargestellt. Die beabsichtigte Festsetzung ist grundsätzlich aus dem FNP 84 entwickelbar („3-ha-Regelung").

Begründet wird die beabsichtigte Festsetzung durch das Bezirksamt Wedding von Berlin u. a. mit der Notwendigkeit für die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche als Ergebnis der gemäß § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele der Bereichsentwicklungsplanung, nämlich Reduzierung des vorhandenen Freiflächendefizits zumindest teilweise durch eine zusammenhängende großflächige (ca. 5 000 m² große) Grünanlage.

Auf Grund der sich darstellenden städtebaulichen Situation im Block 85, in dem auch der Geltungsbereich des Bebauungs-Planes III/184 liegt, ist nach bezirklicher Auffassung nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander der Schaffung einer Grünfläche der Vorrang einzuräumen. Die beabsichtigte Ausweisung steht darüber hinaus im Einklang mit den beabsichtigten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Landschaftsplanes III-2.

Von den Eigentümern des Grundstückes Koloniestraße 131 wurden während der öffentlichen Auslegung Bedenken und Anregungen zu den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungs-Planes III/184 nicht vorgebracht. Die Eigentümer des Grundstückes Koloniestraße 131 haben beim Verwaltungsgericht Berlin Anfechtungsklage gegen einschränkende Auflagen in der sanierungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 BauGB) eines Bauantrages zur Fassaden- und Dachinstandsetzung erhoben.

Es ist beabsichtigt, die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Spielplatz u. a. auf dem Grundstück Koloniestraße 131 erst langfristig in einem zweiten Bauabschnitt zu erstellen. Dies berücksichtigt den Bestand und die „gute" Bausubstanz des auf dem Grundstück Koloniestraße 131 vorhandenen Gebäudes.

Der Bebauungs-Plan III/184 weist für das Haus den Bestandsschutz aus, d. h., einer weiteren Bewirtschaftung des Hauses steht nichts im Wege.

Zu 2.:

Ist zu 1. beantwortet.

Zu 3.:

Nein, dem Antrag der Eigentümer vom 20. Mai 1987 auf Förderung nach den Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinien 1985 wurde mit dem Bewilligungsbescheid vom 30. Dezember 1987 mit einer Instandsetzungsförderung in Höhe von 173 120,00 DM entsprochen.

Zu 4.:

Nein, nach Auskunft der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hatte der Rechtsvertreter der Eigentümer um die Herausgabe der Akten gebeten. Diesem Wunsch konnte die WBK aus formalen Gründen nicht entsprechen, bot aber Akteneinsicht an.

Zu 5.:

Ist zu 4. beantwortet.

Zu 6.:

Falls hier ein Förderungsantrag nach den ModInstRL 85 gemeint ist, so ist er – wie aus der Antwort zu 3. zu ersehen ist – beschieden worden. Die Schlußabrechnung der Maßnahme wurde durch die WBK am 24. November 1989 vorgenommen.

Berlin, den 7. Mai 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1075
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Sicherheitsprüfungen von Mitarbeitern Berliner Betriebe

Ich frage den Senat:

1. In welchen Berliner Betrieben findet eine Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern und Bewerbern durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) statt?
2. Zu welchen Anlässen und aus welchen Gründen werden in den einzelnen Betrieben Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt?
3. Sind die Sicherheitsüberprüfungen auf einzelne Betriebsbereiche beschränkt?
4. Welche Berufsgruppen sind davon betroffen?
5. Wer veranlaßt die Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiter?
6. Welche Dateien bzw. Karteien anderer Behörden – außer denen des LfV –
   - Melderegister früherer Wohnsitze
   - Informationssystem für Verbrechensbekämpfung Berlin
   - Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit
   - Nachrichtendienstliches Informationssystem
   - andere

   werden dazu herangezogen?
7. Was geschieht mit den dabei erhobenen Daten?
8. Werden die Mitarbeiter von der Sicherheitsüberprüfung vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt – entsprechend den Sicherheitsrichtlinien vom 1. November 1987, die im Mai 1988 in Kraft getreten sind?
9. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden die Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt?

Berlin, den 18. März 1990

Eingegangen am 19. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1075

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz führt keine Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern in Berliner Betrieben durch, wie sie für Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes vorgesehen sind (Sicherheitsrichtlinien des Bundes vom 11. November 1987; zu vergleichbaren Verwaltungsvorschriften für das Land Berlin, siehe Antwort zur Frage 8). Vielmehr wirkt es gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 31. Juli 1989 (GVBl. S. 1545) - LfVG - mit an der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen. Als lebenswichtig gelten solche Einrichtungen, die von existentieller Bedeutung für weite Teile der Bevölkerung sind, und solche, deren Zerstörung mit großen Gefahren verbunden wäre. Eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 LfVG vorgesehene (Geheimschutz-) Sicherheitsüberprüfung findet für Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft nicht statt.

Der Senat bedauert, die Betriebe, bei denen das LfV an der Überprüfung von Personen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 LfVG mitgewirkt hat, öffentlich nicht konkret benennen zu können. Der Senat ist bereit, Auskunft in nichtöffentlicher Sitzung im Ausschuß für Verfassungsschutz zu geben.

Zu 2.:

Anlässe und Gründe für Anfragen von Betrieben sind in der Hauptsache Neueinstellungen und Arbeitsplatzwechsel. Das LfV wirkt nur mit, und zwar dadurch, daß Anfragen der Betriebe über Personen beantwortet werden, die an konkret bezeichneten sicherheitsempfindlichen Stellen dieser Betriebe beschäftigt sind oder werden sollen.

Zu 3.:

Ja; wie zu 2. ausgeführt, werden nur Personen überprüft, die an sicherheitsempfindlichen Stellen dieser Betriebe (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LfVG) beschäftigt sind oder werden sollen.

Zu 4.:

Eine Aufschlüsselung des bezeichneten Personenkreises nach Berufsgruppen ist nicht möglich, da darüber keine Statistik geführt worden ist. Jedenfalls handelt es sich um Personen, die in ihrer Funktion im Betrieb die Möglichkeit hätten, schwerwiegende Zerstörungen anzurichten oder mit anderen Mitteln den Betriebsablauf zu saborieren.

Zu 5. und 6.:

Die Anfragen beim LfV über die oben beschriebenen Personen erfolgten mündlich oder formlos schriftlich durch den dafür benannten Repräsentanten des Betriebes (in der Regel der Sicherheitsbeauftragte) gegenüber dem zuständigen Beamten des LfV. Dieser stellte durch Formularanfrage beim Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) fest, ob Erkenntnisse über die zu überprüfende Person vorhanden sind. Eine weitere Erhebung von Daten oder weitergehende Ermittlung erfolgte nicht. Für den Fall, daß Erkenntnisse über die betreffende Person vorhanden waren, wurden diese auf ihre Relevanz im Rahmen des vorbeugenden Sabotageschutzes geprüft und in dem Fall, daß solche relevanten Erkenntnisse schwerwiegender Art vorhanden waren, dem Amtsleiter des LfV Berlin mit dem Vorschlag vorgelegt, sie der anfragenden Stelle mitzuteilen. Stimmte dieser zu, teilte der zuständige Beamte der anfragenden Stelle (nur) diese Erkenntnisse in allgemeiner Form mit und vermerkte die Tatsache dieser Mitteilung (nicht den Inhalt im einzelnen) in der betreffenden Aktenfundstelle.

In allen anderen Fällen wurde der anfragenden Stelle mitgeteilt, daß keine Erkenntnisse vorlagen.

Der Senat bedauert, keine präzisen Angaben über die Zahl der Fälle machen zu können, in denen Erkenntnisse mitgeteilt wurden, da eine entsprechende Statistik nicht existiert. Eine Prüfung der vorhandenen Unterlagen hat jedoch ergeben, daß dies nur in einem geringen Bruchteil der Anfragefälle geschehen ist; seit März 1989 gab es keinen Anlaß zu solchen Mitteilungen.

Zu 7.:

Etwaige schriftliche Unterlagen über den Vorgang der Anfrage wurden nach Eintrag des bei der Antwort zur vorigen Frage erwähnten Vermerks bei der Aktenfundstelle vernichtet.

Zu 8.:

Nein. Die betreffenden Personen wurden weder vom LfV noch von den Betrieben unterrichtet. Die Sicherheitsrichtlinien des Bundes, die in der Frage 8 genannt sind, betreffen ausschließlich Sicherheitsüberprüfungen für den öffentlichen Dienst; sie gelten nicht für das Land Berlin. Vergleichbare Verwaltungsvorschriften für das Land Berlin müssen noch erarbeitet werden. Es wird angestrebt, die Mitarbeiter der Betriebe zu unterrichten, wenn Erkenntnisse über sie mitgeteilt werden.

Zu 9.:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Beantwortung von Anfragen der beschriebenen Art sind in der Antwort zur Frage 1 genannt. Der Senat ist sich bewußt, daß das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz auch insoweit verbesserungsbedürftig ist und daß die verwaltungsinternen Regelungen, nach denen sich die Auskunftserteilung bisher vollzogen hat, insbesondere im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und des übrigen Datenschutzrechts verbesserungsbedürftig sind. Die Praxis der Auskunftserteilungen wurde bereits vor Jahren durch verwaltungsinterne Anordnungen eingeschränkt; an neuen gesetzlichen und Verwaltungs-Regelungen wird jetzt gearbeitet. Es wird angestrebt, anfragenden Betrieben eine konkrete Begründung in jedem Einzelfall abzuverlangen, daß es sich um eine lebenswichtige Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 LfVG handelt und daß der betreffende Mitarbeiter an einer sicherheitsempfindlichen Stelle beschäftigt ist oder werden soll.

Berlin, den 7. Mai 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1078
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über seitlichen Unterfahrschutz bei Fahrzeugen der BSR und anderer öffentlicher Betriebe

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Fahrzeuge der öffentlichen Betriebe in Berlin sind mit seitlichem Unterfahrschutz ausgerüstet?
2. Ist eine Nachrüstung noch nicht mit Unterfahrschutz ausgestatteter Fahrzeuge geplant?
3. Welche Kosten wären mit einer Nachrüstung verbunden?
4. Bis wann rechnet der Senat damit, werden alle entsprechenden Lkw in Berlin in Abhängigkeit von der ab 1. Mai 1991 eintretenden neuen Regelung mit entsprechendem Unterfahrschutz ausgerüstet sein, ohne eine Nachrüstung des jetzigen Bestandes vorzunehmen?

Berlin, den 14. März 1990

Eingegangen am 19. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1078

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei den Fuhrparks des Landes Berlin (einschließlich Eigenbetriebe, Polizei, Feuerwehr, Bezirksämter) waren im Januar 1990 rd. 200 Fahrzeuge der unter die voraussichtlich ab 1. Januar 1992 anzuwendende Regelung fallenden Art mit seitlichen Unterfahrschutz im Einsatz.

Zu 2.:

Die einzelnen Fuhrparks sind bemüht, im Rahmen ihrer finanziellen und betrieblichen Möglichkeiten, bei Vorliegen der technischen Gegebenheiten, noch nicht mit seitlichem Unterfahrschutz ausgestattete Fahrzeuge nachzurüsten. Hierbei wird auf Alter und Bauart der Fahrzeuge sowie deren Einsatzerfordernisse Rücksicht zu nehmen sein.

Zu 3.:

Die Kosten der Nachrüstung belaufen sich je nach Art des Fahrzeuges auf etwa 3 000,– DM bis 6 000,– DM je Fahrzeug.

Zu 4.:

Da die Lkw bei den einzelnen Fuhrparks des Landes Berlin in der Regel 7 bis 8 Jahre im Einsatz sind und nur in einigen Fällen von einem längeren Zeitraum auszugehen ist, ist die Annahme begründet, daß voraussichtlich 10 Jahre nach Wirksamwerden der Vorschrift, seitliche Schutzvorrichtungen bei Lkw mit über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht vorzusehen, keine unter die Vorschrift fallenden Lkw bei den öffentlichen Fuhrparks des Landes Berlin mehr ohne seitlichen Unterfahrschutz betrieben würden.

Berlin, den 26. April 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. Mai 1990

Nr. 1080
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Konsequenzen aus dem Frankfurter Bauskandal in den Bezirken (2)

Ich frage den Senat:

1. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Bestechungsvorgängen im Frankfurter Gartenbauamt und Tiefbauamt gezogen, außer denen, daß, wie in Beantwortung der Kleinen Anfrage 348 dargestellt, in den Bezirksverwaltungen die Abteilungen Sozialwesen sowie Jugend und Sport seit langem über Revisorenstellen verfügen?
2. Ist die Einrichtung bezirksinterner Revisionsgruppen auch im Baubereich geplant?

Berlin, den 14. März 1990

Eingegangen am 19. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1080

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat hat nicht erst seit dem Frankfurter Bauskandal ein außerordentliches Interesse an einer effektiven Revision aller Zahlungsvorgänge in den Verwaltungsstellen der Bezirksverwaltungen und der Hauptverwaltung.

Allerdings muß im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform die Wahrnehmung dieser Aufgabe in zentralen Revisionsgruppen außerhalb der Fachabteilungen überdacht werden.

Nach einer der wesentlichen Leitvorstellungen der Verwaltungsreform, der „dezentralisierten Gesamtverantwortung", soll die Verantwortung für Fachaufgabe, Kosten, Organisation und Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung zusammengeführt werden. Dies schließt die Einrichtung zentraler - von der Fachaufgabe losgelöster - Revisionsgruppen aus.

Im Rahmen des bereits für 1989 geplanten Modellversuchs „Innenrevision" in der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen konnten die speziell geschaffenen befristeten Beschäftigungspositionen nicht besetzt werden.

Eine Umfrage bei den Bauämtern der Bezirke zur Einrichtung interner Revisionsgruppen hatte ein uneinheitliches Ergebnis. Bisher hat kein Bezirk eigenständige Revisionsgruppen eingerichtet.

Der Senat wird ein Konzept erarbeiten, das im Rahmen einer verstärkten betriebswirtschaftlichen Orientierung der Verwaltungen zu modifizierten Steuerungs- und Kontrollsystemen führen wird.

Zur organisatorischen Bündelung der Führungsunterstützungsfunktionen und dem damit einhergehenden Aufbau umfassender Informationssysteme werden zur Zeit verschiedene Modelle geprüft, die auch den Stellenwert der Innenrevision im Zusammenwirken mit anderen Kontrollaufgaben und dem Aufbau technikgestützter Kontrollsysteme berücksichtigen.

Berlin, den 19. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1096
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU) über gefährlicher Sondermüll im Wohngebiet?

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen zu, daß die Firma A. in Berlin-Waidmannslust direkt angrenzend an allgemeine Wohngebiete im Bereich ihres Lager- und Betriebsbereiches am Zabel-Krüger-Damm/Oranienburger Damm beabsichtigt, ein Sondermüll-Lager einzurichten, und welcher Art mit welchem Umfang sind gegebenenfalls diese Sondermüllmengen, und in welchem Belastungsgrad beeinträchtigen diese dann gegebenenfalls die Nachbarschaft?
2. Welche Gefahren müssen durch Sicherungsmaßnahmen nach Auflagen der Bauaufsicht, der Feuerwehr und Umweltbehörde durch die Firma abgegrenzt werden, damit keinerlei Besorgnisse für die Anwohner bleiben?
3. Wie beurteilt der Senat gefährliche Sondermüll-Lagerungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten?

Berlin, den 20. März 1990

Eingegangen am 26. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1096

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Firma A. hat den Antrag gestellt, im Rahmen einer Ausnahmezulassung nach § 4 Abs. 2 Abfallgesetz - AbfG - ein Zwischenlager für betriebsbedingt anfallende Farbschlämme (Abfallschlüsselnummer 55503) errichten und betreiben zu dürfen.

Es ist beabsichtigt, durch eine befristete Ausnahmezulassung die Zwischenlagerung der Farbschlämme für den Fall zu gestatten, daß eine geordnete Entsorgung durch einen zugelassenen Einsammler und Beförderer auf Grund der bekannten Situation im Bereich der Sonderabfallentsorgung nicht umgehend möglich ist.

Der vorgesehene Lagerraum, der sich im Kellergeschoß des Betriebsgebäudes 20 befindet, ist vorsorglich für die Aufnahme von 35 t in 6 Monaten ausgelegt.

Die in die Ausnahmezulassung aufzunehmenden Nebenbestimmungen sind in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Reinickendorf, dem Umweltamt Reinickendorf, der Berliner Feuerwehr und dem Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erarbeitet worden.

Mit diesen Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, daß das Wohl der Allgemeinheit und damit auch die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird. Dies ist im übrigen nach § 4 Abs. 2 AbfG auch die Voraussetzung dafür, daß eine solche Ausnahmezulassung überhaupt erteilt werden darf.

Zu 2.:

Die Nebenbestimmungen der Ausnahmezulassung berücksichtigen insbesondere die Gefahren, die im Fall einer Havarie oder eines Brandes für die Menschen, den Boden, das Wasser oder die Luft entstehen können.

Zu 3.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, darf eine Ausnahmezulassung nach § 4 Abs. 2 AbfG nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Dies wird durch die entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Einrichtung derartiger Zwischenlager in Industriegebieten ist planungsrechtlich zulässig. Es ist nicht zutreffend, daß die Lagerung von Abfällen generell gefährlicher ist, als die im Rahmen fast aller Industriebetriebe erforderliche Lagerung von gefährlichen Einsatz- und Hilfsstoffen.

Berlin, den 26. April 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1101
des Abgeordneten Dr. Dieter Biewald (CDU) über Verteilung von Bundesmitteln an die Berliner öffentlichen Büchereien

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Bücherversorgung von Übersiedlern und Bewohnern aus dem Ostteil der Stadt in den Berliner öffentlichen Büchereien zu unterstützen?
2. Ist dem Senat bekannt, daß sich die Neuanmeldungen durch diese Benutzergruppen nicht gleichmäßig auf die Bibliotheken im Stadtgebiet verteilen, sondern die Bezirke Wedding mit ca. 5 500 und Kreuzberg mit ca. 5 000 Neuanmeldungen, jeweils bis Ende Februar, besonders hoch betroffen sind, während die Bezirke Tiergarten und Neukölln jeweils nur etwa ein Drittel der für Wedding und Kreuzberg genannten Neuanmeldungen und die übrigen Bezirke noch weit weniger Neuanmeldungen angeben?
3. Werden die Bundesmittel entsprechend der Betroffenheit der Bezirke verteilt, oder wird das veraltete Zumessungsmodell für den Bestandsaufbau 5 23 02 zugrundegelegt, das diesem besonderen Zweck in keiner Weise Rechnung tragen kann?

Berlin, den 20. März 1990

Eingegangen am 26. März 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1101

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Bund hat in seinem Nachtrag zum Haushaltsplan 1990 zusätzliche Mittel im Rahmen der Bundeshilfe für das Land Berlin vorgesehen, um die Belastung der öffentlichen Einrichtungen nach Öffnung der Grenzen zur DDR zu mildern. Ein Teil dieser Mittel soll zum Ausgleich der zusätzlichen Inanspruchnahmen den öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Im Nachtrag zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 1990 sind deshalb insgesamt 698 000 DM bei den Verstärkungsmitteln für die Stadtbüchereien vorgesehen.

Zu 2. und 3.:

Sie weisen zu Recht auf die unterschiedliche Belastung der Stadtbüchereien hin.

Deshalb sieht die nunmehr vorgesehene Mittelverteilung vor, daß sowohl die extrem hohe Nutzung der Medienbestände in den Stadtbüchereien Wedding, Kreuzberg und Neukölln durch Bürgerinnen und Bürger aus Ost-Berlin und der DDR berücksichtigt (ähnliches gilt in abgeschwächter Form auch für die Bezirke Tiergarten und Reinickendorf), als auch die Umorientierung der West-Berliner Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer in Rechnung gestellt wird, die auf andere, weniger belastete Stadtbüchereien ausweichen.

Verteilerschlüsssel:

Tiergarten	69 000 DM
Wedding	100 000 DM
Kreuzberg	100 000 DM
Charlottenburg	40 000 DM
Spandau	40 000 DM
Wilmersdorf	40 000 DM
Zehlendorf	40 000 DM
Schöneberg	40 000 DM
Steglitz	40 000 DM
Tempelhof	40 000 DM
Neukölln	100 000 DM
Reinickendorf	49 000 DM

Um den gestiegenen Nutzerzahlen der West-Berliner Bibliotheken gerecht zu werden und um gleichzeitig die Ost-Berliner Bibliotheken für deren Nutzerinnen und Nutzer wieder attraktiver zu machen, ist ein zweigeteiltes Verfahren vorgesehen, das neben der Bestandsaufstockung in Berlin-West Dauerleihgaben von Blockbeständen an Bibliotheken in Berlin-Ost vorsieht.

Für letztere wird von einer Arbeitsgruppe eine genaue Liste der in Ost-Berlin benötigten Titel und der jeweiligen Staffelungen sowie deren Verteilung erarbeitet, weil auch dort sehr verschiedene Anforderungen und unterschiedliche Belastungen zu berücksichtigen sind.

Die Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten wird diese Blockbestände zentral besorgen. Die Bücher/Medien werden dann von den Stadtbüchereien in Berlin-West inventarisiert und anschließend den Ost-Berliner Bibliotheken als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt. Für dieses Verfahren sind von den o. g. 698 000 DM insgesamt 405 000 DM vorgesehen, die sich wie folgt verteilen:

Tiergarten	40 000 DM
Wedding	40 000 DM
Kreuzberg	40 000 DM
Charlottenburg	30 000 DM
Spandau	30 000 DM
Wilmersdorf	30 000 DM
Zehlendorf	30 000 DM
Schöneberg	30 000 DM
Steglitz	30 000 DM
Tempelhof	30 000 DM
Neukölln	40 000 DM
Reinickendorf	35 000 DM

Die jedem Bezirk verbleibenden Differenzbeträge sind zur Aufstockung des Erwerbungsetats der Stadtbüchereien vorgesehen. Generell ist der Senat der Auffassung, daß das Zumessungsteilmodell für die Ergänzung und Unterhaltung des Bestands der Stadtbüchereien für die Grundversorgung keinesfalls veraltet ist.

Berlin, den 24. April 1990

Dr. Anke Martiny
Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1107
des Abgeordneten Franz Braun (CDU)
über Therapeutische Räumlichkeiten in der Nervenklinik Spandau

Ich frage den Senat:

1. In welchem Geschoß, mit welcher Raumhöhe und unter welcher Belichtung befinden sich in der Nervenklinik Spandau die arbeitstherapeutischen Räumlichkeiten
   a) der Schuhmacherei,
   b) der Teppichverarbeitung,
   c) der Papierverarbeitung,
   d) der Tischlerei,
   wo befindet sich der Aufenthaltsraum für die Patienten, und wie lange beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit der Patienten?
2. Sind diese räumlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Krankenhaus-Betriebsverordnung vom 2. Januar 1985?
3. Trifft es zu, daß die zuständige Senatsverwaltung unter dem 18. Januar 1990 die Krankenhäuser im Land Berlin über den Ablauf der Übergangsfristen nach § 36 der Krankenhaus-Betriebsverordnung in Kenntnis gesetzt hat und die Forderung erhebt: „. . . So sind zusätzliche Räume für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Gruppen- und Einzeltherapie, krankengymnastische Behandlungen und sportliche Aktivitäten sowie Räume zur zeitlich begrenzten Absonderung unruhiger Kranker zu schaffen."?
4. a) Wie erklärt die zuständige Senatsverwaltung im Hinblick auf die eigenen Anforderungen den verfügten Planungsstopp über die Verbesserung der Raumsituation?
   b) Wann ist mit der Freigabe der weiteren Planungsschritte zur Verbesserung der Situation der Patienten zu rechnen?
   c) Welche Kosten sind bisher entstanden?

Berlin, den 21. März 1990

Eingegangen am 21. Mai 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1107

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Arbeitstherapie steht der Nervenklinik Spandau das speziell dafür eingerichtete Haus 25 zur Verfügung.

Laut Antwort vom 3. April 1990 hat das Krankenhaus zusätzlich arbeitstherapeutische Räume in den Häusern 24 und 30 wie u. a. eingerichtet. Dafür wurde vom Krankenhaus **kein** Antrag bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Genehmigung gestellt.

Zu 1. a):
Schuhmacherei

Die Schuhmacherei befindet sich im Haus 30 – Kellergeschoß – Raum Nr. 015. Die lichte Raumhöhe beträgt 2,60 m, die Menge des Tageslichtes ist unzureichend – es muß mit künstlichem Zusatzlicht gearbeitet werden.

Zu 1. b):
Teppichverarbeitung

Die Teppichschneidearbeiten wurden bis Februar 1989 in den Kellerräumen des Hauses 30 durchgeführt. Diese Räumlichkeiten werden jetzt ausschließlich als Lagerräume genutzt.

Zu 1. c).:
Papierverarbeitung

Für die Papierverarbeitung werden im Kellergeschoß des Hauses 30 die Räume Nr. 011, 012 und 013 genutzt. Die lichte Raumhöhe beträgt 3,00 m. Alle drei Räume liegen an der Südseite und sind mit, über eine Abböschung belichteten, großen Fenstern versehen.

Zu 1. d):
Tischlerei

Der Raum für Holzarbeiten befindet sich im Haus 24 – Kellergeschoß. Die lichte Raumhöhe beträgt 2,70 m, teilweise durch Rohrverkleidungen abgesenkt auf 2,40 m. Das Gelände zum Haus 24 ist abgeböscht, so daß alle arbeitstherapeutischen Räume über Fenster Tageslicht bekommen.

Im Haus 24 befindet sich der Pausenraum auch im Kellergeschoß, dessen lichte Raumhöhe wird teilweise durch Rohrverkleidungen auf 2,40 m reduziert; da der Tageslichteinfall nicht ausreicht, muß auch tagsüber zusätzlich künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden. Im Haus 30 dient der Raum Nr. 016 im Kellergeschoß als Pausenraum. Die lichte Raumhöhe beträgt 2,60 m, das Tageslicht reicht nicht aus, so daß auch hier zusätzlich künstliches Licht eingeschaltet werden muß.

Der Arbeitseinsatz verteilt sich wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr (davon 30 Minuten Pause) und von 12.30 bis 15.00 Uhr (davon 15 Minuten Pause). Mittwoch von 8.00 bis 11.00 Uhr.

Zu 2.:

Die Krankenhausbetriebs-Verordnung (KhbetrVO) spricht im § 13 Abs. 4 für die Arbeitstherapie von ausreichenden und geeigneten Räumen, detaillierte Vorgaben für die räumlichen Gegebenheiten werden hierfür nicht gemacht. Nach den o. a. Ausführungen des Krankenhauses dürften in einigen Räumen das mangelnde Tageslicht und die teilweise herabgesetzte lichte Raum-

höhe die Eignung beeinträchtigen. Diesbezügliche Mängelberichte bzw. Beschwerden liegen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales **nicht** vor. Beeinträchtigungen der Eignung einiger Räume sollten im Hinblick auf den zu errichtenden Neubau für Arbeitstherapie relativiert werden.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4. a):

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat für die Errichtungsmaßnahme „Neubau eines Gebäudes für die Arbeitstherapie" **keinen** Planungsstopp verfügt.

Zu 4. b):

Die Erteilung des Förderbescheides ist in Vorbereitung, mit diesem werden die weiteren Planungsschritte freigegeben. Es wird angestrebt, noch in diesem Jahr mit dem Bau zu beginnen.

Zu 4. c):

Für Planungsleistungen sind bisher Kosten in Höhe von rd. 850 000,– DM entstanden.

Berlin, den 7. Mai 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1109
des Abgeordneten Hermann Voss (REP) über Behindertenfeindlichkeit

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat behindertenfeindlich?
2. Wenn nein, warum weigert sich das Landesversorgungsamt dann, schwer Gehbehinderten, die kurz-, mittel- und langfristig einen Rollstuhl benötigen, das Merkzeichen „aG" für außergewöhnlich Gehbehindert zu erteilen, zumal dieses Merkzeichen den Personen nur dazu dienen soll, rechtmäßig an ihren Kfz das Schwerbehindertenzeichen zu führen und somit auf gekennzeichneten Parkplätzen für Behinderte zu parken?
3. Kann die Feststellung des Merkzeichens „aG" flexibel gehandhabt werden, so daß auch Personen Anspruch auf Feststellung haben, bei denen über Monate hinweg ungewiß ist, ob sie ihre Geh- und Stehfähigkeit wieder erlangen werden?
4. Ist es richtig, daß im Landesversorgungsamt für die Feststellung der medizinischen Notwendigkeit o. g. Merkzeichen lediglich ein orthopädischer Facharzt für den gesamten Bereich zuständig ist?
5. Wenn ja, hält es der Senat nicht für erforderlich, daß hier eine personelle Verstärkung erfolgt?
6. Wenn nein, ist es nicht zumindest möglich, hier Fachärzte aus anderen Behörden (z. B. Polizei) kurzfristig zur Unterstützung heranzuziehen?
7. Wie lange beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Feststellung der Merkzeichen?
8. Läßt sich die Wartezeit mit organisatorischen Maßnahmen verkürzen?
9. Wie viele Anträge auf Feststellung des Merkzeichens „aG" wurden in den Jahren 1988 und 1989 gestellt und wie viele davon wurden genehmigt?
10. Wie viele der nicht genehmigten Anträge bezogen sich in der Ablehnungsbegründung auf die lediglich vorübergehende Mobilisierung durch einen Krankenfahrstuhl bis zu einer **möglichen** Besserung des Gesundheitszustandes?

Berlin, den 23. März 1990

Eingegangen am 26. März 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1109

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Bei der Beurteilung der Frage, ob von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Parkerleichterungen für einen Schwerbehinderten gewährt werden können, weil eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt, haben sich die Versorgungsämter nach den in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, hier zu § 46 StVO, aufgeführten Kriterien zu richten. Danach sind als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen: Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Diese Vorschriften werden von den Berliner Versorgungsämtern strikt beachtet.

Zu 3.:

Nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes ist eine Behinderung im Sinne dieses Gesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Folglich kann auch das Merkzeichen „aG" nur festgestellt werden, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen bereits 6 Monate vorliegen oder aber zu erwarten ist, daß sie insgesamt wenigstens 6 Monate bestehen werden.

Zu 4.:

Nein, für die Begutachtung der außergewöhnlichen Gehbehinderung stehen 24 Gutachter (Orthopäden und Chirurgen) zur Verfügung.

Zu 5.:

Entfällt.

Zu 6.:

Bei der Zahl der zur Verfügung stehenden Gutachter wird eine Unterstützung durch Ärzte anderer Verwaltungen nicht für erforderlich gehalten.

Zu 7.:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen nach dem Schwerbehindertengesetz beträgt ca. 2½ Monate.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9. und 10.:

Die Fragen können nicht beantwortet werden, weil entsprechende statistische Unterlagen nicht vorhanden sind.

Berlin, den 20. April 1990

Wolfgang Nagel
Senator
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1126
der Abgeordneten Sabine Weißler (AL)
über soziale Künstlerförderung - hier Autorenförderung

Ich frage den Senat:

1. Warum sind entgegen den Zusicherungen des Senats an den gemeinsamen Beirat der sozialen Künstlerförderung im Haushaltsjahr 1989 mehr als 60 % der für die Autorenförderung veranschlagten Haushaltsmittel (veranschlagt 500 000 DM, ausgegeben laut Kleiner Anfrage Nr. 885 nur 184 000 DM!) anderweitig verbraucht worden?
2. Trifft es zu, daß im Haushaltsjahr 1989 die Autorenförderung überproportional berücksichtigt werden sollte, weil im Jahr zuvor die neue Literaturförderung kaum wirksam werden konnte?
3. Für welchen bestimmungswidrigen Zweck sind die mehr als 300 000 DM Förderungsmittel für Autoren verbraucht worden?
4. Gab es zu den Abweichungen Rücksprachen mit dem gemeinsamen Beirat der sozialen Künstlerförderung?
5. Welche Haushaltsmittel und Stellenanmeldungen zugunsten der sozialen Künstlerförderung werden für das Haushaltsjahr 1991 erfolgen?
6. Fühlt sich die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales angesichts der zahlreichen hergebrachten und neuerlichen Probleme in der Stadt mit der Profilierung und Fortentwicklung der Autorenförderung überfordert?
7. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Desaster der Autorenförderung und der Leitung des Amtes für Zentrale und Soziale Aufgaben?
8. Zu welchem Ergebnis über den Prüfauftrag der Koalitionsvereinbarung vom 13. März 1989 ist der Senat im Hinblick auf die anspruchsvolle Konzeptentwicklung der Autorenförderung gelangt?
9. Wird die bisherige Auffassung des Abgeordnetenhauses und der literarischen Organisationen der Stadt Berlin noch geteilt, daß nach Jahrzehnten der Vernachlässigung der Literaturförderung im Rahmen der sozialen Künstlerförderung der Ausgestaltung der neuen Autorenförderung ein besonderes Gewicht beigemessen werden müßte?
10. Warum fällt es der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales schwerer als anderen Senatsverwaltungen, den Empfehlungen des berufenen Beirats in der Regel zu folgen?
11. Inwieweit wird die veränderte Situation in der Stadt bei der gegenwärtigen Förderungspraxis der sozialen Künstlerförderung berücksichtigt?

Berlin, den 28. März 1990

Eingegangen am 28. März 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1126

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

In der Sitzung des gemeinsamen Beirats der Sozialen Künstlerförderung vom 18. April 1989 berichtete der zuständige Abteilungsleiter, daß nach verwaltungsinterner Planung von den insgesamt 1989 zur Verfügung stehenden Etatmitteln für alle Förderungsbereiche ein Teilbetrag von 500 000 DM für Ausgaben im Bereich Autoren zur Verfügung gestellt werden könnte. Im Jahre 1988 sind für diesen neuen Bereich lediglich 18 776 DM ausgegeben worden. Demgemäß bedeutet die Ist-Ausgabe 1989 von 184 000 DM eine erhebliche Steigerung.

Erst zur Jahresmitte 1989 zeigte sich, daß es nicht möglich sein würde, das Förderungsprogramm für Autoren im vorgesehenen Umfang zu realisieren. Einerseits waren nach Mitteilung des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben nicht genügend Veranstaltungsstätten zu finden, andererseits gab es zahlreiche Veranstaltungsstätten, die kein Interesse an Autorenlesungen zeigten, um eine größere Zahl von Lesungen abhalten zu können.

Dies führte dazu, daß die ursprünglich für diesen Zweck verwaltungsintern reservierten Mittel für die übrigen Förderungsbereiche verwendet wurden, insbesondere zur verstärkten Vergabe von Zuwendungen (entsprechend der Forderung des gemeinsamen Beirats auf seiner Sitzung am 18. April 1989) und zur Verstärkung des Werkvertragsprogramms Bildende Kunst.

Eine bestimmungswidrige Verwendung der Haushaltsmittel liegt dadurch nicht vor, weil der Haushaltsplan 1989 keine verbindlichen Erläuterungen zur Höhe der Autorenförderung enthielt.

Zu 4., 7. und 10.:

Die Senatsverwaltung ist deshalb - aber auch generell zur Konzeption der Autorenförderung - mit der Leitung des Landesamtes im fachaufsichtlichen Gespräch.

Zu 5.:

Die Senatsverwaltungen hatten bei ihren Voranschlägen für den Haushaltsplanentwurf 1991 die finanzpolitischen Vorgaben der Finanz- und Innenverwaltung zu beachten, die generell ohne Verzicht auf andere Ausgaben keine Ausweitung von Förderungsmaßnahmen zulassen. Die Vielzahl der vorrangigen gesetzesgebundenen und faktischen Ausgabezwänge im sozialen und gesundheitlichen Bereich haben zusätzliche Schwerpunktsetzungen zugunsten der Künstlerförderung nicht erlaubt, so daß Mittelanmeldungen lediglich als regelmäßige Fortschreibungen der Ansätze für 1990 möglich waren.

Zu 6.:

Nein.

Zu 8.:

Der Prüfauftrag aus der Koalitionsvereinbarung vom März 1989 enthielt keine spezielle Fragestellung zur Autorenförderung. In den Gesprächen zwischen den Senatsverwaltungen für Gesundheit und Soziales und für Kulturelle Angelegenheiten wurde vereinbart, daß die bereits existierende Zusammenarbeit noch verstärkt werden soll und daß in den jeweiligen Fachbeiräten sowie im gemeinsamen Beirat der Sozialen Künstlerförderung jeweils die Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten vertreten sein soll.

Zu 9.:

Ja.

Zu 11.:

Das Landesamt wird zu diesem Komplex eine Konzeption entwickeln.

Die seit 1988 unveränderte Höhe der Haushaltsmittel für die Soziale Künstlerförderung gestattet allerdings derzeit ohne Vernachlässigung sozial bedürftiger Künstler aus Berlin (West) nicht, Künstler aus Berlin (Ost) in die Förderung einzubeziehen.

Berlin, den 30. April 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 4. Mai 1990

Nr. 1129
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (AL) über Beauftragung einer Inkassogesellschaft durch die BVG

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die BVG mit der Eintreibung rückständiger Forderungen gegen (West-) Berliner Bürger(innen) eine Inkassogesellschaft in Frankfurt a. M. beauftragt hat?
2. Aus welchen Gründen ist es zur Beauftragung eines in der BRD ansässigen Unternehmens, im vorliegenden Fall der „A. F. mbH" in Frankfurt a. M. gekommen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß es infolge dieser Beauftragung zu völlig unvertretbaren finanziellen Belastungen gerade der sozial schwächsten Teile der Gesellschaft kommt wie der Schüler(innen), Student(inn)en und Auszubildenden, die bei Schwarzfahrten und auch danach nicht in der Lage sind, den erhöhten „Beförderungssatz" von DM 40,- zu bezahlen?
4. Ist dem Senat insbesondere bekannt, daß das beauftragte Unternehmen ohne Angaben gesetzlicher Grundlagen, zu der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände bei Erstellung ihrer Kostenberechnungen verpflichtet sind, Kosten berechnet, die - wie sich aus dem Aufforderungsschreiben der „A." an einen Berliner Bürger (Studenten) ergibt, die Kosten eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes um das vierfache übersteigen?
5. Weshalb wird die Eintreibung von Forderungen der BVG nicht durch diese selbst vorgenommen, obwohl eine eigene Beitreibungsabteilung zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze führen und die betroffenen Berliner Bürger(innen) von zusätzlichen und unverhältnismäßig hohen Kosten verschonen würde?
6. Besteht noch eine eigene Beitreibungsabteilung der BVG?
7. Sind infolge der Vergabe der Beitreibung von Forderungen der BVG an Inkassounternehmen oder andere zum Einzug von Forderungen berechtigte Stellen oder Personen Arbeitsplätze vernichtet worden? Falls ja, wie viele?
8. Hat die BVG vor der Beauftragung von Inkassounternehmen, hier der „A." in Frankfurt, die Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung eingeholt?

Berlin, den 29. März 1990

Eingegangen am 30. März 1990

Anlage

„A."

Herrn
1000 Berlin

21. März 1990

R 14

Br 90000435
Nachfragen können nur bearbeitet werden
bei schriftlicher Anfrage

Sehr geehrter Herr

Ihr früherer Geschäftspartner, die Firma

Berliner Verkehrsbetriebe
Potsdamer Straße 188, 1000 Berlin 30

hat uns mit dem Einzug der überfälligen Forderung gemäß in der nachstehenden Forderungsaufstellung genannten Vollstreckungstitel beauftragt.

Da Sie sich in Zahlungsverzug befinden, haben Sie auch unsere Kosten gemäß § 286 BGB zu tragen.

Zur Zahlung des ausgewiesenen Gesamtbetrages, eingehend bei uns, setzen wir Ihnen eine Frist von 10 Tagen

also bis zum 1. April 1990

Nach Ausgleich des genannten Gesamtbetrages werden wir Ihnen den Originalvollstreckungstitel aushändigen.

Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist Zahlung leisten, werden Vollstreckungsmaßnahmen die Folge sein.

Die Gesamtschuld berechnet sich wie folgt:

Vollstreckungsbescheid vom 26. 9. 1985	80,00 DM
4 % Zinsen seit dem 3. 7. 1985 bis 1. 4. 1990	15,19 DM
festgesetzte Kosten	15,70 DM
4 % Zinsen seit dem 26. 9. 1985 bis 1. 4. 1990	2,85 DM
vorgerichtliche Kosten, Vollstreckungskosten	1,00 DM
Zwischensumme	114,74 DM
Kosten „A."	60,00 DM
Auslagenpauschale	9,00 DM
Mehrwertsteuer 14 %	9,66 DM
Gesamtsumme	193,40 DM

Hochachtungsvoll
„A."

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1129

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Bei allen betroffenen Forderungen hatte die BVG bereits Titel erlangt und Vollstreckungsversuche unternommen, die jedoch aus unterschiedlichen Gründen erfolglos geblieben waren.

Um versuchsweise die Möglichkeiten einer externen Weiterverarbeitung zu überprüfen, wandte sich die BVG an sämtliche in Berlin direkt oder mit Niederlassung ansässigen Inkassounternehmen. Es wurden drei Firmen ausgewählt, die jeweils zunächst eine begrenzte Anzahl der Forderungen zur weiteren Bearbeitung erhielten. Zwei dieser Firmen, darunter die in der Kleinen Anfrage genannte Firma mit Sitz in Frankfurt am Main, führen eine zentrale Bearbeitung durch. Die Zusammenarbeit mit Inkassobüros ist bei anderen Verkehrsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland üblich.

Zu 3. und 4.:

Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, das erhöhte Beförderungsentgelt von derzeit 60,- DM gleichmäßig zu erheben. Unzumutbare soziale Härten im Rahmen der Zwangsvollstreckung werden durch die Schutzbestimmungen des Vollstreckungsrechts vermieden.

Rechtsgrundlage für die Kosten der Rechtsverfolgung bei Verzug ist § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wie in dem der Kleinen Anfrage beigefügten Schreiben angegeben ist.

In den von der Kleinen Anfrage erfaßten Fällen hat die BVG die Kosten für die jeweiligen Schuldner vor Beauftragung des Inkassounternehmens dadurch niedrig gehalten, daß sie bis zur Vollstreckung auf anwaltliche Hilfe verzichtet hat.

Zu 5. und 6.:

Wie bereits erwähnt, wird nur ein Teil der Vollsteckungsfälle extern bearbeitet. Grundsätzlich leitet die BVG Gerichtsverfahren und Zwangsvollstreckung selbst in die Wege.

Nach Auskunft der Geschäftsleitung des Eigenbetriebes sollen bei dem genannten Versuch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie das Forderungswesen weiterhin im gebotenen Umfang bearbeitet werden kann.

Zu 7.:

Nein.

Zu 8.:

Die Einschaltung einer Senatsverwaltung für diese in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung der BVG fallende Maßnahme war nicht erforderlich.

Berlin, den 30. April 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 4. Mai 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1131

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat ist sich sehr wohl über die Tragweite und Handlungsnotwendigkeit bei der Umsetzung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses über Richtlinien zur Frauenförderung in der Personalpolitik des öffentlichen Dienstes und der Eigenbetriebe des Landes Berlin bewußt. Dementsprechend hat er in Tz 3 des Berichts vom 18. Mai 1988 (Mitteilungen des Präsidenten - Nr. 272 -, Drs 10/2268) die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Vorgaben des Abgeordnetenhauses aufgezeigt.

Zu 2.:

Wie Ihnen als Mitglied des Ausschusses für Frauenfragen bekannt, ist das Verfahren zum Erlaß dieser Verwaltungsvorschrift noch nicht abgeschlossen. Nach Prüfung der nunmehr vorliegenden Stellungnahmen der Gewerkschaften wird der Entwurf beim Senat eingebracht und dann dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme übermittelt werden.

Erst danach können die Richtlinien als Grundlage für die entsprechenden Aktivitäten dienen, da in dem noch ausstehenden Verfahren neben redaktionellen Anpassungen des Wortlauts auch grundlegende sachliche Ergänzungen und Änderungen nicht auszuschließen sind.

Im übrigen hat der Senat gegenüber den Hochschulen bereits die Erwartung geäußert, daß die Verwaltungsvorschriften Leitlinie für die von den Hochschulen zu erlassenden Frauenförderpläne sein werden.

Berlin, den 11. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 27. April 1990

Nr. 1131
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU)
über Umsetzung des Parlamentsbeschlusses zur Frauenförderung

Ich frage den Senat:

1. Ist sich der Senat bewußt, daß er bei der Umsetzung des Parlamentsbeschlusses über „Richtlinien zur Frauenförderung in der Personalpolitik des öffentlichen Dienstes und der Eigenbetriebe des Landes Berlin" (Mitteilungen des Präsidenten Nr. 272 - Drs 10/2268 -) nicht nur bindende Frauenförderrichtlinien für die Haupt- und Bezirksverwaltungen sowie für die Eigenbetriebe zu erlassen hat, sondern „ . . . für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes (Hauptverwaltung, Bezirke, Eigenbetriebe, juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend im öffentlichen Eigentum stehende Unternehmen . . ." (vgl. o. a. Beschluß des Abgeordnetenhauses) zu entwickeln oder wenigstens zu initiieren hat?
2. Hat der Senat entsprechend seiner Ankündigung in den o. a. Richtlinien den mittlerweile für die Haupt- und Bezirksverwaltungen sowie die Eigenbetriebe vorgelegten Entwurf zur Frauenförderung über die Vertreter des Landes Berlin in den Aufsichtsgremien der mittelbaren Landesverwaltungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) sowie den überwiegend im Eigentum des Landes Berlin stehenden Unternehmen als Antrag eingebracht, gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen, jeweils bezogen auf die einzelnen Institutionen, bzw. wann gedenkt der Senat dieser Umsetzungsaufgabe gerecht zu werden?

Berlin, den 28. März 1990

Eingegangen am 2. April 1990

Nr. 1134
des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU)
über Pätzolds Durchlauferhitzer oder: Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senat beabsichtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (VLVO) vom 24. September 1986 (GVBl. S. 1550) dahingehend zu ändern, daß in Zukunft bei Beförderungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände hinaus, das heißt ein Jahr zwischen jeder Beförderung, keine weiteren Wartezeiten mehr berücksichtigt werden müssen!
2. Ist es weiterhin zutreffend, daß entgegen der bisher gültigen Verordnung zukünftig nach der Absicht des Senats für die Beförderung einer Beamtin bzw. eines Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 (Senatsrat) oder in ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe die Ableistung einer Mindestdienstzeit von sechs Jahren (§ 24 VLVO) seit Einweisung in die erste Planstelle des höheren Dienstes nicht mehr gefordert wird?
3. Womit begründet der Senat gegebenenfalls diese eine angemessene Berufserfahrung im höheren Dienst für leitende Beamtinnen und Beamte kaum mehr berücksichtigende Maßnahme?

4. Teilt der Senat meine Ansicht, daß sich einem unbefangenen Beobachter zumindest der Verdacht aufdrängen könnte, daß mit den beabsichtigten Maßnahmen die schnellstmögliche Beförderung parteigebundener Beamtinnen und Beamter, insbesondere solcher des gehobenen Dienstes sowie vor allem nach der Erleichterung des Aufstiegs in den höheren Dienst, der Weg geebnet werden soll?
5. Welche Vorschriften existieren zu der angesprochenen Problematik im Bund und in den übrigen Bundesländern, wie sind insbesondere die Wartezeiten bezogen auf die Beförderung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 (Regierungsdirektor) und höher ausgestattet, und welche Voraussetzungen müssen für einen erfolgreichen Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst vorliegen?
6. Wieviel Beamtinnen und Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben seit der Änderung der entsprechenden Verordnung durch den SPD/AL-Senat und der damit verbundenen wesentlichen Erleichterung des Aufstiegs aus dem gehobenen in den höheren Dienst dort eine Planstelle erhalten, wieviel davon eine Planstelle, die über das Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 13) hinausgeht, und wieviel Beamtinnen und Beamte befinden sich derzeit im Land Berlin (einschließlich der Bezirke) im Aufstiegsvorgang?
7. Wieviel Regierungsrätinnen oder Regierungsräte zur Anstellung (Probebeamtinnen oder Probebeamte mit Hochschulstudium) haben in dem unter 6. erfragten Zeitraum eine Planstelle im höheren Dienst erhalten, wieviel davon eine Planstelle mit einer über die Besoldungsgruppe A 13 (Regierungsrat) hinausgehenden Einstufung?
8. Wieviel Regierungsrätinnen oder Regierungsräte zur Anstellung werden in den Jahren 1990 und 1991 nach Ablauf ihrer Probezeit anstellungsreif, und kann der Senat ausschließen, daß wegen der verstärkten Berücksichtigung von Aufstiegsbeamten aus dem gehobenen Dienst bei der Besetzung von Planstellen des höheren Dienstes - insbesondere in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 (Regierungsrat und Oberregierungsrat) - eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Anstellung nicht durchgeführt werden kann und die betreffenden Beamtinnen und Beamten in eine sogenannte „Überhangliste" aufgenommen werden müssen?
9. Wieviel Prozent der am 1. März 1990 dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Landes Berlin (einschließlich der Bezirke) angehörenden Beamtinnen und Beamten sind Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen Dienst, und wie lauten zum Vergleich die Prozentzahlen für den Bund und die übrigen Bundesländer?

Berlin, den 28. März 1990

Eingegangen am 2. April 1990

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1134

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Ja.

Zu 3.:

Es ist vorgesehen, alle nicht unmittelbar leistungsbezogenen Beförderungsvoraussetzungen im Laufbahnrecht der Verwaltungsbeamten zu streichen. Die Erfüllung bestimmter Dienstzeitvoraussetzungen gehört nicht unmittelbar zu den Leistungskriterien, nach denen sich eine Beförderungseignung zu beurteilen hat.

Der Senat folgt damit dem einstimmigen Beschluß des Abgeordnetenhauses, mit dem er aufgefordert wurde, die - ebenfalls einstimmigen - Forderungen der Enquete-Kommission des Abgeordnetenhauses zur Verwaltungsreform zu verwirklichen. Dazu gehört nicht zuletzt die Forderung, Vorschriftenflut und Überreglementierung drastisch abzubauen. In der Wirtschaft würde es niemand akzeptieren, wenn berufliche Aufstiegsmöglichkeiten von starren Dienstzeit- oder Lebensalter-Voraussetzungen abhängig gemacht werden würden.

Zu 4.:

Nein, maßgebend für Beförderungen ist vielmehr der Leistungsgrundsatz (§ 3 des Laufbahngesetzes) und die in dem höheren Amt nachgewiesene Beförderungseignung (vgl. § 15 Abs. 2 des Laufbahngesetzes). Für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst sollen die Anforderungen in qualitativer Hinsicht angehoben werden (Diplomprüfung der Verwaltungsakademie bzw. Aufstiegsstudium).

Zu 5.:

Vorschriften über Mindestdienstzeiten für die Beförderung in Spitzenämter des höheren Dienstes enthalten die Laufbahnvorschriften des Bundes und sieben weiterer Länder:

Bereich	Amt	Mindestdienstzeit
Bund	A 16 oder höher	6 Jahre
Baden-Württemberg	A 15 oder höher	4 Jahre
Bayern	A 15	4 Jahre
	A 16 oder höher	7 Jahre
Niedersachsen	A 16 oder höher	6 Jahre
Nordrhein-Westfalen	A 15	4 Jahre
	A 16 oder höher	6 Jahre
Rheinland-Pfalz	A 16 oder höher	6 Jahre
Saarland	A 16 oder höher	6 Jahre
Schleswig-Holstein	A 16 oder höher	6 Jahre

Die Regelungen in Bund und Ländern über den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst bitten wir der Anlage zu entnehmen.

Zu 6. und 7.:

Die Beantwortung der Fragen nach Aufstiegsfällen und der Anstellung von Regierungsrätinnen oder Regierungsräten z. A. „seit der Änderung der entsprechenden Verordnung durch den SPD/AL-Senat" ist deswegen nicht möglich, weil die angesprochene Rechtsverordnung noch nicht geändert worden ist.

Im Aufstiegsverfahren (dienstbegleitende Fortbildung bzw. Aufstiegsstudium an der Verwaltungsakademie) befinden sich gegenwärtig 42 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes.

Zu 8.:

In diesem Jahr werden 11, im kommenden Jahr 19 Regierungsrätinnen und Regierungsräte z. A. die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Probezeit beenden.

Zur Zeit werden 7 Regierungsrätinnen und Regierungsräte z. A. im Personalüberhang geführt, d. h., sie konnten trotz erfolgreich abgeleisteter Probezeit bisher noch nicht angestellt werden.

Es ist nicht auszuschließen, daß sich diese Zahl bei einer verstärkten Berücksichtigung von Aufstiegsbeamten künftig erhöht. Dieser Entwicklung könnte dadurch begegnet werden, daß nach Feststellung des Nachwuchsbedarfs im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst die Zahl der einzustellenden Regelbewerber und die Zahl der zuzulassenden Aufstiegsbeamten aufeinander abgestimmt werden. Im übrigen besteht kein gesetzlicher Anstellungsanspruch nach der Beendigung der Probezeit.

Zu 9.:

Für die Beantwortung der Frage nach der gegenwärtigen Quote der Aufstiegsbeamten in den Verwaltungen des Landes Berlin ist eine Umfrage bei den Dienstbehörden erforderlich. Es wird daher insoweit um eine Fristverlängerung bis Mitte Mai 1990 gebeten.

Nach einem in der Zeitschrift für Beamtenrecht (Heft 11/1985 Seite 294 ff.) veröffentlichten Aufsatz stellt sich der Anteil der Aufstiegsbeamten im höheren Verwaltungsdienst nach dem Stand von 1982 im Bund und in den anderen Ländern wie folgt dar:

Bund:	15,6 %
Baden-Württemberg:	11,7 %
Bayern:	2,5 %
Hamburg:	31,0 %
Hessen:	13,3 %
Niedersachsen:	7,8 %
Nordrhein-Westfalen:	12,0 %
Rheinland-Pfalz:	4,4 %
Saarland:	11,6 %
Schleswig-Holstein:	8,4 %

Diese Zahlen haben sich danach, wie sich aus einer Länderumfrage vom Frühjahr 1988 ergibt, nicht wesentlich verändert und dürften nach unserer Einschätzung auch in der Folgezeit in etwa gleichgeblieben sein. Wir bitten daher um Verständnis, daß wir von einer aufwendigen Umfrage nach dem Stand 1. März 1990 abgesehen haben, da die Ermittlung neuerer Zahlen für die zuständigen Behörden von Bund und Ländern einen nicht zumutbaren Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Berlin, den 10. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 27. April 1990

Anlage
Bund (BLV)

§ 33
Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Einführung umfaßt einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang von in der Regel sechs Monaten, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann. Ein Teilabschnitt von zwei Monaten kann praxisbegleitend gestaltet werden. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamten ist festzustellen. Der Bundesminister des Innern erläßt für den Bildungsgang einen Rahmenplan.

(3) Für Beamte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht haben, kann eine Einführungszeit von mindestens fünfzehn Monaten festgelegt werden, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfaßt.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Wenn ein Laufbahnprüfungsausschuß besteht, kann dieser als unabhängiger Ausschuß nach Satz 1 bestellt werden. Die Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(6) Das Feststellungsverfahren regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung der erfolgreichen Einführung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Wenn für die Laufbahn eine Ausbildung eingerichtet ist, die auch bei einem Aufstieg die Laufbahnbefähigung vermitteln kann, können zum Aufstieg zugelassene Beamte durch diese Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt werden. Die Einführungszeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 32 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen oder die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nich bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(9) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben: § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 33 a
Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laubahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 33 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und ensprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungsamt der Laufbahn zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung der Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 33.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalt der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

Baden-Württemberg (LVO)

§ 30
Aufstiegsbeamte

(1) Beamten des gehobenen Dienstes darf ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn sie

1. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befinden,
2. eine Dienstzeit von 12 Jahren zuückgelegt haben,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben und
4. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

Bayern (LbV)

§ 42
Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens zehn Jahren bewährt haben,
2. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
3. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
4. sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg ist den Beamten schriftlich mitzuteilen. Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn. Während der Einführung soll der Beamte bereits in den Aufgaben der neuen Laufbahn beschäftigt werden. Er soll an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. Während der Zeit einer Beurteilung findet eine Einführung nicht statt. Die Einführung kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn der Beamte vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben hat. Sie soll gekürzt werden, wenn der Beamte ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an der Hochschule für Politik München oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

(4) Hält die oberste Dienstbehörde die Einführung für erfolgreich abgeschlossen, stellt der Landespersonalausschuß auf deren Antrag fest, ob der Beamte die für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderliche Befähigung besitzt. Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß durch Verweigerungsvorschrift.

(5) Der Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Bremen (BremLV)

§ 17
Aufstieg

(1) Bedienstete, die geeignet sind und

1. als Beamte
1.1 des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr oder
1.2 des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt oder die Laufbahnprüfung mit den Noten „sehr gut" oder „gut" bestanden oder
1.3 des gehobenen Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht oder
2. als Angestellte eine Tätigkeit im bremischen Dienst, die nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten nach den Nummern 1.1 oder 1.2 gleichwertig ist und je nachdem zwei oder acht Jahre gedauert hat, ausgeübt

haben, können zu der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Kann einem Angestellten nach § 14 Abs. 1 die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden, ist die Dauer der Ausbildung auf die nach Nummer 2 geforderte Zeit anzurechnen.

(2) Die Bediensteten, die zu einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes zugelassen werden, verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Sie nehmen an der Ausbildung zu der betreffenden Laufbahn teil. Soweit die Bediensteten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildung gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der betreffenden Laufbahnprüfung ab. Bedienstete, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der nächsthöheren Laufbahn darf dem Bediensteten erst verliehen werden, wenn er sich nach Ablegung der Prüfung in Aufgaben der Laufbahn mindestens sechs Monate bewährt hat; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einem Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn übertragen werden, wenn er

1. sich in dem Spitzenamt seiner Laufbahn befindet,
2. mindestens die letzten drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der höheren Laufbahn wahrgenommen und sich dabei bewährt und
3. das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat.

Aufgaben der höheren Laufbahn dürfen einem Beamten zur übertragen werden, wenn ein nach § 11 für die Laufbahn ausgebildeter Beamter nach Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde nicht eingesetzt werden kann.

(6) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die nächsthöhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Hamburg (HmbLVO)

§ 35
Aufstiegsbeamte

(1) Beamten des gehobenen Dienstes darf ein Amt der Laufbahn derselben Fachrichtung des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
2. höchstens 58 Jahre alt sind,
3. ihre Laufbahn mindestens bis zur Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A oder der Landesbesoldungsordnung A durchlaufen haben.
4. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2) von mindestens zwölf Jahren abgeleistet haben.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die Laufbahn des höheren Dienstes eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Hessen (HLVO)

§ 19
Aufstiegsbeamte

(1) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn dieser sich mindestens ein Jahr, im technischen Verwaltungsdienst mindestens drei Jahre sechs Monate in einer Tätigkeit des höheren Dienstes seiner Fachrichtung bewährt hat. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Fachministers die obere Aufsichtsbehörde. Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann der Direktor des Landespersonalamts den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst im Einvernehmen mit dieser Behörde zulassen.

(2) Mit der Übertragung eines Amts der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Der Aufstieg nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Niedersachsen (NLVO)

§ 32
Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg ohne Prüfung in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von zehn Jahren bewährt, ihre Laufbahn durchlaufen und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre; sie soll zwei Jahre und sechs Monate nicht überschreiten. Sie kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungsordnung einen fachtheoretischen Ausbildungsgang oder einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann, umfassen.

(3) Dienstzeiten in der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung können bis zu einem Jahr auf die Einführungszeit angerechnet werden, wenn die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Wenn für die Laufbahn derselben Fachrichtung eine Ausbildung eingerichet ist, die auch bei einem Aufstieg die Laufbahnbefähigung durch Ausbildung und Prüfung vermitteln kann, können abweichend von Absatz 1 Beamte zum Aufstieg zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren bewährt, ein Beförderungsamt erreicht und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Beamten werden durch diese Ausbildung abweichend von Absatz 2 in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt. Absatz 3 ist anzuwenden mit der Maßgabe, daß Dienstzeiten bis zu sechs Monaten angerechnet werden können.

Nordrhein-Westfalen

§ 40
Aufstiegsbeamte

Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen, verliehen werden, wenn

1. ihnen seit mindestens einem Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen ist,
2. sie eine Dienstzeit (§ 11) von 12 Jahren zurückgelegt haben,
3. sie in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben,
4. sie das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Rheinland-Pfalz (LaufbVO)

§ 34
Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zu einer Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. ihr Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
2. sie höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt besonders bewährt haben.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, nachdem der Landespersonalausschuß das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 festgestellt hat. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Bei Inhabern des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, die das Diplom mit der Note „gut" oder besser erworben haben, kann die Einführungszeit vorab bis zu einem Jahr, bei den übrigen Diplom-Inhabern bis zu sechs Monaten gekürzt werden. Es ist jedoch mindestens ein Jahr als Einführungszeit zu leisten.

Wird die Einführungszeit nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(3) Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Übertra-

gung des Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt; diese Befähigung umfaßt nicht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, die in Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Erfordernis juristischer Vorbildung für bestimmte Laufbahnen, Befugnisse oder Berufe verlangt wird.

(4) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(5) Das Verfahren zu den Feststellungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 regelt der Landespersonalausschuß.

Saarland (SLVO)

§ 35
Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
2. sich in einer mindestens zwölfjährigen Dienstzeit (§ 10 Abs. 6), davon mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt, besonders bewährt haben,
3. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind und
4. nicht älter als 58 Jahre sind.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Einführungszeit trifft die für die Einstellung von Beamten des höheren Dienstes zuständige Stelle. Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung. Mit Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn erwerben die Beamten die Befähigung für diese Laufbahn.

(2) Die Einführungszeit beginnt frühestens nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit; sie dauert drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn erforderlich sind, erworben haben. Die Mindesteinführungszeit beträgt zwei Jahre. Der Beamte hat während der Einführungszeit drei Ausbildungsabschnitte von einer Mindestdauer von drei Monaten außerhalb seines bisherigen Aufgabengebietes zu durchlaufen, wobei mindestens ein Ausbildungsabschnitt außerhalb der eigenen Verwaltung zurückzulegen ist. Auf Antrag der obersten Dienstbehörde stellt der Landespersonalausschuß fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(4) Das Verfahren zur Feststellung nach Absatz 2 Satz 5 regelt der Landespersonalausschuß.

Schleswig-Holstein (SH.LVO)

§ 33
Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 29 zu der Laufbahn des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
2. sie höchstens achtundfünfig Jahre alt sind,
3. sie ihre Laufbahn durchlaufen haben und
4. sie erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.

(2) Die Einführungszeit soll mindestens der Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechen. Sie kann insoweit abgekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Die oberste Dienstbehörde stellt unter Mitwirkung des Innenministers und des Finanzministers fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Der Innenminister und der Finanzminister können auf ihre Mitwirkung verzichten.

(4) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Nr. 1135
der Abgeordneten Inge Frohnert (SPD) über Stand des Abbaus der Übersiedlernotunterkünfte und der Verwendung von freiwerdenden Wohnheimen

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Notunterkünfte sind gegenwärtig noch mit Übersiedlern belegt und um welche Unterkünfte handelt es sich (Standort/Belegungszahl)?
2. Können alle Notunterkünfte in absehbarer Zeit geräumt werden?

   Wann ist mit einer endgültigen Räumung zu rechnen und welche Verwendung ist anschließend vorgesehen?
3. Wieviel behelfsmäßige Wohnheime und Pensionen sind gegenwärtig mit Übersiedlern belegt, um welche handelt es sich (Standort/Belegungszahl) und wer ist der Betreiber?
4. Sind Übersiedler noch in Containern untergebracht? Soweit das nicht mehr der Fall ist, werden die Container zur Unterbringung von Aussiedlern oder Asylbewerbern genutzt oder sind sie aufgegeben worden?
5. Für welchen Zeitraum wird noch mit der Unterbringung von Übersiedlern in Wohnheimen gerechnet und welche Chance haben sie, eine Wohnung zu erhalten, in welchem Zeitraum?
6. In welcher Weise werden die leerwerdenden Wohnheime nach dem Auszug von Übersiedlern genutzt?

   Können sie z. B. für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Studenten verwendet werden oder werden sie wieder abgerissen?

Berlin, den 29. März 1990

Eingegangen am 2. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1135

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 1. Januar 1990 waren vom Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben und von den Bezirksämtern insgesamt 25 057 Aus- und Übersiedler in Übergangswohnheimen und Notquartieren untergebracht, davon 2 844 Personen in Notquartieren.

Als „Notquartier" wird dabei eine Unterbringung in Schlafsälen und überwiegend mit Vollverpflegung verstanden.

Nach dem 18. März 1990 hat sich der Zugang von Übersiedlern spürbar verringert, so daß erst seit diesem Zeitpunkt - auch im Hinblick auf die gemeinsamen Bemühungen der Länder zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes, denen sich schließlich die Bundesregierung angeschlossen hat, - die Kapazität der Notquartiere entsprechend der Zugangsentwicklung verringert werden konnte.

Am 2. April 1990 waren noch 4 Notquartiere mit einer Kapazität von 670 Plätzen mit 493 Personen belegt. Dabei handelt es sich um:

a) Ballhaus Tiergarten, Perleberger Straße
b) Kinderklinik Wedding, Reinickendorfer Straße
c) Rotapringebäude, Gottschedstraße
d) Roosevelt-Barracks, Gardeschützenweg.

Zu 2.:

Für diese Standorte ist folgende Weiternutzung geplant:

a) Belegung mit asylbegehrenden, ausländischen Arbeitnehmern aus der DDR (Vietnamesen), zum Teil vorübergehend auch minderjährige Asylbewerber, einvernehmlich mit dem Bezirksamt Tiergarten.
b) Sukzessive Räumung, Aufgabe in absehbarer Zeit.
c) Sofortige Räumung, anschließend Verhandlungen mit dem Bezirk über Nutzung für jugendliche Asylbewerber oder Obdachlose.
d) Sukzessive Räumung, Aufgabe in absehbarer Zeit.

Zu 3. und 4.:

Als „behelfsmäßige Wohnheime" können die 14 Container-Standorte bezeichnet werden. Davon werden inzwischen bereits 7 Container-Standorte für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt.

Alle Container-Standorte sollen zum vertragsmäßig vorgesehenen Zeitpunkt geräumt werden. Allerdings mußte inzwischen bereits für einen Standort, der zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt wird, eine Verlängerung der baurechtlichen Duldung beantragt werden.

Die Termine der Räumung der jetzt noch für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern genutzten Container-Standorte ergeben sich aus folgender Aufstellung:

		Kap.	derz. Belegung Stand: 3. 4. 1990	Aufgabe
1. Steglitz	Réaumurstraße	150	119	30. 04. 1990
2. Steglitz	Wismarer Straße 20/36	108	101	30. 06. 1990
3. Tempelhof	Alt-Mariendorf 11	58	52	31. 08. 1990
4. Zehlendorf	Hegauer Weg 19	345	351	21. 08. 1992
5. Spandau	Brunsbütteler Damm 144	300	228	30. 08. 1990
6. Reinickendorf	Holzhauser Straße 180	242	176	31. 12. 1990
7. Wilmersdorf	Fritz-Wildung-Straße	142	113	30. 04. 1990

sämtliche Betreiber sind private Unternehmer.

Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben belegt derzeit nur noch die Pensionen

a) Tiergarten, Pohlstraße 67 mit 41 Plätzen und
b) Schöneberg, Eisenacher Straße 2 mit 84 Plätzen. Es laufen Verhandlungen, die Plätze noch in diesem Jahr aufzugeben.

Ob sich unter den 2 815 bezirkseigenen Plätzen Pensionen befinden, ließe sich nur durch eine aufwendige Umfrage bei allen Bezirksämtern ermitteln, von der wegen der starken Arbeitsbelastung der Bezirksämter - Abteilung Sozialwesen - abgesehen wurde.

Zu 5.:

Angesichts der Wohnraumnot in unserer Stadt muß damit gerechnet werden, daß Aus- und Übersiedler noch auf Jahre hinaus in Übergangswohnheimen untergebracht werden müssen. Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben hat deshalb mit Betreibern von Übergangswohnheimen, die auf Grund ihres qualitativen Standards längerfristig genutzt werden können, bereits Verträge mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren abgeschlossen.

Zu 6.:

Über eine weitere Nutzung von leerwerdenden Übergangswohnheimen kann erst befunden werden, wenn alle Notquartiere geräumt werden konnten und die jetzt noch in Containern untergebrachten Aus- und Übersiedler einen Platz in einem Übergangswohnheim gefunden haben.

Darüber hinaus sind zur Zeit noch 3 249 Personen in Fertigteilunterkünften untergebracht, die ebenfalls zum vertragsmäßig vorgesehenen Zeitpunkt aufgegeben werden müssen.

Falls im Laufe der Zeit dann Übergangswohnheime für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern nicht mehr benötigt werden, muß jeweils im Einzelfall mit den Bezirksämtern geklärt werden, ob rechtlich eine weitere Nutzung möglich ist, für welchen Personenkreis das Übergangswohnheim geeignet ist und welcher Betreiber zu welchen Kosten das Wohnheim weiterführt.

Berlin, den 30. April 1990

Wolfgang Nagel
Senator für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. Mai 1990

Nr. 1151
des Abgeordneten Ingo Schmitt (CDU)
über Wahlkampfleiter Nagel in Berlin (Ost)

Ich frage den Senat:

1. Hält es der Senat für angemessen, wenn eines seiner Mitglieder von seiner Partei als Wahlkampfleiter für die Schwesterpartei in Berlin (Ost) abgestellt wird, und ist damit zu rechnen, daß sich in Kürze weitere Mitglieder des Senats über gelegentliche Wahlkampfauftritte hinaus zur Erledigung dortiger Parteiarbeit in Berlin (Ost) aufhalten werden?
2. Hat der betreffende Bausenator Nagel derart wenig in Berlin (West) zu tun, insbesondere ist das Wohnungsbauproblem im Westteil der Stadt unbemerkt von den Wohnungssuchenden und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit bereits gelöst, daß er als Kampagnero unter zwangsläufiger Vernachlässigung des Amtes seinen Parteipflichten nachgehen kann, und könnte der Senat dann nicht gleich die Senatorenstelle einsparen?

Berlin, den 3. April 1990

Eingegangen am 4. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1151

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ein Senator wird zumindest vom jetzigen Senat nicht „abgestellt", dies mag den Umgangsformen im CDU/F.D.P.-Senat ent-

sprochen haben, sondern er bietet seine Hilfe und seine Erfahrungen an, um den Prozeß des Zusammenwachsens auch auf Parteiebene voranzutreiben. Wenn man, wie auch die CDU, die Einheit der Stadt will, dann kann man auch gegen Kooperation nichts einwenden. Im übrigen schließen sich, wie auch bei der CDU, Partei- und Regierungsämter nicht aus.

Zu 2.:

Die Bedenken hinsichtlich einer Vernachlässigung des Amtes mögen aus den negativen Erfahrungen des Abgeordneten Schmitt mit Doppelaufgaben von CDU-Amtsträgern begründet sein, diese Erfahrungen lassen sich jedoch wegen der anderen Qualität der Amtsträger der Koalitionsregierung nicht übertragen, wie die erfolgreiche Politik des Senats belegt.

Berlin, den 10. April 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1157
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Probleme der Dokumentation und Betreuung im Sozialpsychiatrischen Dienst

Ich frage den Senat:

1.1 Über wieviel Personen werden im Sozialpsychiatrischen Dienst Dokumentationen geführt? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.1.1 Wieviel freiwillige Betreuungsvorgänge und Unterbringungsvorgänge sind dabei zu unterscheiden? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.2 Wieviel Hinweise aus der Bevölkerung und aus Behörden über angeblich psychisch Kranke gehen jährlich beim Sozialpsychiatrischen Dienst ein? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.2.1 Wie lange werden die Hinweise gespeichert? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage übermitteln die Polizei und andere Behörden die Daten Betroffener an den Sozialpsychiatrischen Dienst?

1.2.3 Auf Grund welcher Rechtsvorschrift werden die Hinweise aus der Bevölkerung bzw. anderen Behörden dort erhoben und gespeichert?

1.2.4 Werden die Personen, von denen im Sozialpsychiatrischen Dienst Dokumentationen angelegt werden, vorher schriftlich um Einverständnis befragt, wenn nicht, in welcher Form sonst? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.3 Wie lange werden Daten über Betroffene beim Sozialpsychiatrischen Dienst aufbewahrt? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.4 Wie lange werden Daten von Bürgern, die den Kontakt mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst ablehnen, unterschieden in Unterbringungsvorgänge u. a. aufbewahrt? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

1.5 Was gedenkt der Senat gegen die unter den Fragen 1.1 bis 1.4 angegebenen Mißstände zu unternehmen?

2.1 Wo liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes bei der freiwilligen Betreuung gemäß § 3 PsychKG oder der Unterbringung gemäß § 8 ff. PsychKG?

2.2 Wird der Sozialpsychiatrische Dienst therapeutisch tätig und konkurriert er dabei mit frei praktizierenden Therapeuten, oder beschränkt sich seine betreuende Funktion auf Beobachtung, Kontrolle und Beratung über anderweitige Therapiemöglichkeiten?

3.1 Ist es zutreffend, daß Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht bei der freiwilligen Betreuung nach § 3, Abs. 3 PsychKG unterliegen, mit den Daten der Unterbringungsverfahren zusammengeführt werden, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Zusammenführung?

3.2 Hält es der Senat für zulässig, daß bei einer Zwangseinweisung auf die Daten aus der freiwilligen Betreuung zur Begründung der Maßnahme zugegriffen werden kann, ohne daß das Einverständnis des Betroffenen vorliegt?

3.3 Welche Maßnahmen wird der Senat treffen, um Interessenkollisionen der Wahrnehmung von freiwilligen Betreuungsaufgaben und dem Unterbringungsverfahren zu verhindern?

4.1 Werden die Unterlagen zur Betreuung und Begutachtung im Sozialpsychiatrischen Dienst jeweils in einer Dokumentation geführt? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

4.2 In welcher Form werden die Betroffenen, über die ein Gutachten erstellt werden soll, um Einverständnis zur Benutzung der Betreuungsunterlagen befragt, wird dabei vom stillschweigenden Einverständnis der Betroffenen ausgegangen, oder wird deren mündliche oder schriftliche Einwilligung eingeholt? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

4.3 Wie wird verfahren, wenn die betreuenden Ärztinnen/Ärzte mit der Begutachtung beauftragt werden?

4.4 Dürfen Ärztinnen/Ärzte des Sozialpsychiatrischen Dienstes bei der Erstellung eines Gutachtens auf Betreuungsdokumentationen zurückgreifen, ohne daß die betroffene Person ausdrücklich um Einverständnis befragt worden ist, und werden die Betroffenen vom Inhalt des Gutachtens informiert, bevor dieses an eine andere Stelle weitergereicht wird?

4.5 Welche Maßnahmen wird der Senat treffen, um Interessenkollisionen bei der Begutachtung und der Betreuung zu verhindern?

Berlin, den 3. April 1990

Eingegangen am 5. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1157

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Es wird um Verständnis gebeten, daß die Beantwortung zusammengefaßt nach den in den Einzelfragen angesprochenen Themenkomplexen erfolgt. Von einer Umfrage bei den Bezirken wurde bereits deshalb abgesehen, da bekannt ist, daß ein großer Teil der Einzelfragen nicht beantwortet werden könnte, da die Daten entsprechend den abgefragten Merkmalen in den Bezirken weder erfaßt noch gespeichert werden. Für die Dokumentation der Tätigkeit der Sozialpsychiatrischen Dienste werden vorwiegend andere Kriterien zugrunde gelegt (s. Anlage).

Auf die Erfassung und Speicherung nach Merkmalen, wie sie für die Beantwortung einiger Fragen erhoben werden müßten, wird gerade deshalb verzichtet, weil dem Datenmißbrauch, der auch durch Sammlung überflüssiger Daten erleichtert wird, insbesondere in einem so sensiblen Bereich wie dem Sozialpsychiatrischen Dienst weitestgehend entgegengewirkt werden soll.

Über den richtigen Umgang etwa mit Hinweisen aus der Bevölkerung oder aus Behörden bzw. deren Erfassung und Speicherung ist in einer Arbeitsgruppe, die inzwischen einen Bericht vorgelegt hat, diskutiert worden. Diese Arbeitsgruppe ist gebildet worden, weil die Anlage von Akten auf Grund von Hinweisen Dritter

unterschiedlich gehandhabt wird und die Abstimmung eines sinnvollen Vorgehens in derartigen Fällen in allen Bezirken notwendig erschien. Die Arbeitsgruppe hat sich grundsätzlich mit den Fragen der Aktenführung in den Sozialpsychiatrischen Diensten beschäftigt. Die von Ihnen in Frage 1.5 behaupteten grundsätzlichen Mißstände werden allerdings zurückgewiesen.

Sie gehen offenbar davon aus, daß eine Aktenführung in den Sozialpsychiatrischen Diensten der Bezirke getrennt nach sogenannten Unterbringungs- und Betreuungsvorgängen, d. h. freiwilligen und Zwangsmaßnahmen auch unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes den Interessen der Betroffenen mehr entspricht als die in allen Sozialpsychiatrischen Diensten übliche einheitliche Aktenführung. Eine solche Trennung widerspräche dem Aufbau und der Organisation der Sozialpsychiatrischen Dienste in Berlin, die bewußt die Betreuung psychisch kranker Mitbürger in die Hand eines Mitarbeiters (Sozialarbeiter und/oder auch Arztes) legen. Eine Trennung der Zuständigkeit nach freiwilligen Hilfsangeboten und hoheitlichen Aufgaben ist aus fachlicher Sicht im Interesse der Betroffenen strikt abzulehnen. Mangelnde Krankheitseinsicht ist für einige psychiatrische Krankheitsbilder zumindest phasenweise begriffstypisch, so daß Maßnahmen gegen ihren Willen unumgänglich sein können.

Gerade die Kenntnis eines Patienten aus der Betreuungsfunktion kann im akuten Notfall bei der Einschätzung des Gefährdungsgrades bedeutsam sein und damit eine Unterbringung vermeidbar machen. Die Übertragung von Betreuungs- bzw. Hoheitsfunktionen an unterschiedliche Institutionen oder Personen ist aus therapeutischen Gründen abzulehnen und birgt zudem die Gefahr der 2-Klassenpsychiatrie in sich. Die Expertenkommission der Bundesregierung hat deshalb in ihren Empfehlungen zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich eine institutionelle Verknüpfung der freiwilligen und hoheitlichen Betreuungsfunktionen in den Sozialpsychiatrischen Diensten nach dem Beispiel von Berlin und einigen anderen Ländern gefordert. Die Sicherstellung der Rechte der Betroffenen, ihre Anerkennung als auch im Falle von Zwangsmaßnahmen grundsätzlich selbstbestimmtes Wesen und daraus folgend eine weitestgehende Offenlegung der Aktenführung sowie der aufgenommenen Inhalte halten wir für unabdingbar. Diese von jedem Mitarbeiter zu fordernde Grundhaltung und Einstellung muß durch bewußtseinsbildende Maßnahmen geweckt bzw. verstärkt werden. Die Diskussion in und mit den Sozialpsychiatrischen Diensten über Form und Umfang des Datenschutzes, die Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und Richtlinien durch die zuständigen Fachaufsichtsführenden sind wesentliche Bedingungen, um die notwendige Sensibilisierung zu erreichen. Der Bericht der oben erwähnten Arbeitsgruppe wird demnächst in einer Besprechung mit den Bezirksstadträten unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten diskutiert werden. Erst nach dieser Besprechung kann entschieden werden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, um in den Sozialpsychiatrischen Diensten den Belangen des Datenschutzes in noch größerem Umfang Rechnung zu tragen.

Berlin, den 30. April 1990

Wolfgang Nagel
Senator
für den Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 10. Mai 1990

Sozialpsychiatrischer Dienst 1988

- Untersuchungen, Beratungen, Stellungnahmen -

Bezirk	Untersuchungen und Beratungen durch			Gutachten und Stellungnahmen durch			Hausbesuche durch			darunter Fehlbesuche			Mitwirkung bei Unterbringung bzw. Einweisung						Teilnahme an Gerichtsterminen zur Unterbring.	Teilnahme an ander. Gerichtsterminen (Entmünd. Pflegsch.)	Empfehlungen	
													nach §§ 1 u. 8 PsychKG	Pflegschaften	in Fach- bzw. Allgemein Krhs.	in Heime(n) und Familienpflegestellen					an andere Beratungsstellen	zur Behandlg. an niedergel. Ärzte
	Ärzte	Sozialarbeiter	Psychologen	Ärzte	Sozialarbeiter	Psychologen	Ärzte	Sozialarbeiter	Psychologen	Ärzte	Sozialarbeiter	Psychologen				freiwill.	b.Pflegs.	sonst.				
Tiergarten	1931	8281	688	766	1751	224	631	1175	18	97	197	-	66	17	59	21	1	-	65	32	481	347
Wedding	2282	9998	304	1087	885	36	1160	2919	63	169	324	16	83	40	58	-	2	-	144	20	750	439
Kreuzberg	3870	8496	3531	2385	2053	1250	1001	1912	193	111	276	87	40	30	187	-	32	-	52	14	160	130
Charlottenburg	2120	13774	787	895	1481	72	889	2614	48	102	396	1	117	41	47	2	-	-	111	6	17	13
Spandau	4147	10842	1151	2566	792	196	804	2576	27	114	380	-	437	68	110	29	17	-	468	34	632	543
Wilmersdorf	2270	9780	869	1675	975	6	680	1296 [1]	11	84	136	-	67	49	64	11	17	-	39	8	91	118
Zehlendorf	1463	4630	512	967	1277	69	1387	1601	56	21	258	2	73	17	-	-	3	-	87	25	79	92
Schöneberg	5211	10773	321	1114	813	58	1120	2733	7	183	304	-	27	13	64	14	5	-	4	14	51	142
Steglitz	3057	11948	187	903	539	199	907	1862	12	81	228	1	45	19	30	3	5	-	59	25	486	666
Tempelhof	6503	7589	692	1283	1100	154	681	1099	59	59	172	6	94	38	54	28	9	8	132	3	228	204
Neukölln	3071	13074	1188	1648	2266	155	974	3081	101	184	421	16	124	123	173	61	23	-	87	8	1037	1244
Reinickendorf	2295	11091	845	1207	857	35	1095	2057	120	112	292	4	206	32	24	1	10	-	138	77	549	645
Berlin (West)																						
1988	38220	120276	11075	16496	14789	2454	11329	24925	715	1317	3384	133	1379	487	870	170	124	8	1386	266	4561	4583
1987	37368	115079	11621	15009	14101	2139	11803	24445	714	1269	3173	98	1448	649	798	163	113	32	1645	355	4639	4672

Sonstige Aktivitäten (Gruppengespräche, Clubabende etc., Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, Öffentlichkeitsveranstaltungen)

Tiergarten	171	(2041)	Spandau	210	(3100)	Steglitz	81	(824)
Wedding	75	(864)	Wilmersdorf	323	(1994)	Tempelhof	67	(1108)
Kreuzberg	933	(9673)	Zehlendorf	84	(757)	Neukölln	297	(2895)
Charlottenburg	26	(ca.260)	Schöneberg	1277	ca.(17770)	Reinickendorf	130	(1350)

() Zahl der Teilnehmer

1) Hausbesuche durch ABM-Altenpflegerin: 245 (5)

Nr. 1158
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL)
über Bettenschließungen im Oskar-Helene-Heim

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit ist die Information zutreffend, daß im Oskar-Helene-Heim nach bereits erfolgten Bettenschließungen im Jahre 1989, an weitere Reduktionen bis auf 200 Betten gedacht wird?
   Wenn ja, besteht bereits Einvernehmen mit dem Krankenhausträger?
2. Wie hoch ist der Wahrheitsgehalt an der Information, daß der Verwaltungsleiter des OHH mit der Unternehmensgruppe P. bereits zwecks Übernahme von Pflege- und anderem Personal schriftlich verhandelt haben soll?

Berlin, den 3. April 1990

Eingegangen am 5. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1158

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Information ist nicht zutreffend.

Zu 2.:

Nach Auskunft des Verwaltungsleiters ist der Wahrheitsgehalt null.

Berlin, den 25. April 1990

Nagel
Senator für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1159
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (AL)
über Privatisierungen von kommunalen Dienstleistungen im Gesundheitsbereich

Ich frage den Senat:

1. Sind Privatisierungsmaßnahmen während der laufenden Legislaturperiode vorgenommen worden, bzw. sind welche geplant?
   Wenn ja, bitte eine Aufgliederung nach folgenden Bereichen:
   - Hausreinigung
   - Stationshilfen
   - Wäscherei
   - Apotheken

   Wenn ja, mit welcher Begründung
2. Für den Fall, daß Privatisierungen durchgeführt wurden oder welche geplant sind:
   Welche Maßnahmen gedenkt der Senat durchzuführen, um sicherzustellen, daß tariflich-, arbeits- und sozialrechtliche Absicherungen gewährleistet sind?
   (siehe Koalitionsvereinbarungen Seite 23, Punkt 18)
3. Welche Maßnahmen hat der Senat durchgeführt, um die Koalitionsvereinbarungen:
   „– grundsätzlich keine Privatisierungen von kommunalen Dienstleistungen im Gesundheitswesen"
   „– schon erfolgte Privatisierungsmaßnahmen sollen mit dem Ziel der Rücknahme überprüft werden und geplante nicht durchgeführt werden"
   zu gewährleisten, bzw. welche sind geplant?

Berlin, den 2. April 1990

Eingegangen am 5. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1159

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senat verweist auf seine Antwort vom 28. September 1989 auf die gleichlautende Kleine Anfrage Nr. 281 von Frau Abgeordnete Gisela Wirths (AL) vom 30. Juni 1989 über Privatisierungen von kommunalen Dienstleistungen im Gesundheitsbereich. Die Antwort gilt weiterhin.

Berlin, den 30. April 1990

Wolfgang Nagel
Senator
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 3. Mai 1990

Nr. 1163
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)
über den Eisenbahn-Kongreß in Berlin (West) II

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat bestätigen, daß ohne Ausschreibung die Studiengesellschaft Nahverkehr (SNV) mit der Organisation des Eisenbahn-Kongresses beauftragt worden ist?
2. Welche Büros wären für diese komplexe Fachveranstaltung noch in Betracht gekommen?
3. Kann der Senat bestätigen, daß die Vergabe der Kongreß-Organisation ohne Ausschreibung der Landeshaushaltsordnung widerspricht und wird er in Zukunft bei derartigen Kongressen entsprechend der Landeshaushaltsordnung verfahren und eine Ausschreibung über die Ausgestaltung vornehmen?

Berlin, den 3. April 1990

Eingegangen am 9. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1163

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Kongresse mit einer so großen Teilnehmerzahl und einem derart breitgefächerten Angebot wie der Europäische Eisenbahn-Kongreß bedürfen einschließlich Definitions- und Ausschrei-

bungsphase im allgemeinen einer mehrjährigen Vorbereitungszeit. Die Idee zu diesem Kongreß ist während eines Besuchs des Senators für Arbeit, Verkehr und Betriebe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Ende November 1989 entstanden und Herbst 1990 terminiert worden.

Wegen der inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Anforderungen kam nur eine geringe Zahl von Kongreßbüros in Frage, die hinreichend potent und durch Berlinpräsenz sowie durch die Möglichkeit, fachliche Mitwirkung mit organisatorischer Vorbereitung in einer Hand zu verbinden, ausgewiesen waren. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung mehrerer Kongresse wurden drei in Frage kommende Büros nach freien, sofort verfügbaren Kapazitäten gefragt. Zwei dieser Büros waren durch andere Aufträge zeitlich und personell gebunden und sahen von einer Angebotseinreichung ab. Das dritte Büro reichte ein Angebot ein.

Zu 3.:

§ 55 LHO erlaubt, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn „die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen". Die besonderen Umstände waren durch das von außen vorgegebene Zeitraster gegeben. Insoweit war die Ausnahme zulässig. Künftig werden beim Wegfall besonderer Umstände Kongreßleistungen selbstverständlich wie bisher ausgeschrieben.

Berlin, den 30. April 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. Mai 1990

Nr. 1167
des Abgeordneten Dr. Thomas Gaudszun (SPD) über Interessenvertretung von ausländischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Ausländerinnen und Ausländer ihren juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) nicht als Beamtin oder Beamter absolvieren, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen?
2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer absolvieren derzeit in Berlin ihren juristischen Vorbereitungsdienst?
3. Trifft es zu, daß dieser Personenkreis weder das aktive noch das passive Wahlrecht zum Personalrat der Referendare im Bezirk des Kammergerichts hat?
4. Welche Interessenvertretung hat der genannte Personenkreis gegenüber seiner Dienststelle?
5. Was gedenkt der Senat zu tun, um eine Interessenvertretung des genannten Personenkreises im Rahmen der für Deutsche geltenden personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten zu erreichen?

Berlin, den 6. April 1990

Eingegangen am 12. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1167

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

7 von 1346 Referendarinnen und Referendaren.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Keine.

Zu 5.:

Der Senat wird die angesprochenen Probleme in seine Überlegungen bei der beabsichtigten Überarbeitung des Personalvertretungsgesetzes Berlin einbeziehen.

Berlin, den 23. April 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1168
des Abgeordneten Dr. Ehrhart Körting (SPD) über Veränderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in Berlin (Ost)

Ich frage den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über den Verkauf von Grundstücken in Berlin (Ost) an die jetzigen Nutzer vor?
2. Werden vom Magistrat in Berlin (Ost) nur Grundstücke an die jetzigen Nutzer verkauft, die durch Enteignung oder durch Erwerb Volkseigentum geworden sind? Ist dem Senat bekannt, ob in diesen Fällen aus dem Grundbuch hervorgeht, daß Eigentümer dieser Grundstücke die DDR oder eine entsprechende örtliche Körperschaft ist?
3. Oder werden auch Grundstücke vom Magistrat an die jetzigen Nutzer verkauft, bei denen im Grundbuch private Eigentümer eingetragen sind und für die die Behörden der DDR lediglich Verwaltungsrechte über das Grundstück haben? Würde der Verkauf derartiger Grundstücke durch den Magistrat von Berlin (Ost) mit den Rechtsvorschriften der DDR in Übereinstimmung stehen und aus welchen Rechtsvorschriften der DDR würde sich die Rechtmäßigkeit einer derartigen Veräußerung durch den nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Staat ergeben?
4. Liegen dem Senat Erkenntnisse oder Schätzungen vor, in welchem Umfang der Grundbesitz in Berlin (Ost) in den Grundbüchern als Eigentümer den Staat oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft ausweist und in welchem Grundstück in Berlin (Ost) nach der Ausweisung im Grundbuch privaten Eigentümern gehören?
5. Sind die angesprochenen Fragen der Veräußerung von staatlichem Grundbesitz an die jetzigen Nutzer bzw. gegebenenfalls sogar der Veräußerung von privatem Grundbesitz (jedenfalls nach Grundbuchlage) im provisorischen Regionalausschuß angesprochen worden und mit welchem Ergebnis?

Berlin, den 4. April 1990

Eingegangen am 12. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1188

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Durch das „Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude" vom 7. März 1990 (DDR-Gesetzblatt I S. 157) wurde bestimmt, daß

a) volkseigene Gebäude für Gewerbezwecke an private Handwerker und Gewerbetreibende,

b) volkseigene Ein- und Zweifamilienhäuser und für persönliche Erholungszwecke genutzte volkseigene Gebäude

verkauft werden können.

Als Käufer werden nur Bürger der DDR oder Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR zugelassen.

Ferner wird in den Fällen zu b) bestimmt, daß auch das zu den Gebäuden gehörende Grundstück miterworben werden kann.

Es ist bekannt, daß derartige Verkäufe bereits erfolgten, jedoch nicht welchen Umfang sie bisher haben.

Im übrigen dürfen nicht nur die jetzigen Nutzer, sondern auch andere Personen die Grundstücke erwerben.

Zu 2.:

Es können seitens des Ost-Berliner Magistrats nicht **nur** Grundstücke verkauft werden, die Volkseigentum geworden sind (weiteres siehe zu 3.).

Im Falle des Verkaufs volkseigener Grundstücke ist als Eigentümer im Grundbuch „Eigentum des Volkes" eingetragen und außerdem der jeweilige Rechtsträger (z. B. staatliche Organe und staatliche Einrichtungen).

Zu 3.:

Bereits durch die „Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 11. Dezember 1968 (DDR-Gesetzblatt II S. 1/1969) wurde bestimmt, daß staatlich eingesetzte Verwalter die verwalteten Vermögenswerte verkaufen können, wenn die Höhe der zu befriedigenden Forderungen dem Wert dieser Vermögenswerte gleichkommt oder ihn übersteigt oder wenn die Befriedigung der Forderungen auf andere Weise nicht möglich ist.

Es ist bekannt, daß der Wert derartigen Grundbesitzes bewußt niedrig angesetzt wurde und alle Möglichkeiten wahrgenommen wurde, ihn zu belasten, um dann einen Verkauf durchzuführen. In diesen Fällen war bis zum Verkauf des Grundstücks im Grundbuch der ursprünglichen Eigentümer eingetragen und lediglich in der Abteilung II ein Vermerk angebracht, daß der Grundbesitz staatlicher Verwaltung unterliegt. Die staatliche Verwaltung war eingeführt worden durch die „Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen" vom 20. August 1958 (DDR-Gesetzblatt I S. 664/1958). Der Grundbesitz von Personen, die vor dem 11. Juni 1953 ohne Ausreisegenehmigung die DDR verlassen hatten, war bereits gemäß der „Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten" vom 4. September 1952 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 445/1952) beschlagnahmt und in Volkseigentum überführt worden.

Zu 4.:

Nein.

Ein Hinweis ist lediglich einer Veröffentlichung in der in Ost-Berlin verlegten „Berliner Zeitung" vom 29. März 1990 zu entnehmen. Danach hat das Ministerium für Finanzen und Preise der DDR der Zeitung die Auskunft gegeben, daß in der DDR weit über 100 000 Gebäude bzw. Grundstücke unter das Gesetz vom 7. März 1990 (siehe zu 1.) fallen.

Zu 5.:

Nein.

Berlin, den 27. April 1990

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1171
des Abgeordneten Hermann Voss (REP) über multikulturelle Plakate

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Ausländerbeauftragte Mitte dieses Jahres eine Großplakataktion für die multikulturelle Gesellschaft startet, wobei ausländische Mitbürger auf den Plakaten abgebildet werden sollen?
2. Was kostet diese Aktion den Steuerzahler?
3. Wie steht der Senat zu den dabei aufgestellten Behauptungen, in denen der Selbstbestimmungswille des Deutschen Volkes mit dem Begriff „Nationalwahn" diffamiert wird?
4. Ist der Senat auch der Meinung, daß die Steuergelder, die für diese Aktion aufgewendet werden, für den Aufbau Mitteldeutschlands sehr viel effektiver angewandt wären?

Berlin, den 9. April 1990

Eingegangen am 14. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1171

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales - Ausländerbeauftragte - startet in diesem Sommer eine Plakataktion unter dem Titel „Wir sind Berlin". Auf den Plakaten sind Berlinerinnen und Berliner unterschiedlichen Alters aus Ost und West abgebildet. Vorgeschaltet ist eine Mitmachaktion, bei der sich Personen, die gern auf dem Plakat erscheinen möchten, bei der Ausländerbeauftragten melden können.

Zu 2.:

Die Gesamtkosten der Aktion betragen 200 000,00 DM. Dabei ist insbesondere Berliner Plakatklebefirmen zu danken, die hierfür ihre Flächen kostenlos zur Verfügung stellen.

Zu 3.:

Der Senat unterstützt und vertritt das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Er bekämpft gleichzeitig jede Form extremen, insbesondere ausländerfeindlichen Nationalismus und distanziert sich eindeutig von Befürwortern und Wegbereitern derartiger Ideologien.

Zu 4.:

Der Senat ist der Auffassung, daß öffentliche Mittel für Information und Werbung zur Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Nationalität in

unserer Stadt richtig eingesetzt sind. Er will damit einen notwendigen Beitrag für den Aufbau einer offenen, multikulturellen Gesellschaft in unserer zusammenwachsenden Stadt leisten.

Berlin, den 26. April 1990

Wolfgang Nagel
Senator
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 3. Mai 1990

Nr. 1174
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Personalbedarf der Polizei bei flächendeckender Einführung von Tempo 30 in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Polizeikräfte benötigt der Senat schätzungsweise zusätzlich, um die Einhaltung der Tempo-30-Begrenzung bei der von ihm geplanten nahezu flächendeckenden Einführung im Landes Berlin zu überwachen?
2. Wie viele Polizeikräfte
   a) müssen dafür zusätzlich eingestellt werden,
   b) werden dafür ihrer Aufgabe der Verbrechensbekämpfung entzogen?
3. Welches technische Gerät zur Überwachung des Tempolimits wird der Senat zusätzlich anschaffen, und welche zusätzlichen Kosten entstehen dadurch?
4. Sind dem Senat die offiziellen Unfallstatistiken bekannt, wonach die Unfälle mit Sachschäden in den tempobegrenzten Bereichen überproportional zunehmen, zum Teil sogar bei ansonst sinkenden oder gleichbleibenden Unfallzahlen pro Gesamtzahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge die einzige Zunahme aufweisen, und mit welcher Mehrbelastung der Polizei rechnet der Senat demzufolge für die polizeilichen Unfallaufnahmen?
5. Wann wird der Senat vor den Folgen seiner Schikane-Politik kapitulieren angesichts der ihm in einzelnen Bereichen schon unmöglich gewordenen Überwachung der Falschparker sowie der Nichtbeitreibung von angefallenen Ordnungswidrigkeitenbußen in einer Größenordnung von etwa 30 Prozent?

Berlin, den 12. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1174

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3.:

Es ist bereits jetzt ständige Aufgabe der Polizei, die Einhaltung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im gesamten Stadtgebiet zu überwachen. Die Schwerpunkte der Geschwindigkeitsüberwachung mit elektronischem Gerät werden dabei allerdings in den Bereichen gebildet, die erkanntermaßen Brennpunkte des geschwindigkeitsbedingten Unfallgeschehens sind. Tempo-30-Zonen zählen erfreulicherweise nicht dazu.

Die Polizei wird die Geschwindigkeitsüberwachung wie bisher überwiegend mit Kräften des Verkehrsdienstes und der Geschlossenen Einheiten durchführen. Die Einstellung zusätzlicher Kräfte, eine Verstärkung aus anderen Bereichen oder die Anschaffung zusätzlicher Geräte zur Geschwindigkeitsüberwachung sind im Moment nicht vorgesehen.

Der Senat geht im übrigen davon aus, daß der Überwachungsbedarf bei der Tempo-30-Regelung schon deshalb gering sein wird, weil diese Regelung auf zum Teil seit Jahren erhobenen Forderungen der Wohnbevölkerung aufbaut und so eine weitgehende Akzeptanz gegeben ist.

Zu 4.:

Nein. Die dem Senat bekannten Untersuchungen und Statistiken aus Hamburg (263 Tempo-30-Zonen), Baden-Württemberg (233 Tempo-30-Zonen) und Berlin (5 Tempo-30-Zonen) kommen nicht zu dem von Ihnen dargestellten Ergebnis. In Berlin z. B. kam es zwar in einem Versuchsgebiet zu einer Steigerung; in zwei anderen Bereichen jedoch waren sowohl die Gesamtzahl der Unfälle als auch die Anzahl der Sachschadensunfälle rückläufig. Nicht auszuschließen ist allerdings, daß wegen der sinkenden Zahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden der Anteil der Sachschadensunfälle an der Gesamtanzahl der Verkehrsunfälle ansteigt. Dies würde der Senat durchaus begrüßen.

Es ist schwierig, eine stadtweite Prognose zur Unfallentwicklung zu erstellen. Die Erwartungen gehen jedoch grundsätzlich dahin, daß keine Unfallzunahme zu erwarten ist und insbesondere die Schwere der Unfälle rückläufig sein wird. Insgesamt rechnet die Polizei sowohl bei der Unfallaufnahme als auch bei der weiteren Bearbeitung der Vorgänge eher mit einer Minder- als einer Mehrbelastung.

Zu 5.:

Maßnahmen, die gleichzeitig sowohl der Unfallreduzierung, insbesondere bei Unfällen mit Personenschäden, als auch der Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität, insbesondere in Wohnbereichen, dienen, kann man schwerlich als Schikanepolitik bezeichnen.

Die Zahl von 1 411 745 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen 1989, davon allein 1 013 475 Anzeigen im ruhenden Verkehr, belegt deutlich die Aktivitäten der Polizei zur Verkehrsüberwachung in diesem Bereich.

Berlin, den 30. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1175
des Abgeordneten Ekkehard Schmidt (CDU) über Gefährdungen durch Skateboard-Fahrer

Ich frage den Senat:

1. a) In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ist das Skateboard-Fahren auf Gehwegen sowie auf sonstigem öffentlichen Straßenland zulässig?
   b) Ist dem Senat bekannt, daß Skateboards mit nicht unerheblicher Geschwindigkeit, oftmals weit über 30 km/h und damit unter Überschreitung der örtlich teils zulässigen Geschwindigkeit, auf Straßen und auf Gehwegen gefahren werden?
   c) Gehört das Fahren auf Skateboards mit nicht angepaßter Geschwindigkeit zu den Tätigkeiten, für die Spielstraßen eingerichtet sind, auf denen andere Straßenverkehrsteilnehmer in Schrittgeschwindigkeit fahren müssen?
   d) Können Skateboardfahrer durch geeignete technische Einrichtungen am Skateboard ihre Fahrgeschwindigkeit verringern, wenn dies plötzlich notwendig wird?

e) Welche Vorkehrungen gibt es, die beim plötzlichen Absteigen des Fahrers vom Skateboard verhindern, daß das Skateboard unkontrolliert weiterfährt und dabei Personen- und Sachbeschädigungen verursacht?

2. Werden auf Grund der vorgenannten Umstände Skateboards technisch überprüft, um verkehrssicher zu sein?
3. Was gedenkt der Senat zu tun, um Fußgänger oder andere rechtmäßige Benutzer des öffentlichen Straßenlandes vor Gefährdungen durch Skateboards zu schützen?
4. Unterliegen Skateboardeigentümer oder -benutzer einer Haftpflichtversicherungspflicht, wenn ein Skateboard auf öffentlichem Straßenland eingesetzt wird?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, damit Unfälle zwischen Skateboards und Fußgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern verhindert oder vermindert werden können?

Berlin, den 12. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1175

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Verkehrsrechtlich gelten Skateboards ebenso wie Roller, Kinderwagen, Rodelschlitten, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsgeräte gemäß § 24 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -*) als besondere Fortbewegungsmittel und nicht als Fahrzeuge im Sinne des § 2 StVO. Skateboardfahrer sind demnach ausschließlich dem Fußgängerverkehr zuzuordnen und müssen wie dieser den Gehweg benutzen. Die Benutzung der Fahrbahn mit Skateboards ist dagegen grundsätzlich unzulässig. Ihr Verhalten im öffentlichen Verkehr haben Skateboardfahrer an der Grundregel des § 1 StVO zu orientieren, d. h. sie haben ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht zu üben und dürfen andere weder schädigen oder gefährden noch mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen.

Zu 1. b):

Der Senat verfügt über keine genauen Kenntnisse über die Fahrgeschwindigkeit der Skateboards auf öffentlichem Straßenland, er schließt jedoch nicht aus, daß diese in einzelnen Fällen 30 km/h und mehr betragen können. Da es sich bei Skateboards nicht um Fahrzeuge im Sinne der StVO handelt, gelten für sie die auf Fahrzeuge bezogenen Geschwindigkeitsregelungen nicht, wohl aber die bereits zitierte Vorschrift des § 1 StVO.

Zu 1. c):

Der Senat unterstellt, daß der Begriff „Spielstraßen" hier auf verkehrsberuhigte Bereiche nach Verkehrszeichen 325 StVO bezogen sein soll. Die Einbeziehung dieser Regelung in die StVO hatte zweifellos nicht zum Ziel, speziell den Skateboardfahrern besondere Betätigungsbereiche zu schaffen, die Skateboards dürfen jedoch in diesen Bereichen nach Maßgabe der für Fußgänger geltenden Vorschriften benutzt werden. Auch insoweit ist die Schrittgeschwindigkeitsregelung nur auf Fahrzeuge bezogen.

Zu 1. d) und e):

Dem Senat sind keine technischen Einrichtungen an Skateboards bekannt, durch die die Fahrgeschwindigkeit verringert oder ein unkontrolliertes Weiterfahren bei plötzlichem Absteigen des Fahrers verhindert werden kann. Verkehrsrechtliche Vorschriften, die eine bestimmte technische Ausstattung von Skateboards verlangen, gibt es nicht.

*) StVO vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38 / GVBl. 1971 S. 78, 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976 / GVBl. S. 2097)

Zu 2.:

Skateboards unterliegen keiner Überprüfung hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit auf öffentlichem Straßenland.

Zu 4.:

Nein.

Zu 3. und 5.:

Das Verkehrsverhalten von Skateboardfahrern auf öffentlichem Straßenland ist in den allgemeinen Überwachungsauftrag der Polizei einbezogen. Nach den Erkenntnissen des Senats sind jedoch Skateboardfahrer nur in sehr geringem Umfang an Verkehrsunfällen beteiligt, so daß kein Anlaß für eine schwerpunktmäßige Überwachung dieser Verkehrsteilnehmerart gesehen werden kann. Aus der Sicht des Senats gibt es andere wesentlich belangvollere Gefährdungsrisiken für Fußgänger im Straßenverkehr, die in höherem Maße einer Verbesserung der Verkehrssicherheit bedürfen. Der Senat hält es jedoch für wünschenswert, daß Skateboardfahrer diese Tätigkeit vor allem außerhalb des öffentlichen Straßenlandes, z. B. im Rahmen des organisierten Sports, ausüben und wird dies weiterhin fördern.

Berlin, den 26. April 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 2. Mai 1990

Nr. 1178
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU) über Entwicklung des Flugverkehrs von Berlin (West) (2)

Ich frage den Senat:

1. Welche Meßgrößen legt der Senat in seiner Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 998 vom 12. Februar 1990 über Entwicklung des Flugverkehrs von Berlin (West) - abgedruckt in der Zusammenstellung - Drs. 11/697 -, S. 27 - hinsichtlich der Lärmbelastung durch den Flugverkehr zugrunde?
2. Welcher Wert ist im Jahre 1986 bei 58 578 Flugbewegungen ermittelt worden und welcher Wert im Jahre 1989 bei 98 878 Flugbewegungen?
3. Wieviel Flugbewegungen pro Jahr sind hinnehmbar, um beim Einsatz lärmarmer Flugzeuge nach Kapitel 3 die Lärmbelastung auf „das Niveau zu senken, das vor 1987 ermittelt worden ist"?
4. Kann der Senat bestätigen, daß die simple Forderung, „den Flugverkehr auf das Niveau von 1986 zu reduzieren", dem komplexen Sachverhalt der Lärmimmission in keiner Weise gerecht wird?
5. Sind die Immissionseinwirkungen durch Verbrennungsabgase infolge des gestiegenen Flugbetriebes, die bisher als gleichfalls „unerträglich" bezeichnet wurden, inzwischen so belanglos geworden, daß der Senat sie nicht mehr erwähnt?

Berlin, den 12. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1178

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei seinen Aussagen zur Lärmbelastung in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 998 bezieht sich der Senat auf den äquivalenten Dauerschallpegel, der nach dem Mittelungsverfahren des Fluglärmgesetzes Berlin aus den Meßwerten der Fluglärmmeßanlage am Flughafen Tegel bestimmt worden ist.

Zu 2.:

Der äquivalente Dauerschallpegel für die 6 verkehrsreichsten Monate betrug im Mittel über alle Meßstellen im Jahr 1986 61,2 dB(A) und im Jahr 1989 64,6 dB(A).

Zu 3.:

Wenn im Berlin-Verkehr nur noch Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach Kapitel 3 ICAO Anhang 16 oder vergleichbar lärmgeminderte Turboprop-Maschinen eingesetzt werden, würde voraussichtlich bei einer Anzahl jährlicher Flugbewegungen wie im Jahre 1989 der äquivalente Dauerschallpegel den Wert des Jahres 1986 unterschreiten. Ob und in welcher Zahl zusätzliche Flugbewegungen unter dieser Bedingung möglich sind, hängt u. a. von der Art des Fluggerätes (Gewicht, technischer Standard) ab, denn die effektiven Geräuschemissionen der Kapitel 3-Flugzeuge unterscheiden sich zum Teil beträchtlich.

Zu 4.:

Die Komplexizität des Zusammenhanges von Lärmimmissionen und Flugbewegungen sowie die Zielsetzung des Senats ergeben sich aus der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 998, in der u. a. ausgeführt ist: „Mit seiner Forderung nach Rückführung der Frequenzen auf den Stand des Sommerflugplans 1987 hatte der Senat inhaltlich beabsichtigt, die Beeinträchtigung der Berliner Bevölkerung durch den Flugverkehr zu mindern. Da der seit 1987 zu verzeichnende Anstieg der Immissionsbelastung heute technisch vermeidbar ist, setzt sich der Senat nunmehr dafür ein, diese Belastung durch den Flugverkehr mindestens auf das Niveau zu senken, das vor 1987 ermittelt worden ist."

Zu 5.:

Wie das jetzt vom Technischen Überwachungs-Verein Berlin e. V. im Auftrag des Senats vorgelegte Stichproben-Immissions-Meßprogramm 1988 aufzeigt, stellen die Flugzeuge emittierten Schadstoffe (Kohlenmonoxid, Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und Partikel) auch in unmittelbarer Nähe des Flughafens Tegel keinen signifikanten Bestandtei der Immissionsbelastung dar. Die Emissionen aus Flugzeugen sind dennoch als wesentlich anzusehen, weshalb sich der Senat dafür einsetzt, alle Möglichkeiten zur Emissionsminderung auszuschöpfen.

Berlin, den 4. Mai 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1180
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU) über staatsanwaltliche Ermittlungsarbeit bei Kindesentziehung

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt der Senat, daß er in seiner Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 658 vom 24. Oktober 1989 über Kindesentführungen durch nicht sorgeberechtigte Elternteile – abgedruckt in der Zusammenstellung - Drs 11/532 -, S. 23 - die Zahl der mit einer Anklageerhebung abgeschlossenen Verfahren lediglich mit zwei bei einer Gesamtzahl von 122 der von Januar bis November 1989 anhängigen Verfahren angeben konnte, soweit andere als die in seiner Antwort auf meine Unterfrage 3. a) genannten Gründe noch eine Rolle spielen?
2. a) Wie hat sich seit der Antwort des Senats auf meine o. a. Anfrage die Zahl der weiter anhängig gewordenen Verfahren einerseits und andererseits die Anklageerhebung in den genannten 122 Verfahren entwickelt?
   b) Gab es bei den 122 Verfahren Einstellungen, gegebenenfalls aus welchen Gründen?
3. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, wie lange derartige Ermittlungsverfahren durchschnittlich dauern?
4. Hat der Senat Erkenntnisse,
   a) ob und gegebenenfalls welche technischen Verbesserungen für eine Beschleunigung der Verfahren in Frage kommen,
   b) ob und gegebenenfalls in welchem Zusammenhang die Ermittlungsbehörden mit den Beratungsstellen in Berlin zusammenarbeiten und ob durch eine Intensivierung eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen wäre,
   c) wo im Rahmen der Ermittlungstätigkeit die meisten vermeidbaren Verzögerungen auftreten?
5. Könnten Sonderzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft zu einer Beschleunigung und Intensivierung der Verfahren beitragen?

Berlin, den 12. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1180

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gründe für die Dauer der Ermittlungen in Verfahren wegen des Verdachts der Kindesentziehung sind in der Antwort des Senats vom 24. November 1989 auf die Kleine Anfrage Nr. 658 (veröffentlicht in der Drs 11/532) vom 24. Oktober 1989 zu Ziffer 3. a) umfassend dargelegt worden. Darüber hinausgehende Gründe haben in dem genannten Zeitraum keine verfahrenserhebliche Rolle gespielt.

Zu 2. a):

In der bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin u. a. für Verfahren wegen des Vorwurfs der Kindesentziehung zuständigen Hauptabteilung E wird keine Statistik geführt, mit deren Hilfe die begehrten Auskünfte erteilt werden könnten. Die Beantwortung der Fragen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeits- bzw. Personalaufwand möglich, der zwangsläufig zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der derzeit anhängigen Ermittlungsverfahren führen würde. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, die Fragen zu beantworten.

Zu 2. b):

Aus den in der Antwort zu 2. a) dargelegten Gründen konnte eine Sichtung und Auswertung von 122 Ermittlungsverfahren nicht durchgeführt werden. Erfahrungsgemäß dürfte es bei den erfragten Ermittlungsverfahren jedoch zu Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO insbesondere dann gekommen sein, wenn für den Straftatbestand der Kindesentziehung nach § 235 StGB über die Beeinträchtigung des Obhutsrechts hinaus der erforderliche Einsatz der Mittel wie List, Drohung oder Gewalt nicht nachweisbar war oder aber wenn der zur Verfolgung nach § 238 Abs. 1 StGB ausdrücklich notwendige Strafantrag nicht gestellt oder nach einer Einigung der Eltern über den Verbleib des Kindes zurückgenommen worden war.

Zu 3.:

Nein. Erhebungen zwecks Feststellung der durchschnittlichen Dauer von Ermittlungsverfahren vorgenannter Art werden nicht geführt.

Zu 4.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, daß die Ermittlungsbehörden in Verfahren wegen des Vorwurfs der Kindesentziehung dem Beschleunigungsgebot nicht in angemessenem Umfange Rechnung tragen. Aus den in der Antwort des Senats vom 24. November 1989 auf die Kleine Anfrage Nr. 658 vom 24. Oktober 1989 zu Ziffer 3. a) dargelegten Gründen lassen sich je nach Lage des Einzelfalls zeitaufwendige Ermittlungshandlungen weder durch den Einsatz technischer Hilfsmittel noch durch gesteigerte Mitwirkung der Beratungsstellen vermeiden.

Zu 5.:

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Kindesentziehung werden bei der Staatsanwaltschaft als sogenannte „Jugendschutzsachen" ausschließlich in der Hauptabteilung E und damit von Jugendstaatsanwälten bearbeitet. Eine weitere Eingrenzung dieser bestehenden Sonderzuständigkeit, die ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften der §§ 36 JGG und 26 GVG findet, ist aus den in der Fragestellung genannten Gründen nicht geboten.

Berlin, den 30. April 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 7. Mai 1990

Nr. 1181
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Beteiligung von Berliner Einrichtungen an COMETT

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang beteiligen sich welche Berliner Einrichtungen an COMETT, dem EG-Programm zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Hochschulen im Bereich der Ausbildung in fortgeschrittenen Technologien?
2. Welche Mittel wurden im Rahmen dieses Programms für welche Projekte oder zur institutionellen Förderung von der zuständigen EG-Kommission vergeben?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1181

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen der ersten Phase des COMETT-Programms der EG hat sich Berlin relativ erfolgreich beteiligt.

Im einzelnen sind zu nennen:

- Bildung einer Ausbildungspartnerschaft Hochschule - Wirtschaft (APHW). Mitglieder der Berliner APHW sind alle Hochschulen, Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU's) sowie private und öffentliche Weiterbildungsträger. Die Geschäftsführung dieser APHW liegt bei TU-Transfer.

- Austausch von Praktikanten, Hochschulabsolventen und Fachkräften aus der Hochschule in Unternehmen der EG.

  In diesem Programmteil ist die Berliner APHW eine der erfolgreichsten in Europa. Im ersten Jahr wurden 19 Praktikanten nach Berlin und 19 Praktikanten von Berlin aus vermittelt, im zweiten Jahr waren es bereits jeweils 61. Darüber hinaus wurden 13 Praktikanten über die Technische Fachhochschule im Rahmen der Refa-Ausbildung (C-Projekt) sowie drei Professoren der TFH in Unternehmen der EG vermittelt.

- Programmteil C: Gemeinsame (Hochschule/Wirtschaft) Weiterbildungsvorhaben mit internationaler Beteiligung.

  Im Rahmen dieses Programmteils sind zwei Berliner Projekte zu nennen:

  - Qualifizierungsmodule in Robotertechnologie für Kleine und Mittlere Unternehmen in Zusammenarbeit mit Irland und Italien,
  - Methoden der Arbeits- und Fertigungsplanung unter Berücksichtigung neuer Technologien in Zusammenarbeit mit sechs ausländischen Partnern.

- Programmteil D: Entwicklung multimedialer Ausbildungsmaterialien.

  In diesem Zusammenhang ist das Berliner Projekt „Interaktives Trainingsprogramm Robotertechnologie" zu nennen, das sich mit dem Einsatz eines interaktiven Bildplattensystems mit PC-Steuerung zur Ausbildung am Arbeitsplatz beschäftigt.

Die Berliner APHW hat darüber hinaus den Aufbau des Nord-APHW-Verbundes initiiert und organisiert. Zu diesem Verbund gehören Bremen, Hamburg, Weser-Ems, Hannover und Lübeck. Ziel dieses Nordnetzes, an dem sich Berlin beteiligen möchte, ist es, eine Brücke zu den nördlichen EFTA-Staaten zu bilden, die sich im Rahmen von COMETT II beteiligen können.

Gemeinsame Projekte mit Schweden, Norwegen und Finnland werden zur Zeit erarbeitet.

In COMETT II wird die Berliner APHW darüber hinaus versuchen, ost- und südosteuropäische Partner in die Programmteile einzubeziehen.

Zu 2.:

COMETT I wurde seitens der EG-Kommission mit insgesamt 20 Mio. ECU gefördert, davon erhielt die Berliner APHW etwa 540 000 ECU. Für COMETT II stehen insgesamt 200 Mio. ECU[1] Förderungsvolumen zur Verfügung. Über die Bewilligung der Mittel wird im September 1990 entschieden.

Berlin, den 4. Mai 1990

B. Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 14. Mai 1990

[1] gemäß Kommission der EG (Hrsg.): Forschungs- und Technologieförderung der EG. November 1989, S. 124

Nr. 1182
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU)
über Gehwegüberfahrten

Ich frage den Senat:

1. Hat sich nach Meinung des Senats die Fassung des § 9 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes bewährt, wonach ausreichend befestigte Gehwegüberfahrten vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und zu unterhalten, die Kosten jedoch vom Anlieger zu erstatten sind?
2. Was spricht dagegen, den Anliegern zu ermöglichen, Gehwegüberfahrten nach verbindlichen Vorgaben der Tiefbauämter wenigstens in den Außenbezirken selbst anzulegen oder anlegen zu lassen und selbst zu unterhalten oder unterhalten zu lassen?
3. Wie verteilt sich die Kostenlast, wenn neben der Überfahrt über den Gehweg eine Seitenstreifenüberfahrt anzulegen oder zu unterhalten ist?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1182

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Meinung des Senats hat sich die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 977) in der praktischen Anwendung bewährt. Durch die Verantwortung des Trägers der Straßenbaulast für die Gehwegüberfahrten ist gewährleistet, daß die Überfahrten entsprechend den Erfordernissen angelegt oder geändert und die Arbeiten durch Straßenbaufirmen auch fachgerecht ausgeführt werden.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die Unterhaltung von Gehwegüberfahrten allein Sache des Trägers der Straßenbaulast ist und die dafür anfallenden Kosten den Anliegern nicht in Rechnung gestellt werden können.

Zu 2.:

Die Anlegung von Gehwegüberfahrten durch die Anlieger wäre ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes. Diese Vorschrift war in das neue Berliner Straßengesetz von 1985 aufgenommen worden, weil sich die bis dahin geltende Regelung, wonach das Anlegen, Verändern und Beseitigen von Gehwegüberfahrten den Anliegern oblag, nicht bewährt hatte. Vielfach wurden in der Vergangenheit Gehwegüberfahrten überhaupt nicht oder auch trotz entsprechender Auflagen der Tiefbauämter zum Teil in Selbstbauweise so mangelhaft angelegt, daß immer wieder Straßenschäden und damit Gefahren insbesondere für die Fußgänger auftraten.

Zu 3.:

Gehwegüberfahrten dienen dazu, die Zufahrt von der Fahrbahn zum Grundstück zu ermöglichen und eine Beschädigung dieser Fläche und der darunterliegenden Leitungen zu verhindern. Alle dafür notwendigen Kosten, also auch die Kosten für die neben befestigten Teilen des Gehweges liegenden Seitenstreifen, sind vom Anlieger zu erstatten.

Berlin, den 30. April 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1184
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)
über Fehlentwicklungen in der Personalpolitik des Senats
hier: Betriebskrankenkasse des Landes Berlin

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß die Stelle des Geschäftsführers der Betriebskrankenkasse des Landes Berlin (BKK Berlin), Vergütungsgruppe BAT I, ausgeschrieben worden ist:
   b) Wieviel Bewerbungen sind eingegangen?
2. a) Wie lautete das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle?
   b) Welche Qualifikationen - gemessen am Anforderungsprofil - hatten die einzelnen Bewerber vorzuweisen?
   c) Weshalb sind Bewerber mit einschlägigen Fachkenntnissen nicht berücksichtigt worden?
3. a) Weshalb sind sämtliche weiblichen Bewerber, obwohl ihre fachliche Qualifikation zumindest teilweise gegeben war, nicht einmal zu Vorstellungsgesprächen geladen worden?
   b) Welche fachliche Eignung hat der ausgewählte Bewerber nachgewiesen?
   c) Trifft es zu, daß der ausgewählte Bewerber langjähriges SPD-Mitglied ist?
4. a) Ist bei der getroffenen Auswahlentscheidung berücksichtigt worden, daß der Bewerber an seinem vorherigen Arbeitsplatz beim Landesverwaltungsamt Berlin nicht unumstritten war und der Leistung nach nicht überzeugen konnte?
   b) Ist weiter berücksichtigt worden, daß der jüngste Unterschlagungsfall im Landesverwaltungsamt Berlin unter der ausschließlichen Verantwortung des ausgewählten Bewerbers passierte?
   c) Ist die erfolgte Umsetzung bereits die Vorwegnahme einer eventuell beabsichtigten Disziplinarmaßnahme?
   d) Wie schätzt der Senat das Risiko ein, daß sich vergleichbare Vorfälle nun nicht auch in der BKK Berlin ereignen?
5. a) Ist sichergestellt, daß die Akten des Entscheidungsprozesses über die Stellenbesetzung so aufbewahrt werden, daß sie im Falle des Wechsels in der politischen Verantwortung überprüft werden können?
   b) Welche Dienstkraft oder welcher politische Entscheidungsträger trägt für die Entscheidung die Verantwortung?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1184

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Personalangelegenheiten können grundsätzlich nicht Gegenstand öffentlicher Erörterung sein. Dennoch will der Senat - im Gegensatz zum vorherigen Senat - so weit wie möglich Auskünfte geben.

Zu 1. und 2. a:

Die Stelle wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 7. Juli 1989 und im „Tagesspiegel" vom 9. Juli 1989 unter Angabe des Anforderungsprofils in der angegebenen Vergütungsgruppe und mit dem

Zusatz, daß sich auch Beamte bewerben können, ausgeschrieben. Auf die Stellenausschreibung sind 18 Bewerbungen eingegangen (3 von weiblichen und 15 von männlichen Bewerbern).

Zu 2. b und c:

Auf die unterschiedlichen Qualifikationen der einzelnen Bewerber/innen einzugehen, ist mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten nicht zu vereinbaren.

Eine Vorauswahl der Bewerbungen wurde mit Vertretern der Selbstverwaltungsgremien unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs, der praktischen Tätigkeit und der für die Wahrnehmung des ausgeschriebenen Arbeitsgebietes erforderlichen Qualifikation vorgenommen. Hiernach wurden vier Bewerber in die engere Wahl gezogen.

Zu 3. a:

Die geforderten Qualifikationen waren bei den weiblichen Bewerbern nach deren beruflichen Werdegängen und der praktischen Tätigkeit in keinem vergleichbaren Maß zu den in die engere Auswahl genommenen männlichen Bewerbern gegeben.

Zu 3. b:

Der ausgewählte Bewerber besitzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften. Er war lange Zeit in herausgehobenen Führungsfunktionen beim Polizeipräsidenten in Berlin und im Landesverwaltungsamt Berlin seit 1974 als Leitender Regierungsdirektor - BesGr. A 16 - tätig und regelmäßig mit sehr gut beurteilt. Seine langjährigen umfangreichen Managementerfahrungen befähigen ihn in besonderem Maße für die Geschäftsführerfunktion, deren Übernahme nicht mit einer Beförderung für ihn verbunden ist.

Zu 3. c:

Es ist nicht der Stil dieses Senats, Bewerber nach der Parteizugehörigkeit zu befragen.

Zu 4. a-d:

Die in den Fragen enthaltenen Unterstellungen zur persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit des ausgewählten Bewerbers werden mit Nachdruck zurückgewiesen.

Der ausgewählte Bewerber hat bereits nach kurzer Einarbeitungszeit auf Grund seiner hervorragenden Qualifikation und seines beispielhaften Arbeitseinsatzes hohes Ansehen bei den Mitarbeitern und den Selbstverwaltungsgremien erlangt.

Zu 5. a:

Selbstverständlich - im Gegensatz zum Vorgängersenat, für dessen Zeit wichtige Vorgänge unauffindbar sind. Die Aufbewahrung hat jedoch nicht die in der Frage angedeutete Zweckbestimmung.

Zu 5. b:

Nach § 36 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs Teil IV bedarf die Bestellung des Geschäftsführers der BKK Berlin der Zustimmung der Mehrheit der Versicherungsvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung.

Berlin, den 28. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1187
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU)
über enteignende Eingriffe in Privatgrundstücke am Tegeler Fließ

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senat ohne erneute Beteiligung der Bürger im April 1990 die geplanten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes am Tegeler Fließ vor der Festsetzung verändert hat?
2. In welcher Größenordnung in Quadratmetern soll sich das vom Senat geplante neue Landschaftsschutzgebiet gegenüber dem aus dem Jahre 1955 stammenden und derzeit noch gültigen ändern, aufgeschlüsselt nach den Flächen in Privateigentum und nach den bezirks- oder landeseigenen Flächen?
3. Wieviel private und öffentliche Grundstückseigentümer mit wieviel Grundstücken sind jeweils mit welcher Fläche im Hinblick auf ausnutzungsfähige Baulandreserven, die zu Landschaftsschutzgebiet werden sollen, oder im Hinblick auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die zu Baulandreserven werden sollen, betroffen?
4. a) Betehen für die Änderungen des Landeschaftsschutzgebietes Planungsgrundlagen auf abgesicherten Gutachten für den gesamten Bereich?
   b) Warum hat der Senat seine Planung bisher nicht mit der unteren Naturschutzbehörde im Bezirksamt Reinickendorf abgestimmt, wird er dies vor Erlaß der Verordnung in angemessener Weise tun und dort die Pläne rechtzeitig hinterlegen?
5. a) Hat der Senat die von Anliegern vorgebrachten Proteste und Begründungen für die Einwände ausreichend berücksichtigt?
   b) Wird der Senat bei Realisierung seiner Planung den betroffenen Grundstückseigentümern eine Entschädigung als Ausgleich für den Bodenwertverlust bzw. für die Nutzungsbeschränkungen ihrer Grundstücke leisten?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1187

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Bürgerbeteiligung am Erlaß der LandschaftsschutzVO „Tegeler Fließ" ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt (§ 24 Abs. 3 und 5 NatSchG Bln). Diese sehen im Gegensatz zur Bauleitplanung keine mehrmalige Beteiligung vor. Ergeben sich aus der öffentlichen Auslegung („Bürgerbeteiligung") Korrekturen an der beabsichtigten Schutzgebietsgrenze, so beruht dies auf Bedenken und Anregungen von Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden. Zwischen dem ausgelegten Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutze von Natur und Landschaft und ihrer endgültigen, festzusetzenden Fassung besteht also immer dann ein Unterschied, wenn geprüfte Bedenken und Anregungen berücksichtigt werden. Dies ist gerade der Zweck der Bürgerbeteiligung; eine mehrfache Auslegung könnte keine weiteren Erkenntnisse bringen und würde das Verfahren unvertretbar verzögern.

Eine erneute Auslegung („Beteiligung der Bürger") ist nach § 24 Abs. 6 NatSchG Bln deshalb nur dann vorgesehen, wenn eine (bereits) erlassene Rechtsverordnung räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben werden soll.

Zu 2.:

Das Landschaftsschutzgebiet Tegeler Fließ wird sich durch die Neufestsetzung gegenüber der Festsetzung aus dem Jahre 1955 flächenmäßig wie folgt ändern:

1. Flächen, die aus dem Schutzgebiet entlassen werden:
   Privat = ca. 25 000 m²
   Landeseigen = ca. 5 000 m²
2. Flächen, die in das Schutzgebiet aufgenommen werden:
   Privat = ca. 80 500 m²
   Landeseigen = ca. 101 500 m²
3. Flächen, die bisher vom LSG Tegeler Fließ erfaßt wurden, nunmehr aber anderen Schutzgebieten (LSG Lübarser Felder, LSG Tegeler Forst - südl. Teil) zugeordnet sind:
   Privat = ca. 152 300 m²
   Landeseigen = ca. 66 200 m²

Zu 3.:

Keine. Der Baunutzungsplan 1960 weist im gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes Tegeler Fließ keine Flächen als Baulandreserve aus. Bestehende und geplante Bebauungspläne werden durch die LSG-Verordnung nicht tangiert. Das Verwaltungsgericht Berlin hat im übrigen mehrfach die Ablehnung von Bauanträgen unabhängig von der Landschaftsschutzgebietsgrenze in weiteren Grundstücksbereichen bestätigt.

Zu 4 a:

Ja, zwei Gutachten waren gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 NatSchG mit ausgelegt.

Zu 4 b:

Der Senat hat nicht nur das gesetzliche Verfahren nach § 24 Abs. 1 NatSchG Bln eingehalten und alle beteiligten Behörden um Stellungnahme gebeten, er hat zusätzlich mit Vertretern des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin als unterer Behörde für Naturschutz und Landeschaftspflege auf der Grundlage der übermittelten Stellungnahmen intensive Gespräche geführt. Im übrigen wird allen beteiligten Behörden nach Erlaß der Rechtsverordnung eine Ausfertigung der Schutzgebietskarte als Arbeitskarte übersandt.

Zu 5 a:

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, wurden bei der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Unterschutzstellung in dem Maße berücksichtigt, wie dies mit dem beabsichtigten und erforderlichen Schutzzweck vereinbar war.

Zu 5 b:

Auf die Antwort zur Frage Nr. 3 wird verwiesen. Da der Landschaftsschutz nach höchstrichterlicher und ständiger Rechtssprechung lediglich die Sozialgebundenheit des Eigentums konkretisiert und dessen Inhalt und Schranken bestimmt und darüber hinaus mit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein Verlust an „ausnutzungsfähiger Baulandreserve" verbunden ist, tritt auch kein Bodenwertverlust in dem Maße ein, wie er nach § 47 NatSchG Bln durch angemessene Entschädigung auszugleichen wäre. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung besteht nämlich nur dann, wenn naturschutzrechtliche Normen enteignende Wirkung haben, insbesondere die zulässige Nutzung eines Grundstückes einschränken und den Betroffenen hieraus nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile entstehen. Diese Situation ist hier nicht gegeben.

Berlin, den 4. Mai 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1188
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU) über Stellung des Landespolizeidirektors

Ich frage den Senat:

1. Welche Aufgaben hat der Landespolizeidirektor nach der nunmehr durchgezogenen Umorganisation der Polizeiführung?
2. Wird der Landespolizeidirektor auch weiterhin seinen Qualifikationen entsprechend beschäftigt werden oder wird er wie andere Spitzenbeamte des Landes Berlin aus politischen Gründen ausgegrenzt?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1188

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Landespolizeidirektor obliegt auch nach der Neuorganisation der Polizeiführung die volle Leitung und Verantwortung für die gesamte Landespolizeidirektion.

Zu 2.:

Der Landespolizeidirektor wird auch weiterhin entsprechend seinen Qualifikationen beschäftigt werden. Die Frage nach einer Ausgrenzung aus politischen Gründen ist für den Senat nicht nachvollziehbar.

Berlin, den 26. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 4. Mai 1990

Nr. 1192
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Tempo 30 in der Lorenz/Mariannenstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Anwohner und die BVV Steglitz Tempo 30 für den Straßenzug Lorenz/Mariannenstraße fordern?
2. Wann wird in diesem Straßenzug Tempo 30 eingerichtet?
3. Welche Gründe sprechen gegebenenfalls gegen die Einrichtung von Tempo 30?

Berlin, den 10. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1192

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Bei dem Straßenzug Lorenzstraße - Mariannenstraße handelt es sich um einen übergeordneten Hauptverkehrsstraßenzug mit nicht unerheblichem Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen, der zudem vom Linienbusverkehr der BVG befahren wird. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung würde sich daher nachteilig auf die Fahrzeiten der BVG-Busse auswirken und den Bemühungen des Senats um eine Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs entgegenstehen. Ferner mangelt es an geeigneten Alternativstrecken in Nord-Süd-Richtung, so daß bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung in dem genannten Straßenzug eine nachteilige Auswirkung auf die parallel verlaufenden, für die Aufnahme von Durchgangsverkehr ungeeigneter erscheinenden Straßen, die in eine zonenwirksame Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingebunden werden sollen, zu besorgen wäre. Dies hält der Senat nicht für vertretbar. Zudem haben sich die bisher für den Straßenzug Lorenzstraße - Mariannenstraße getroffenen verkehrlichen Maßnahmen - Überholverbot für den gesamten Straßenzug, Nachtfahrverbot für Lkw über 2,8 t zulässigen Gesamtgewichts und Vorwegweisung für den Lkw-Verkehr mit einer weiträumigen Umfahrungsempfehlung - bewährt, so daß eine Geschwindigkeitsbeschränkung im vorliegenden Falle nicht notwendig erscheint.

Berlin, den 3. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Mai 1990

Nr. 1193
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Beibehaltung von Tempo 30 in der Giesensdorfer Straße

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß seit eineinhalb Jahren in der Giesensdorfer Straße die Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h reduziert ist?
2. Ist dem Senat bekannt, daß entgegen seiner ursprünglichen Aussage, Tempo 30 dort beibehalten zu wollen, wo es schon angeordnet ist, in der Giesensdorfer Straße wieder die Tempo 50-Regelung gelten soll?
3. Hält der Senat an seiner Ansicht fest, daß sich in der Giesensdorfer Straße eine Tempobeschränkung auf 30 erübrigen würde, da die Fahrbahn ohnehin schon so schmal sei, daß der Kfz-Verkehr ohnehin nicht schneller fahren könne?
4. Hat der Senat bei seinen Überlegungen zu Tempo 30 in der Giesensdorfer Straße bedacht, daß den Anwohnern beim Bau des Kraftwerkes versprochen wurde, daß zum Ausgleich die Giesensdorfer Straße nicht weiter ausgebaut und ruhiggestellt würde?
5. Hat der Senat ebenfalls bedacht, daß die Giesensdorfer Straße von vielen Kindern überquert werden muß, die die Vor- und Grundschule am Ostpreußendamm besuchen?
6. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß die Anordnung von Tempo 30 in der Giesensdorfer Straße angebracht ist bzw. welche Argumente sprächen dem entgegen.

Berlin, den 10. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1193

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Der Senat hält an seiner Zusage, schon früher straßenverkehrsbehördlich angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzungen im Zusammenhang mit der Einführung zonenwirksamer Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h beizubehalten, fest. In der Giesensdorfer Straße stellt sich der Sachverhalt aber anders dar:

Die Geschwindigkeit ist im September 1988 auf Antrag des Bezirksamtes Steglitz wegen des schlechten baulichen Zustandes der Fahrbahn auf 30 km/h herabgesetzt worden. Bis zum geplanten Neubau, der voraussichtlich 1991 beginnen wird, sollten weitere Schäden an der Fahrbahn vermieden werden. Entsprechende Zusatzschilder „Straßenschäden" weisen auf den Sinn der Maßnahme. Diese wird solange bestehen bleiben, bis durch den Neubau die Notwendigkeit entfällt.

Zu 3.:

Die Giesensdorfer Straße ist zur Zeit 7,5 m breit und ließe von daher höhere Geschwindigkeiten als 30 km/h zu.

Zu 4.:

Die Giesensdorfer Straße wird nicht weiter ausgebaut. Der geplante Neubau sieht eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6,25 m vor.

Zu 5.:

Der Polizeipräsident in Berlin hat am 22. September 1988 eine Lichtzeichenanlage an der Einmündung Ostpreußendamm /Giesensdorfer Straße angeordnet, die auch den Schulweg der Kinder, die die Vor- und Grundschule am Ostpreußendamm besuchen, sichern wird.

Zu 6.:

Der Senat hält nach sorgfältiger und umfassender Abwägung aller vorliegenden Daten und Stellungnahmen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Giesensdorfer Straße nicht für zweckmäßig. Die Straße stellt u. a. eine wichtige Verbindung von und in Richtung Lichterfelde-Süd dar. Die Königsberger Straße in Richtung Osten ist in den Verkehrsspitzenzeiten häufig so belastet, daß sich vor dem parallel zur Giesensdorfer Straße verlaufenden Ostpreußendamm ein Verkehrsstau aufbaut und von daher der Ostpreußendamm nicht allein dem Durchgangsverkehr zur Verfügung stehen sollte.

Berlin, den 3. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Mai 1990

Nr. 1195
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Tempo 30 in der Carstennstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß sich eine Bürgerinitiative für Tempo 30 in der Carstennstraße einsetzt?
2. Hält der Senat Tempo 30 für eine geeignete Maßnahme, um die Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg und auf dem Weg zum Spielplatz zu reduzieren?

3. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß das alte Kopfsteinpflaster erheblich zu Lärmemissionen führt und deshalb im Interesse der Anwohner auf dieser Straße Tempo 30 geboten ist?
4. Sieht sich der Senat in der Lage, wenigstens bis zum geplanten Umbau der Carstennstraße 1994 vorübergehend Tempo 30 einzurichten, um die Anwohner vor dem übermäßigen Lärm, den das alte Kopfsteinpflaster hervorruft, zu schützen?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1195

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Der Senat hält eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h dann für eine geeignete Maßnahme zur Sicherung des Weges zur Schule oder zum Kinderspielplatz, wenn nach den gesamten Umständen, z. B. dem optischen Bild und der Verkehrsfunktion der Straße, mit einer Akzeptanz der Regelung durch die Mehrzahl der Kraftfahrer zu rechnen ist. Das von ihm entwickelte Konzept einer zonenwirksamen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den Wohngebieten Berlin dient vornehmlich dem Ziel, die Verkehrssicherheit für die Kinder und die älteren Menschen spürbar zu erhöhen.

Zu 3.:

Es trifft zu, daß ein Reihensteinpflaster, mit dem die Fahrbahn der Carstennstraße derzeit ausgestattet ist, stärkere Lärmemissionen der Kraftfahrzeuge zur Folge hat. Zugleich kommt ihm jedoch auch eine geschwindigkeitsmindernde Wirkung bei. Diese Annahme wird auch durch die vergleichsweise günstige Verkehrsunfallsituation unterstützt.

Zu 4.:

Wie bereits zu Ziffer 3. ausgeführt, wird auf Reihensteinpflaster regelmäßig bereits mit geringerer Geschwindigkeit gefahren als auf glatten Fahrbahnbelägen. Der Senat hält daher eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für entbehrlich, zumal es sich bei der Carstennstraße um eine örtliche Hauptverkehrsstraße handelt, die auch vom Linienbusverkehr der BVG befahren wird. Zudem wäre dann von der Auftragung eines neuen „schnelleren" Fahrbahnbelages und der gleichzeitigen Aufhebung einer Geschwindigkeitsbeschränkung eine unerwünschte beschleunigende Auswirkung auf die Fahrgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge zu erwarten, die im Verkehrssicherheitsinteresse der Anwohner vermieden werden sollte.

Berlin, den 7. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1196
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Entfernung der Behindertenparkplätze an der Glienicker Brücke

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß es bis zum 9. November 1989 an der Glienicker Brücke drei Behindertenparkplätze gab, die die Behinderten in die Lage versetzten, ohne große Mühe in die Schiffe umzusteigen?
2. Aus welchen Gründen wurden diese drei Behindertenparkplätze entfernt?
3. Sieht der Senat die Möglichkeit, in der Nähe der Glienicker Brücke wieder drei Behindertenparkplätze einzurichten, so daß ein ungehinderter Zugang für die Behinderten zu den Schiffen wieder möglich wird?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1196

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. und 3.:

Die seit Öffnung der Glienicker Brücke für den Kraftfahrzeugverkehr häufig auftretende Staubildung in der Königstraße vor der Glienicker Brücke beeinträchtigte in erheblichem Maße den Linienbusverkehr der BVG. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufs der BVG war daher die Einrichtung eines Bus-Sonderfahrstreifens auf der Nordseite der Königstraße dringend erforderlich. Eine Beibehaltung der Behindertenparkplätze auf dieser Straßenseite hätte die Einrichtung des Bus-Sonderfahrstreifens ausgeschlossen. Die Behindertenparkplätze sind daher auf die Südseite der Königstraße verlegt worden. Der Senat vermag keine Verschlechterung der Situation der Behinderten in diesem Bereich zu erkennen, da die für sie bestimmten Parkplätze nicht ersatzlos entfernt worden sind, sondern lediglich einen anderen Standort in vergleichbarer Entfernung zu der Schiffsanlegestelle erhalten haben.

Berlin, den 2. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1198
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Auslieferung der neuen S-Bahn-Fahrzeuge

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß laut Vertrag ursprünglich Ende Januar 1990 mit der Auslieferung der ersten Serie der neuen S-Bahn-Fahrzeuge begonnen werden sollte?
2. Ist es richtig, daß der zuletzt für den Mai 1990 geplante Auslieferungsbeginn erneut verschoben werden muß?
3. Wann wird nun mit der Auslieferung der neuen S-Bahn-Fahrzeuge begonnen, ab wann können die ersten im Fahrgastverkehr eingesetzt werden, und wann wird die Auslieferung dieser ersten Serie von 82 Wagen abgeschlossen sein?
4. Können die ausgelieferten S-Bahn-Fahrzeuge auf Strecken mit EZS 800 (einschließlich Führerstandssignalisierung) eingesetzt werden, oder sind dafür noch Ergänzungen erforderlich. Wenn ja, zu welchen Kosten?
5. Wann wird der Auftrag für die zweite Serie erteilt, wie viele Wagen soll er umfassen, und ab wann könnte deren Auslieferung beginnen?

6. Wieviel Jahre werden die alten S-Bahn-Fahrzeuge der BVG noch zur Verfügung stehen? Werden sie in den 90er Jahren nochmals eine große Hauptuntersuchung erhalten?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1198

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, im Auftrag wurde als Auslieferungstermin für den 1. Doppeltriebwagen Ende Januar 1990 vereinbart.

Zu 2.:

Ja, der aktuelle Terminplan sagt aus, daß der 1. Doppeltriebwagen in der 27. Kalenderwoche (Anfang Juli) zur Inbetriebnahmestelle nach Tegel ausgeliefert wird.

Zu 3.:

Die Inbetriebnahme des ersten Zuges dauert 3 Monate, so daß voraussichtlich im Oktober 1990 die Zulassung der Technischen Aufsichtsbehörde erfolgen wird. Im Frühjahr 1992 sollen dann alle 82 Wagen ausgeliefert und abgenommen sein.

Zu 4.:

Die Fahrzeuge sind für den Einsatz auf Strecken mit klassischer S-Bahn-Zugsicherung und für Strecken mit Führerstandssignalisierung geeignet.

Zu 5.:

Die 2. Bauserie soll 170 Wagen umfassen. Eine Bestellung ist noch im Sommer 1990 vorgesehen, so daß eine wirtschaftliche Anschlußfertigung möglich ist.

Zu 6.:

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist keine erneute große Hauptuntersuchung der Baureihe 275 vorgesehen. Die alten Fahrzeuge sollen bis spätestens 1995 ausrangiert werden.

Berlin, den 3. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. Mai 1990

Nr. 1201
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Fahrgastzahlen der BVG

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Fahrgäste hat die BVG im ersten Quartal 1990 durchschnittlich an Werktagen befördert, und wieviel waren es im selben Zeitraum des Vorjahres
   a) mit der S-Bahn,
   b) mit der U-Bahn,
   c) mit dem Bus,
   d) insgesamt?
2. Wieviel Platzkilometer hat die BVG im ersten Quartal 1990 durchschnittlich an Werktagen angeboten, und wieviel waren es im selben Zeitraum des Vorjahres
   a) bei der S-Bahn,
   b) bei der U-Bahn,
   c) beim Bus,
   d) insgesamt?

Berlin, den 11. April 1990

Eingegangen am 17. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1201

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Aus den der BVG vorliegenden Fahrgastzahlen läßt sich rechnerisch der nachstehende Werktagsdurchschnitt (Montag - Freitag) ermitteln:

		Fahrgäste Jan. - März 1990 je Werktag	Fahrgäste Jan. - März 1989 je Werktag
a)	S-Bahn	154 689	113 511
b)	U-Bahn	1 195 397	894 915
c)	Omnibus	1 251 439	962 843
d)	durchschnittliche Fahrgastzahl insgesamt (Umsteiger einfach gerechnet!)	1 866 961	1 461 458

Zu 2.:

Die rechnerisch ermittelten Durchschnittswerte der Platzkilometer an Werktagen (Montag - Freitag) lauten wie folgt:

		Platzkilometer Jan. - März 1990 je Werktag	Platzkilometer Jan. - März 1989 je Werktag
a)	S-Bahn	14 173 000	11 585 000
b)	U-Bahn	33 789 000	32 035 000
c)	Omnibus	19 106 000	15 454 000
d)	durchschnittliche Platzkilometer insgesamt	67 068 000	59 074 000

Berlin, den 3. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. Mai 1990

Nr. 1205
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über überdimensionierte Beschaffung von Maschinenpistolen für die Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen der AL zu, wonach für die Berliner Polizei insgesamt 7 500 Maschinenpistolen (MP) beschafft werden sollen, wovon bereits ca. 4000 Stück ausgeliefert sind?
2. Trifft es außerdem zu, daß von der o. g. Menge ca. 2100 Stück für die Freiwillige Polizeireserve (FPR) vorgesehen sind?

3. Wie sollen die dann verbleibenden MPs auf Schutzpolizei und Wachpolizei verteilt werden?
4. Aus welchen Gründen sollen für die Berliner Polizei MPs in einer solchen Menge beschafft werden?
5. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß eine derart überdimensionierte Ausstattung mit Maschinenpistolen eher für eine Bürgerkriegsarmee passend wäre, dem von den Koalitionsparteien angestrebten Ziel einer bürgernahen/bürgerfreundlichen Polizei eher abträglich ist?

Berlin, den 18. April 1990

Eingegangen am 20. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1205

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Informationen der AL, wonach für die Berliner Polizei insgesamt 7 500 Maschinenpistolen (MP) beschafft werden sollen, treffen zu. Im Rahmen eines mehrjährigen Erneuerungsprogramms sind bereits 3 750 Maschinenpistolen als Ersatz für veraltete Waffen ausgeliefert worden.

Zu 2. und 3.:

Es trifft zu, daß nach einem inzwischen überholten Planungsstand 2 100 Maschinenpistolen zur Ausstattung der Freiwilligen Polizeireserve vorgesehen waren. Die übrigen Waffen werden nach einsatztaktischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Personalstärken der Einheiten auf die Schutz- und Wachpolizei aufgeteilt.

Zu 4. und 5.:

Die Gesamtzahl der zu beschaffenden Maschinenpistolen richtet sich nach der bestehenden Ausstattungsweisung der Allierten Kommandantur (Gruppenbewaffnung) sowie nach der polizeilichen Lageentwicklung der Vergangenheit im Zusammenhang mit der allgemeinen Verbrechensbekämpfung.

Der Senat wird sich anläßlich einer bereits eingeleiteten Überprüfung der Polizeibewaffnung auch der Frage zuwenden, ob angesichts der sich verändernden politischen Lage das Ausstattungsziel bei den Maschinenpistolen verändert werden muß. Diese Prüfung wird jedoch auch wegen der erforderlichen Abstimmung mit den Alliierten Schutzmächten nicht zu einem kurzfristigen Abschluß gebracht werden können.

Berlin, den 30. Abril 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1206
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Einführung von sogenannter Distanzmunition in Berlin
(in Ergänzung meiner Kleinen Anfrage Nr. 778 vom 27. November 1989)

Ich frage den Senat:

1. Über wieviel Mehrzweckpistolen MZP 1 verfügt die Berliner Polizei unterdessen?
2. Ist dem Senat bekannt, daß - entgegen der Antwort auf meine o. g. Kleine Anfrage - ein polizeiinternes Papier bezüglich der für die MZP 1 zu beschaffende Munition u. a. ausführt: „Für die Ausstattung der MZP ist neben der Leucht- und Signalmunition, insbesondere die Reizstoffpatrone mit Subkörpern . . . und Weichplastikpatronen . . . vorgesehen."?
3. Ist dem Senat weiterhin bekannt, daß die für die MZP 1 in der Entwicklung befindlichen Gummi- und Plastikgeschosse der Munition ähnelt, die in einigen Nachbarländern (z. B. Schweiz) benutzt wird und die dort in der Vergangenheit bereits zu schwersten Verletzungen führte?
4. Wenn ja, billigt der Senat in Kenntnis dieser Wirkung diese polizeiliche Planung?
5. Wenn nein, was gedenkt der Senat in diesem Falle zu unternehmen?
6. Ist der Senat darüber hinaus mit mir der Meinung, daß eine Anschaffung von Mehrzweckpistolen in der geplanten Größenordnung nur dann einen Sinn ergibt, wenn langfristig die Einführung von Gummi-/Plastikmunition beabsichtigt wird und daher die sofortige Rücknahme des Beschaffungsauftrages der sicherste Weg wäre, die schleichende Einführung von Gummigeschossen in Berlin zu verhindern; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, daß zum Abschuß von Tränengasmunition durchaus andere, für den Verschuß von Gummi-/Plastikmunition ungeeignete Abschußgeräte existieren bzw. angeboten werden?

Berlin, den 18. April 1990

Eingegangen am 20. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1206

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Berliner Polizei verfügt zur Zeit über 50 Mehrzweckpistolen MZP 1; weitere 50 Waffen werden in Kürze geliefert.

Zu 2.:

Dem Senat ist ein internes Arbeitspapier der Polizeibehörde bekannt, in dem die von Ihnen zitierte Passage enthalten ist.

Zu 3.:

Einzelheiten über Gummiwucht- und Gummischrotgeschosse und über Weichplastikkörper sowie entsprechende Gutachten über die Wirkungen dieser Geschosse und das damit verbundene Verletzungsrisiko liegen dem Senat vor.

Zu 4. und 5.:

In Kenntnis der Verletzungsrisiken mechanischer Distanzmittel hat die Senatsverwaltung für Inneres dem Polizeipräsidenten in Berlin die Beschaffung der Mehrzweckpistole MZP 1 nur mit dem ausdrücklichen Hinweis genehmigt, daß andere Munitionsarten als Übungs-, Reizstoff-,Leucht- und Signalmunition nicht beschafft werden dürfen. Damit ist sichergestellt, daß z. B. Gummiwucht- und Gummischrotgeschosse von der Polizei in Berlin nicht eingesetzt werden.

Zu 6.:

Die Gesamtzahl an Mehrzweckpistolen richtet sich ausschließlich - unter Berücksichtigung organisatorischer und einsatztaktischer Gesichtspunkte - nach der Zahl der bisher verwendeten aber technisch veralteten und nicht mehr handhabungssicheren Abschußbecher zur Leuchtpistole. Diese Zahl steht somit in keinem Zusammenhang mit dem Thema „Distanzmunition". Gleichwohl wird zur Zeit geprüft, ob auf die letzte Beschaffungsrate verzichtet werden kann.

Die von Ihnen angeregte Beschaffung spezieller Geräte, die ausschließlich für das Verschießen von Reizstoffwurfkörpern geeignet sind, wird nicht für sinnvoll gehalten, weil damit ein wichtiges Ziel der Umrüstungsmaßnahme, nämlich die derzeitige Vielfalt an Einsatzmitteln zu reduzieren, nicht erreicht werden kann.

Berlin, den 28. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 8. Mai 1990

Nr. 1207
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Waffenbestand der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Über welche Waffen gemäß § 2 UZwG verfügt die Berliner Polizei?

Berlin, den 18. April 1990

Eingegangen am 20. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1207

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Nach § 2 UZwG Berlin verfügt die Berliner Polizei über allgemeine und besondere Waffen.

Die allgemeinen Waffen sind:

a) **Schußwaffen**
Pistolen P 6, P 7, P 226 und MZP 1
Gewehre G 3, G 8, SSG und PSG 1
Maschinenpistolen MP 5 A 3, MP 5 k, MPL und MPk

b) **Hiebwaffen**
Schlagstöcke

c) **Reizstoffe**
Reizstoffsprühgeräte RSG 2
Reizstoffwurfkörper RW 70/1 - 4

Die besonderen Waffen, die nicht beibehalten werden sollen, sind

a) Maschinengewehre

und

b) Handgranaten

Zahlenangaben zu den vorstehend genannten Waffenarten können nicht veröffentlicht werden, weil diese als Verschlußsache eingestuft sind. Wir können Ihnen jedoch die Zahlen in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses mitteilen, sofern Sie dies wünschen.

Berlin, den 30. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 4. Mai 1990

Nr. 1209
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Berliner Beteiligung an TREVI (Terrorismus, Radikalismus, Extremismus und Internationale Gewalt)

Ich frage den Senat:

1. Sind Berliner Fachbeamte an Beratungssitzungen der TREVI-Runde beteiligt?
2. Wenn ja, wie viele Beamte und aus welchen Bereichen:
   - Senatsverwaltung für Inneres,
   - Senatsverwaltung für Justiz,
   - Berliner Polizei,
   - Landesamt für Verfassungsschutz?
3. In welchen der TREVI-Arbeitsgruppen arbeiten die o. g. Beamten jeweils mit?

Berlin, 18. April 1990

Eingegangen am 23. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1209

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Seit dem Jahre 1976 treten die für die Innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft regelmäßig zusammen, um Probleme ihres Zuständigkeitsbereichs zu erörtern. Diese Zusammenarbeit firmiert unter der kurzen und einprägsamen, aber teilweise doch irreführenden Arbeitsbezeichnung TREVI (terrorisme, radicalisme, violence, international). Zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der TREVI-Ministertreffen bestehen Arbeitsgruppen. Die Bundesrepublik Deutschland wird in den Arbeitsgruppen infolge ihres föderativen Staatsaufbaus und wegen der Zuständigkeit der Länder für die Innere Sicherheit vom Bundesministerium des Innern und von jeweils einer oder mehreren Innenverwaltungen der Länder vertreten. Gegenwärtig stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Zu 1.:

Auf Grund von Absprachen der Innenminister/-senatoren vertritt Berlin zusammen mit zwei anderen Bundesländern (Bayern, Rheinland-Pfalz) und zusammen mit dem Bundesministerium des Innern die Bundesrepublik Deutschland in der TREVI-Arbeitsgruppe II.

Zu 2.:

An den Sitzungen der TREVI-Arbeitsgruppe II nimmt jeweils ein Fachbeamter der Senatsverwaltung für Inneres teil; Angehörige der Polizeibehörde, der Justizverwaltung, der Verfassungsschutzbehörde oder anderer Behörden nehmen nicht teil.

Zu 3.:

Die TREVI-Arbeitsgruppe II befaßt sich mit Polizeiangelegenheiten; sie umfassen einen allgemeinen Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung einschließlich Beamtenaustausch zur Fortbildung, Durchführung internationaler Fortbildungsveranstaltungen, Ausstattung der Polizei (Schwerpunkt: Technik), Erfahrungsaustausch über Großeinsätze bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung z. B. aus Anlaß von Fußball-Großveranstaltungen. Die operative Zusammenarbeit gehört nicht zu den Aufgaben der TREVI-Arbeitsgruppe II.

Berlin, den 26. April 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 8. Mai 1990

Nr. 1211
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)
über Verfahrenseinstellungen
in Sachen Volkszählungsboykott

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senat Verfahrenseinstellungen in Sachen Volkszählungsboykott politisch befürwortet?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Wie beurteilt der Senat das Rechtsverständnis der Bürger, die sich bei der Volkszählung ordnungsgemäß verhielten, wenn sie jetzt von ständigen Verfahrenseinstellungen hören?

Berlin, den 24. April 1990

Eingegangen am 24. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1211

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Der Abschluß eines noch vor Gericht anhängigen Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch Einstellung ist Sache eines unabhängigen ordentlichen Gerichtes. Die Regelung im Senatsbeschluß vom 14. November 1989 betrifft nur unanfechtbar gewordene Bußgeldbescheide. In diesen Fällen werden im Interesse einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens auf dem umstrittenen Gebiet der Volkszählung und zur Vermeidung bzw. zum Abbau gravierender Ungleichbehandlungen gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren gegen Volkszählungsverweigerer im Wege der Gnade überprüft. Die gnadenweise Herabsetzung der im Zusammenhang mit der Volkszählung 1987 verhängten Bußgelder setzt einen entsprechenden Antrag voraus und wird anhand einer am Einzelfall orientierten neuen Prüfung durchgeführt.

Zu 2.:

Enfällt.

Zu 3.:

Der Senat beurteilt das Rechtsverständnis der Bürger, die sich an der Volkszählung beteiligt haben, unabhängig davon positiv, was diese hören.

Berlin, den 3. Mai 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1212
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)
über die Kosten einer Pressekonferenz
im Hotel Esplanade

Ich frage den Senat:

1. Warum wurde am 23. April 1990 eine Pressekonferenz der Senatorin Dr. Michaele Schreyer im Hotel Esplanade abgehalten?
2. Wie hoch waren die Kosten für diese Pressekonferenz?
3. Ist dem Senat das zweifellos kostengünstigere Rathaus Schöneberg bzw. ein anderes öffentliches Gebäude nicht repräsentativ genug?

Berlin, den 24. April 1990

Eingegangen am 24. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1212

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 23. April 1990 wurde eine Pressekonferenz im **ehemaligen** Hotel und zukünftigen Filmhaus Esplanade in der Bellevue Straße 17-17 a am Potsdamer Platz durchgeführt, um dort die seitdem eröffnete Ausstellung über Geschichte und Fragen zur zukünftigen städtebaulichen Entwicklung dieses Bereiches der Öffentlichkeit vorzustellen. Diese Ausstellung steht im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Wettbewerb: Potsdamer-/Leipziger Platz, der entsprechend einer Empfehlung des provisorischen Regionalausschusses gemeinsam vom Senat und Magistrat von Berlin ausgelobt wird.

Zu 2.:

Es fielen keine Miet- und außergewöhnliche Kosten für die Pressekonferenz an.

Zu 3.:

Die Repräsentationsfrage spielte für die Wahl des Pressekonferenzortes keine Rolle, sondern nur Sachfragen des Standortes für die Ausstellung. Das ehemalige Hotel Esplanade gehört dem Land Berlin und wird verwaltet durch das Bezirksamt Tiergarten.

Berlin, den 2. Mai 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Mai 1990

Nr. 1213
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)
über ein Bürgerfest am 17. Juni 1990

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß am 17. Juni 1990 im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der deutschen Parlamente auf dem Platz der Republik ein Bürgerfest stattfinden soll?
2. Wer soll Veranstalter sein?
3. Werden an diesem Fest auch die politischen Parteien mit Ständen teilnehmen?

Berlin, den 24. April 1990

Eingegangen am 24. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1213

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist nicht bekannt, ob im Zusammenhang mit der geplanten Tagung der beiden deutschen Parlamente am 17. Juni

im Reichstagsgebäude ein Bürgerfest auf dem Platz der Republik stattfinden soll. Auch der Reichstagsverwaltung liegen hierüber keine Informationen vor.

Für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Platz der Republik ist nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen eine Ausnahmegenehmigung notwendig, die vom Veranstalter beim zuständigen Gartenbauamt Tiergarten zu beantragen ist. Ein diesbezüglicher Antrag liegt dort aber bisher nicht vor.

Auf Grund dieses Sachstandes erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

Berlin, den 10. Mai 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1229
des Abgeordneten Eckhardt Barthel (SPD) über Berliner Flüchtlingszahlen

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Asylsuchende gibt es in Berlin (West)?
2. Wieviel de-facto-Flüchtlinge leben mit Duldung in Berlin?
3. Wieviel Flüchtlinge haben nach den „Altfallregelungen" des ehemaligen Innensenators Kewenig und des jetzigen Innensenators Pätzold eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

(Bitte jeweils nach Herkunftsländern untergliedern.)

Berlin, den 10. April 1990

Eingegangen am 25. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1229

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Zahl der für die Dauer des Asylverfahrens nach Berlin verteilten Asylbewerber wird halbjährlich (30. Juni und 31. Dezember) erfaßt. Am 31. Dezember 1989 befanden sich 4 347 **Asylbewerber** in Berlin, die aus folgenden Ländern (nur Hauptherkunftsländer) stammen:

1. **Europa**

Herkunftsland	Zahl
Polen	1 697
übrige osteuropäische Staaten	193
Türkei	290
Jugoslawien	273
sonstige	1
insgesamt	2 454

2. **arabische Staaten**

Herkunftsland	Zahl
Palästinenser aus dem Libanon	115
Libanon	90
Syrien	79
Ägypten	46
Irak	36
sonstige	21
insgesamt	387

3. **Afrika**

Herkunftsland	Zahl
Angola	257
Äthiopien	184
Somalia	30
Ghana	22
sonstige	85
insgesamt	578

4. **Asien**

Herkunftsland	Zahl
Iran	465
Sri Lanka	200
Vietnam	69
Pakistan	51
Afghanistan	27
Indien	19
Bangladesch	8
VR China	7
sonstige	17
insgesamt	863

5. **Amerika**

Herkunftsland	Zahl
Chile	37
sonstige	10
insgesamt	47

	Zahl
6. **Staatenlos**	**18**

Zu 2.:

Die Zahl der geduldeten de-facto-Flüchtlinge kann nicht genau angegeben werden, da der Grund, der zur Duldung des Aufenthaltes eines Ausländers führt, statistisch nicht erfaßt wird. Es wird daher nur die Zahl der geduldeten Ausländer aus den Staaten ohne Rückkehrmöglichkeit – Stand: 31. Dezember 1989 – angegeben.

Land	Duldungen insgesamt
Afghanistan	31
Äthiopien	163
Iran	558
Libanon	298
Palästinenser aus dem Libanon	415
Sri Lanka	318
insgesamt	1 783

Zu 3.:

Die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach den Altfall-Regelungen vom 1. Oktober 1987 bzw. 20. Juni/7. Dezember 1989 ist jeweils nur insgesamt, nicht jedoch unterteilt nach Staatsangehörigkeit erfaßt worden.

a) Nach der Altfall-Regelung vom 1. Oktober 1987 haben 4 169 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Zusätzlich positiv betroffen von dieser Regelung waren 1 980 Kinder unter 16 Jahren, die noch keine Aufenthaltserlaubnis benötigen.

b) Nach unserer Überleitregelung vom 20. Juni/7. Dezember 1989 haben bis einschließlich März 1990 1 640 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Zusätzlich positiv betroffen von dieser Regelung waren bis einschließlich März 1990 202 Kinder unter 16 Jahren, die noch keine Aufenthaltserlaubnis benötigen.

Berlin, den 4. Mai 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Mai 1990

Nr. 1244
des Abgeordneten Eckhardt Barthel (SPD) über Gesamtberliner „Frühjahrsputz" für Straßennamen

Ich frage den Senat:

1. Hält es der Senat für sinnvoll, anläßlich der notwendigen Änderungen von Straßen- und Platz-Namen in Berlin-Ost auch in Berlin-West Straßen und Plätze daraufhin zu überprüfen, ob sie nach Personen oder nach Ereignissen (z. B. Reichssportfeldstraße - auch angesichts der geplanten zweiten Olympischen Spiele in Berlin) benannt wurden, die mit antidemokratischen, militaristischen oder rassistischen Haltungen verbunden sind?
2. Wenn ja, welche Möglichkeiten gedenkt er in Zusammenarbeit mit den betreffenden Bezirken zu ergreifen, um gegebenenfalls in einem Gesamtberliner „Frühjahrsputz" solche Straßen- und Platz-Namen umzubenennen?

Berlin, den 24. April 1990

Eingegangen am 26. April 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1244

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Nach den Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes - Benennung - sind Umbenennungen von Straßen nur zulässig, wenn Wiederholungen von Straßennamen beseitigt werden. Sie sind weiter zulässig, um aus der Zeit von 1933 bis 1945 stammende Straßennamen nach aktiven Gegnern der Demokratie und geistig-politischen Wegbereitern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu beseitigen. Der Senat geht davon aus, daß diese Umbenennungen im Laufe der Zeit bereits geschehen sind.

Straßennamen dienen in erster Linie der Orientierung. Sie sind Adresse für zahlreiche Anlieger, die bei Umbenennungen finanziell und sachlich betroffen sind und daher in der Regel zu Recht Protest erheben. Viele Straßennamen (z. B. Spichernstraße, Tauentzienstraße) erinnern an die geschichtlichen Ereignisse und an Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung als ehrungswürdig angesehen wurden. Auch wenn nach heutigem Zeitgeist in der Rückschau viele derartige Benennungen unterblieben wären, so prägen diese vielfach alten Straßennamen doch die Stadt und sind im Bewußtsein der Bevölkerung verankert.

Planungen des Bezirksamts Charlottenburg im Hinblick auf eine Umbenennung der Reichssportfeldstraße bestehen derzeit nicht. Auch hier haben nach einer entsprechenden Initiative nahezu alle betroffenen Bürger negativ reagiert.

Zu 2.:

Der Senat hat keine Möglichkeit zur Umbenennung, da die Benennung bezirkseigene Angelegenheit ist.

Berlin, den 7. Mai 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 10. Mai 1990